



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG  
UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

Wahlpflichtfach Nr. 2: Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt –  
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

**„Und wer fragt mich?“ – Anforderungen an den  
Vormund aus Sicht der Mündel**

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades einer

**Diplom - Verwaltungswirtin (FH)**

im

Studienjahr 2009 / 2010

vorgelegt von

Iris Klumpner

Erstgutachterin: Dipl. Verwaltungswirtin (FH) Margit Seng

Zweitgutachter: Stv. Direktor des Amtsgerichts Waiblingen Josef Anderl

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen der Amtsvormundschaft .....</b>	<b>3</b>
2.1 Definition von „Vormundschaft“ und „Mündel“ .....	3
2.2 Voraussetzungen der Vormundschaft .....	5
2.3 Bestellung und Auswahl des Amtsvormunds .....	6
2.4 Aufgabenbereich einer Vormundschaft .....	9
2.4.1 Die elterliche Sorge.....	10
2.4.2 Die Personensorge .....	11
2.4.3 Verwaltung und Sicherung des Vermögens.....	13
2.5 Fachaufsicht über den Vormund .....	15
2.6 Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel.....	16
2.7 Verhältnis zwischen Amtsvormund und Jugendamt.....	18
2.8 Beendigung der Vormundschaft.....	20
<b>3 Beteiligung der Mündel an der Jugendhilfe .....</b>	<b>21</b>
3.1 Allgemeines zur Beteiligung .....	21
3.1.1 Was ist Beteiligung? .....	22
3.1.2 Wer soll beteiligt werden? .....	22
3.1.3 Wann und wie sind Mündel zu beteiligen?.....	23
3.2 Gesetzliche Grundlagen der Beteiligung .....	23
3.3 Ziele und Auswirkungen der erfolgreichen Beteiligung .....	27
<b>4 Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts .....</b>	<b>31</b>
<b>5 Studien zur Vormundschaft aus Sicht der Mündel.....</b>	<b>34</b>
5.1 Die Frankfurter Vormundschaftsstudie .....	35
5.2 Die Zukunftswerkstatt.....	36
5.3 Unterschiede zwischen den bisherigen Studien und der Befragung von Mündeln durch die Autorin .....	38



---

<b>6</b>	<b>Junge Menschen unter Vormundschaft .....</b>	<b>40</b>
6.1	Problematik einer Befragung bei jungen Menschen.....	40
6.2	Interviewreihe mit sieben Jugendlichen .....	41
6.2.1	Interviewleitfaden für die Befragung .....	42
6.2.2	Auswahl der Mündel und erste Kontaktaufnahme .....	44
6.2.3	Eckdaten der sieben Jugendlichen .....	45
6.2.4	Interviewablauf.....	45
6.2.5	Ergebnisse der Befragung .....	47
<b>7</b>	<b>Mögliche Ansätze für eine verbesserte mündelorientierte Vormundschaft .....</b>	<b>61</b>
7.1	Sicherstellung der persönlichen Beziehung .....	61
7.2	Ansätze zu einer mündelfreundlicheren Vormundschaft .....	63
<b>8</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>67</b>
<b>Anlagen .....</b>		<b>IX</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>		<b>LXXI</b>
<b>Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD.....</b>		<b>LXXVII</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 in der Fassung vom 31. Juli 2009
FamG	Familiengericht
ff.	fort folgende
FH	Fachhochschule
GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
Nr.	Nummer
Rn	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannt
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2009
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

---

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch den Vormund .....	XVIII
<b>Abbildung 2:</b> Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Amtsvormund, Jugendamt und Familiengericht.....	XIX
<b>Abbildung 3:</b> Eckdaten der sieben interviewten Jugendlichen.....	XLVI
<b>Abbildung 4:</b> Dauer der Vormundschaften.....	48
<b>Abbildung 5:</b> Anzahl der Vormünder pro Mündel.....	48
<b>Abbildung 6:</b> Häufigkeit des Kontakts zum Vormund.....	51
<b>Abbildung 7:</b> Einschätzung des Kontakts zwischen Vormund und Mündel durch die Interviewerin .....	52
<b>Abbildung 8:</b> Wie sollte dein Vormund sein? .....	54

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bundeszentrale für politische Bildung: Duden  
Recht. Vormundschaft, 2007, ab S. IX
- Anlage 2** Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder-  
und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften,  
Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechts-  
entzug, Sorgeerklärung, 2007, ab S. XI
- Anlage 3** Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der  
evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit  
Dresden (FH) e.V.: Leitsätze für die Wahrneh-  
mung der Vormundschaften/Pflegschaften im  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Ju-  
gendamt, 2006, ab S. XIV
- Anlage 4** Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der  
evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit  
Dresden (FH) e.V.: Dresdner Erklärung, 2000, ab  
S. XVI
- Anlage 5** Abbildung 1: Die Wahrnehmung der elterlichen  
Sorge durch den Vormund, S. XVIII
- Anlage 6** Abbildung 2: Rollen- und Aufgabentrennung zwi-  
schen Amtsvormund, Jugendamt und Familiengericht, S. XIX
- Anlage 7** Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der  
evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit  
Dresden (FH) e.V.: Kölner Leitlinien zur Qualitäts-  
entwicklung in der Vormundschaft, 2002, ab S. XX

- 
- Anlage 8** Von Salisch, Maria: Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht, 2001, ab S. XXII
- Anlage 9** Salgo, Ludwig: Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht, 2001, ab S. XXV
- Anlage 10** Rütting, Wolfgang: Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe, 2001, ab S. XXX
- Anlage 11** Bundesministerium der Justiz: Justizministerium. Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen, 08.01.2010, S. XXXV
- Anlage 12** Referentenentwurf: Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Stand 04.12.2009, ab S. XXXVI
- Anlage 13** UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte der Kinder, 1989, ab S. XLIV
- Anlage 14** Abbildung 3: Eckdaten der sieben interviewten Jugendlichen, S. XLVI
- Anlage 15** Interviewleitfaden, ab S. XLVII
- Anlage 16** Interview mit Alina, ab S. XLIX
- Anlage 17** Interview mit Florian, ab S. LII
- Anlage 18** Interview mit Leonie, ab S. LV

**Anlage 19** Interview mit Natascha, ab S. LVIII

**Anlage 20** Interview mit Nick, ab S. LXII

**Anlage 21** Interview mit Sabine, ab S. LXV

**Anlage 22** Interview mit Sarah, ab S. LXVIII

# 1 Einleitung

*„Wir sind daran gewöhnt, dass wir den nicht kennen und der über uns bestimmt.“*

*(Monika, 13 Jahre alt)<sup>1</sup>*

Dieses Zitat eines Mündels über seinen Vormund beschreibt die Wahrheit einer leider zu oft praktizierten Vormundschaft<sup>2</sup>.

Obwohl das Gesetz eine persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel vorsieht, zeigt die Aussage deutlich, dass dies leider in manchen Fällen nur unzureichend umgesetzt wird.<sup>3</sup> Das junge Mädchen erzählt sogar, dass sie daran gewöhnt ist ihren Vormund nicht zu kennen. Es ist erschreckend, dass die dringende Notwendigkeit eines regen Kontakts zwischen Vormund und Mündel nicht von jedem so gesehen wird. Oftmals wird vergessen den Blick auf die Betroffenen, die Kinder und Jugendlichen, zu richten.

Dabei haben gerade junge Menschen, die unter Vormundschaft stehen, eine lange Vorgeschichte durch Kindeswohlgefährdung erfahren, z.B. verursacht durch Misshandlungen, häusliche Gewalt oder Vernachlässigungen. Somit mussten sie schon früh lernen mit Verlustängsten umzugehen. Ihre Eltern, meistens die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, fallen als die eigentlichen Inhaber der elterlichen Sorge

---

<sup>1</sup> So äußerte sich Monika, 13 Jahre alt, in einem Interview im Rahmen der Frankfurter Vormundschaftsstudie über ihren Kontakt und ihre Beziehung zu ihrem Vormund. Zitiert aus: Zitelmann, Maud/Schwepe, Katja/Zenz, Gisela, Vormundschaft und Kindeswohl: Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, Köln, 2004, S. 55.

<sup>2</sup> Im folgenden Text wird an Stelle des Begriffspaares „Amtsvormünderin und Amtsvormund“ das Wort „Vormund“ oder „Vormundschaft“ (vgl. § 1773 BGB) verwendet.

<sup>3</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 3. Auflage, München, 2006, § 55 Rn 89.

aus.<sup>4</sup> In diesen krisenhaften und schweren Zeiten für den Minderjährigen übernimmt der Vormund die Rolle des gesetzlichen Vertreters.

Da die Vormundschaft sich ausdrücklich an den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu orientieren hat,<sup>5</sup> ist es unerlässlich die jungen Menschen nach ihrer Sicht der Vormundschaft zu fragen. Um herauszufinden, ob die heutigen rechtlichen Grundlagen zu einer, in der Praxis umzusetzenden mündelorientierten Vormundschaft ausreichen, muss an das Klientel, die Kinder und Jugendliche, herangetreten werden, um sie nach ihrer Meinung zu fragen.

Um die Sicht von Mündeln zur Vormundschaft und die Erfahrungen mit ihrem Vormund zu ermitteln, wurden sieben Jugendliche aus zwei Kreisjugendämtern von der Autorin interviewt.

Zu Beginn der Diplomarbeit werden die rechtlichen Grundlagen einer Vormundschaft sowie die Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen geklärt. Daraufhin wird näher auf den Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts eingegangen und die bisherigen Studien zur Vormundschaft aus Sicht der Mündel dargestellt. Anschließend wird die Befragung der Autorin ausgewertet und die Kernpunkte werden herausgearbeitet. Ergänzend werden am Schluss mögliche Ansätze zu einer verbesserten mündelorientierteren Vormundschaft vorgestellt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Petersen, Kerstin, Bestellte Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften: Möglichkeiten einer am Mündel orientierten Praxisentwicklung, in: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.), Forum Erziehungshilfen, Weinheim, 1999, S. 4.

<sup>5</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander/Dethloff, Nina/Beitzke, Günther, Familienrecht, 28. Auflage, München, 2007, § 16 Rn 26.



---

## 2 Rechtliche Grundlagen der Amtsvormundschaft

Bei der Amtsvormundschaft handelt es sich um eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft.<sup>6</sup> Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Vormundschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Im Folgenden wird näher auf die Vormundschaft im Allgemeinen eingegangen und die Aufgaben eines Vormunds werden erläutert.

### 2.1 Definition von „Vormundschaft“ und „Mündel“

Der Begriff der Vormundschaft geht zurück auf das althochdeutsche Wort „**foramundo**“, was soviel bedeutet wie der Vertreter in Rechtssachen, Beschützer oder Fürsprecher. Das darin enthaltene Wort „**mund**“ leitet sich aus dem Ausdruck „**munt**“ = Rechtsschutz/Schirm ab. Munt hat aber neben dem Begriff des Schutzes auch noch eine weitere Bedeutung, die Herrschaft. Ursprünglich bedeutet es „jemanden zu entmündigen“.<sup>7</sup> Aufgrund dessen ist das Wort „Mündel“ bereits von seinem geschichtlichen Ursprung negativ behaftet und kann somit keine gute Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Vormund und Mündel sein.

Die Vormundschaft hat sich aus der Schutzgewalt der Sippe entwickelt und gehört traditionell zum Familienrecht.<sup>8</sup> Nach Artikel 6 Abs. 2 GG (Grundgesetz) ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Aufgrund seines „Wächteramtes“ ist der Staat für die notwendige Fürsorge von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr

---

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 2: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Pfllegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärung, 2007, S. XIII.

<sup>7</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pfllegschaft für Minderjährige: Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen? Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien (u.a.), 2008, S. 142.

<sup>8</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 2.

noch nicht vollendet haben, verantwortlich.<sup>9</sup> Der Umfang der Schutzbedürftigkeit umfasst alle Lebensbereiche gemäß §§ 1773 bis 1895 BGB.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Amtsvormundschaften: die gesetzliche und die bestellte Vormundschaft.

Eine **gesetzliche Amtsvormundschaft** tritt gemäß § 1791c BGB mit der Geburt eines Kindes nur dann ein, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind („nichteheliches Kind“) und das Kind eines Vormunds bedarf, z.B. weil die Mutter, die das alleinige Sorgerecht innehat, verstorben oder minderjährig ist. Nach § 1751 BGB kommt es auch während einer Adoptionspflege zu einer gesetzlichen Amtsvormundschaft. Dies betrifft den Zeitraum zwischen der Einwilligung der Eltern in die Adoption und der gerichtlichen Entscheidung über die Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses.<sup>10</sup>

Die **bestellten Amtsvormundschaften** bedürfen dahingegen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht (§ 1774 BGB) und treten somit, im Gegensatz zu den gesetzlichen Amtsvormundschaften, nicht automatisch ein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 1773 BGB (vgl. Kapitel 2.2 ab Seite 5) erfüllt sind, z.B. wenn die elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde (§ 1666 BGB) und wenn kein ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden ist.

Nach der Anordnung des Familiengerichts erfolgt die Bestellung des Vormunds (vgl. Kapitel 2.3 ab Seite 6). Wenn aber bereits vor der Geburt eines Kindes absehbar ist, dass ein Vormund zum Zeitpunkt der Geburt benötigt wird, kann er schon früher bestellt werden.

---

<sup>9</sup> Vgl. Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud, Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven, Opladen, 2004, S. 38.

<sup>10</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 33.

## 2.2 Voraussetzungen der Vormundschaft

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII.

In § 1773 BGB sind die Voraussetzungen aufgeführt, die für eine Anordnung der Vormundschaft vorliegen müssen. Ein Vormund wird dann für einen Minderjährigen bestellt, wenn dieser nicht unter elterlicher Sorge steht oder keiner von beiden Elternteilen zu seiner Vertretung befugt ist.

Dies trifft insbesondere zu,

- wenn beide Elternteile als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter verstorben sind oder für tot erklärt wurden (§§ 1680, 1681 BGB);
- wenn die elterliche Sorge aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse ruht (§§ 1674, 1673 BGB), z.B. durch Inhaftierung, unbekannter Aufenthalt oder mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit der Sorgeberechtigten;<sup>11</sup>
- wenn von einem Kind oder Jugendlichen der Familienstand nicht zu ermitteln ist, z.B. bei einem Findelkind (§ 1773 Abs. 2 BGB);
- wenn die Eltern die elterliche Sorge aufgrund der Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug nach §§ 1666, 1666a BGB);
- oder wenn sie die elterliche Sorge nicht mehr ausüben wollen (Adoptionsfreigabe).<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 33.

<sup>12</sup> Vgl. Anlage 2: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, S. XIII.

## 2.3 Bestellung und Auswahl des Amtsvormunds

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält keine Ermächtigung des Jugendamtes für Eingriffe in die elterlichen Rechte. Deshalb sieht die Rechtsordnung nur Eingriffe in die elterliche Sorge mit richterlicher Anordnung und nur, wenn es ein Gesetz erlaubt, vor.<sup>13</sup>

### Zuständigkeit

Laut § 151 Nr. 4 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gehören die Verfahren, die die Vormundschaft betreffen, zu den Kindschaftssachen und infolgedessen ist das Familiengericht zuständig.

### Benennungsrecht

Die Eltern haben nach § 1776 Abs. 1 BGB das Benennungsrecht, d.h. sie dürfen einen Vormund benennen und dieser wird dann als Vormund berufen, wenn er für geeignet befunden wurde. Dieser Fall tritt ein, wenn den Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht und wenn die Benennung in einer letztwilligen Verfügung (§ 1777 Abs. 3 BGB) erfolgt ist. Die Benennung wirkt in diesem Fall wie eine post mortale Ausübung der elterlichen Sorge.<sup>14</sup>

### Auswahl des Vormunds

Ist kein Vormund benannt oder liegt ein Fall des Übergehens des benannten Vormunds laut § 1778 BGB vor, hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes und pflichtgemäßem Ermessen einen geeigneten Vormund auszusuchen (§ 1779 Abs. 1 BGB). Laut § 53 Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt dem Gericht im Einzelfall geeignete Vormünder vorzuschlagen. Das Familiengericht soll eine Person wählen, die gemäß § 1779 Abs. 2 BGB nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Ver-

<sup>13</sup> Vgl. Oberloskamp, Helga, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Auflage, Köln, 1998, § 2 Rn 20.

<sup>14</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 34.

mögenslage, sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.<sup>15</sup> Bei der Auswahl des Vormunds hat sich das Jugendamt an die gleichen gesetzlichen Kriterien zu halten wie das Familiengericht.<sup>16</sup>

Die persönlichen Verhältnisse sollen die Person als geeignet erscheinen lassen. Beispielsweise können erhebliche Vorstrafen einen Zweifel an der Eignung begründen.<sup>17</sup> Oft sind eigene Erziehungserfahrungen von großem Vorteil. Die Vermögenslage muss Gewähr dafür bilden, dass die Person in der Lage ist, das Mündelgut verantwortungsvoll zu verwalten. Wenn mehrere geeignete Personen zur Auswahl stehen, ist der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft, die persönlichen Bindungen sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.<sup>18</sup>

Das Gesetz geht von einer bürgerlichen Gesellschaft aus, in der die Sorge für Waisenkinder von Verwandten und Bekannten zur Ehrenpflicht gehört.<sup>19</sup> Im Vordergrund steht hier die Privatautonomie, d.h. die Übernahme der Vormundschaft von Verwandten oder Bekannten. Wobei auch in diesem Fall die Tauglichkeit des Vormunds zwingend beachtet werden muss.

Ist kein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund vorhanden, so darf auch ein vom Landesjugendamt für geeignet erklärter, rechtsfähiger Verein (sog. Vereinsvormundschaft nach § 1791a Abs. 1 BGB) mit seiner Einwilligung oder aber das Jugendamt (sog. Amtsvormundschaft siehe Kapitel 2.1 auf Seite 3) zum Vormund bestellt werden.<sup>20</sup> Grundsätzlich besteht aber der gesetzliche Vorrang der Einzel- und Vereinsvormundschaft vor der Amtsvormundschaft.

---

<sup>15</sup> Vgl. Zitelmann, Maud/Schwepe, Katja/Zenz, Gisela, Vormundschaft und Kindeswohl: Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, 2004, S. 14.

<sup>16</sup> Vgl. Mrozynski, Peter, Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: Beck'sche Gesetzestexte, 5. Auflage, München, 2009, § 53 Rn 1.

<sup>17</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 14.

<sup>18</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 14.

<sup>19</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 9.

<sup>20</sup> Vgl. Ebenda, § 16 Rn 16.

### **Das Jugendamt als Vormund**

Das Jugendamt kann laut § 1791b Abs. 1 Satz 2 BGB von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden. Zuständig ist jeweils das Jugendamt, in dem das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. § 87c Abs. 3 SGB VIII). Da das Jugendamt als Amtsvormund nur durch eine natürliche Person tätig werden kann, wird die Ausübung der Vormundschaft einzelnen seiner Beamten oder Angestellten nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen. Eine solche Übertragung gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und erfolgt deswegen durch den Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft.<sup>21</sup> In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Sachbearbeiter der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen und das Jugendamt als Behörde der Träger der Vormundschaft.<sup>22</sup> Der Sachbearbeiter ist vom Jugendamt nach § 53 Abs. 2 SGB VIII zu beraten und zu unterstützen.

Das Jugendamt hat gemäß § 56 Abs. 4 SGB VIII jährlich zu prüfen, ob für den jungen Menschen eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund in Frage kommt. Gegebenenfalls ist dann das Jugendamt als Vormund zu entlassen.

### **Bestellung des Vormunds**

Wer vom Familiengericht als Vormund ausgewählt wurde, ist zur Übernahme der Vormundschaft nach § 1785 BGB verpflichtet, außer es stehen Gründe nach §§ 1780 bis 1784 BGB (Geschäftsunfähigkeit, Untauglichkeit) entgegen. Diese Pflicht besteht folglich als allgemeine Staatsbürgerpflicht.<sup>23</sup> Der Vormund wird vom Familiengericht durch Verpflichtung zu einer treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft bestellt (§ 1789 Satz 1 BGB). Er muss bei seiner Bestellung persönlich anwesend sein, da er eine Erklärung über die Amtsführung abgeben muss. Die Ver-

<sup>21</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard, SGB VIII Kommentar, § 55 Rn 78.

<sup>22</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 52.

<sup>23</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 18.

pflichtung soll mittels Handschlag an Eides statt erfolgen (§ 1789 Satz 2 BGB). Als Ausweis erhält der Vormund eine Bestallungsurkunde nach § 1791 BGB.

## 2.4 Aufgabenbereich einer Vormundschaft

Für die Führung der Amtsvormundschaft sind gemäß § 56 Abs. 1 SGB VIII die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz nichts anderes bestimmt.

Die Hauptaufgabe des Vormunds besteht im Sinne des staatlichen Wächteramtes darin, die elterliche Sorge ersatzweise wahrzunehmen.<sup>24</sup> Die Tätigkeit des Vormunds wird als privatrechtliches Amt verstanden. Es ist höchstpersönlich und unübertragbar.

Dem Vormund steht nach § 1793 BGB das Recht der Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung des Mündels (siehe Kapitel 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 ab Seite 10) zu. Laut Absatz 1 ist der Vormund der gesetzliche Vertreter des Mündels und, da dies der Vertretung der Eltern entspricht, deckt sich der Umfang der Vertretungsmacht mit der tatsächlichen Sorge.

Die Ausübung der Vormundschaft hat sich stets am Mündelwohl zu orientieren.<sup>25</sup> Sein Handeln soll der Vormund an einer optimalen Förderung des jungen Menschen ausrichten.<sup>26</sup> Um alle Hilfen und Leistungen bestmöglich für den Mündel umzusetzen, kooperiert der Vormund eng mit dem Ambulanten Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe und

---

<sup>24</sup> Vgl. Kriener, Martina/Petersen, Kerstin, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis: Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften, Münster, 1999, S. 221.

<sup>25</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 26.

<sup>26</sup> Vgl. Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schöne Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster, 2000, S. 247.

anderen Fachdiensten.<sup>27</sup> Insbesondere kann er den Mündel auch bei Dritten in Pflege geben, z.B. zu Pflegeeltern.<sup>28</sup> Er unterhält zudem regen Kontakt zu den Betreuern in den Heimen und den Pflegeeltern, um sich über den Entwicklungsstand seines Mündels zu informieren.<sup>29</sup>

Der Vormund ist am gesamten Hilfeplan und dem Hilfeprozess nach § 36 SGB VIII zu beteiligen und gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII kann er entscheiden, ob er einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt. Als Leistungsberechtigter ist er somit „Herr des Verfahrens“.<sup>30</sup>

Vormünder sind Interessenvertreter von Mündeln und setzen sich deshalb auch parteilich für sie ein.<sup>31</sup> Sie müssen die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Minderjährigen kennen, um in ihrem Ermessen die richtigen Entscheidungen zu treffen. Deswegen ist es von hoher Wichtigkeit, regelmäßigen Kontakt zum Mündel zu pflegen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Zu beachten ist, dass die Vormünder in der Regel nicht direkt die Betreuung des jungen Menschen übernehmen, aber dass sie in allen oder bestimmten Sorgerechtsfragen Entscheidungen für ihre Mündel treffen müssen.<sup>32</sup>

#### **2.4.1 Die elterliche Sorge**

Gemäß § 1626 BGB setzt sich die elterliche Sorge aus der Sorge für die Person (sog. Personensorge Kapitel 2.4.2) und das Vermögen des Kindes

---

<sup>27</sup> Vgl. Kohler, Mathias, Welchen „Wert“ haben die Amtsvormünder?, in: Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen (Hrsg.), Der Amtsvormund (DAVorm). Monatsschreiben des Deutschen Instituts für Vormundtschaftswesen, Heidelberg, 2000, S. 733.

<sup>28</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 61.

<sup>29</sup> Vgl. Anlage 3: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Jugendamt, 2006, S. XIV.

<sup>30</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 76.

<sup>31</sup> Vgl. Kriener, Martina, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 229.

<sup>32</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft: Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster, 2002, S. 132.



(sog. Vermögenssorge Kapitel 2.4.3) zusammen. Ebenfalls gehört die Vertretung des jungen Menschen nach § 1629 BGB dazu.

Die Eltern dürfen solange Geschäfte fortführen, die mit der Personen- und Vermögenssorge für das Kind verbunden sind, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen (§ 1698a BGB).

Der Vormund muss Gewähr dafür leisten, dass das Kind oder der Jugendliche, dessen Rechte er vertritt, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen wird und eine bestimmte Förderung seiner Entwicklung erfährt.<sup>33</sup>

#### **2.4.2 Die Personensorge**

Da der Umfang der Personensorge nach § 1800 BGB durch den Vormund weitgehend dem der elterlichen Sorge entspricht, verweist dieser auf die Vorschriften des §§ 1631 bis 1633 BGB.

Die Sorge für die Person des Kindes umfasst als Recht und Pflicht alle für die Bewahrung und Entwicklung des Kindes in physischer und psychischer Hinsicht notwendigen, erheblichen Verhaltensweisen der Eltern.<sup>34</sup> Artikel 6 Abs. 2 GG gibt vor, dass die Pflege und Erziehung des Kindes vorrangig das natürliche Recht der Eltern ist. Die Pflege beinhaltet die Sorge für das leibliche Wohl des Kindes, d.h. die körperliche sowie die medizinische Betreuung. Unter Erziehung versteht man die Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung.<sup>35</sup> Zudem muss der Vormund die Beaufsichtigung des Mündels gewährleisten können. Die konkrete alltägliche Aufgabenwahrnehmung von Aufsicht, Erziehung und Pflege nehmen in der Praxis bei einer Vormundschaft meist Pflegeeltern bzw. Erzieher und Erzieherinnen wahr.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 59.

<sup>34</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 13 Rn 58.

<sup>35</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 57.

<sup>36</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Vormundschaft in Deutschland, S. 77.

Laut § 1631a BGB enthält die Personensorge die Entscheidung über Ausbildung und Beruf, sowie gemäß §§ 1631 Abs. 1 i.V.m. 1800 BGB auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Bestimmung von Wohnort und Wohnung). Eine Unterbringung des Kindes, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist, bedarf allerdings nach § 1631b BGB der Genehmigung des Familiengerichts.

Der Vormund muss somit wesentliche Entscheidungen im Leben eines jungen Menschen treffen, wie z.B.

- Heimunterbringung, Heimwechsel, Wechsel in eine Pflegefamilie,
- Versuch der Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- Umgangskontakte,
- ärztliche Eingriffe,
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Feststellung der Vaterschaft,
- Schulwahl,
- Psychotherapie und Förderungsmaßnahmen,
- in seltenen Fällen einen Vornamen für den Mündel bestimmen, wenn er von seinen Eltern noch keinen bekommen hat,
- Auslandsreisen,
- Familiennachlass.<sup>37</sup>

Der Vormund ist Antragsberechtigter hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII. Dies hat zur Folge, dass er zwischen geeigneten Einrichtungen wählen kann und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern darf (§ 5 Abs. 1 SGB VIII).

Das Gesetz gibt dem Vormund wie auch den Eltern vor (§§ 1793 Satz 2 i.V.m. 1626 BGB), die wachsenden Fähigkeiten des Kindes und das wachsende Bedürfnis zum selbstständigen und verantwor-

---

<sup>37</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 176.

tungsbewussten Handeln zu berücksichtigen. Der Vormund bespricht mit dem Kind oder Jugendlichen, soweit es sein Entwicklungsstand zulässt, Fragen der elterlichen Sorge und strebt Einvernehmen mit ihm an.<sup>38</sup> Dies setzt voraus, dass er die Lebenssituation seines Mündels kennt und Bedürfnisse, Wünsche und Interessen wahrnimmt und sich mit diesen auseinandersetzt. Das Gesetz sieht somit eine persönliche Beziehung vor, die nur durch einen kontinuierlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel bestehen kann.<sup>39</sup>

### 2.4.3 Verwaltung und Sicherung des Vermögens

Die Verwaltung des Vermögens des Kindes oder Jugendlichen durch den Vormund ist stets uneigennützig. Eine eigennützige Verwendung ist zwar grundsätzlich rechtlich wirksam, jedoch ist der Vormund schadensersatzpflichtig gegenüber seinem Mündel und infolge dessen hat er das verwendete Geld zu verzinsen (§ 1834 BGB). Die Verwendung des Vermögens für sich selbst ist nach § 1805 BGB verboten. Dennoch ist er berechtigt und verpflichtet das Vermögen des Mündels in seinen Besitz zu nehmen.

Der Vormund hat dem Gericht ein Verzeichnis über das Mündelgut einzureichen und einmal jährlich über seine Vermögensverwaltung Rechnung abzulegen.<sup>40</sup> Nach § 1840 Abs. 4 BGB kann das Gericht, wenn die Verwaltung von geringem Umfang ist und nachdem die Rechnung für das erste Jahr abgelegt wurde, anordnen, dass die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte abzulegen ist. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und die Ab- und Zugänge des Vermögens ersichtlich machen (§ 1841 BGB). Da ein Minderjähriger rechtsfähig ist, kann er nicht nur Vermögen besitzen, sondern es auch erwerben. Meist kommt dies bei

---

<sup>38</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 14.

<sup>39</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Vormundschaft in Deutschland, S. 43.

<sup>40</sup> Vgl. Anlage 1: Bundeszentrale für politische Bildung, Duden Recht: Vormundschaft, S. X.

jungen Menschen durch Zuwendungen von Dritten, z.B. bei Erbschaften oder durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, vor.<sup>41</sup>

Sind keine laufenden Ausgaben von dem Mündelvermögen zu bestreiten, hat der Vormund das Vermögen zugunsten des Mündels sachgemäß und sicher nach §§ 1806 ff. BGB anzulegen. Als mündelsicher sieht der Gesetzgeber z.B. Hypotheken und andere gesicherte Forderungen, Pfandbriefe und verbrieftete Forderungen gegen öffentliche Körperschaften, sowie Guthaben bei Sparkassen und Kreditinstituten (§ 1807 Abs. 1 BGB) an. Die Anlage des Vermögens kann nur mit der Genehmigung des Familiengerichts erfolgen (§ 1810 Satz 2 BGB).

In der Regel kann der Vormund als Vertreter des Mündels keine Schenkungen machen, es sei denn aus sittlicher Pflicht oder der anstandshalber zu nehmenden Rücksicht nach § 1804 BGB.<sup>42</sup> Wenn die Gefahr einer Interessenkollision bestehen sollte, ist die Vertretungsmacht des Vormunds gesetzlich ausgeschlossen. Ferner kann die Vertretungsvollmacht vom Familiengericht für einzelne Angelegenheiten oder einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen werden.

Wenn die elterliche Sorge im Gesamten oder die Vermögenssorge endet, ist das verwaltete Vermögen herauszugeben. Auf Verlangen muss der gesetzliche Vertreter über die Verwaltung des Vermögens nach § 1698 BGB Rechenschaft ablegen.

In Abbildung 1 „Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch den Vormund“<sup>43</sup> wird das Kapitel 2.4 graphisch zusammengefasst.

---

<sup>41</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 13 Rn 106.

<sup>42</sup> Vgl. Anlage 1: Bundeszentrale für politische Bildung, Vormundschaft, S. X.

<sup>43</sup> Abbildung 1 wurde als Anlage 5 auf Seite XVIII abgedruckt.

## 2.5 Fachaufsicht über den Vormund

Grundsätzlich führt der Vormund die Vormundschaft selbstständig und weisungsfrei. Dennoch geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Vormund eine geringere Bindung zu dem Kind hat als seine Eltern. Infolgedessen fühlt er sich diesen Kindern in besonderem Maße verpflichtet und somit wird der Vormund einer stärkeren Kontrolle durch das Gericht als oberstes Überwachungsorgan unterworfen.<sup>44</sup> Der Vormund unterliegt aber nur insoweit der Fachaufsicht des Familiengerichts, wie dies ausdrücklich bestimmt ist.<sup>45</sup>

Das Familiengericht kann den Vormund bei seiner Aufgabe, Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, beraten, aber es kann ihm keine bindenden Weisungen erteilen. Somit dient die Kontrollfunktion der Gerichte nicht als Korrektiv. Sie beschränkt sich weitestgehend auf vermögensrechtliche Fragen.<sup>46</sup>

Der Vormund hat auf Verlangen des Gerichts nach § 1839 BGB jederzeit über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen. Dies soll gemäß § 1840 Abs. 1 BGB mindestens einmal jährlich erfolgen.

Nach § 1821 Abs. 1 BGB benötigt der Vormund die Genehmigung des Familiengerichts für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke, wie z.B. zu einer Verfügung über ein Grundstück oder eingetragenes Schiff oder zur Eingehung einer Verpflichtung aus einer dieser Verfügungen. Zudem benötigt er eine Genehmigung für sonstige Geschäfte gemäß § 1822 BGB, beispielsweise für ein Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichtet wird, zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zu

---

<sup>44</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Vormundschaft in Deutschland, S. 43.

<sup>45</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 61.

<sup>46</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 174.

einem Pachtvertrag über ein Landgut, einen gewerblichen Betrieb oder einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

Laut § 1837 Abs. 2 BGB darf das Familiengericht nur bei Pflichtwidrigkeit des Vormunds einschreiten. Das Gericht kann bei einer Pflichtverletzung geeignete Gebote und Verbote erlassen, z.B. Zwangsgeld (außer gegen das Jugendamt oder den Vereinsvormund). Einzelne Befugnisse können dem Vormund entzogen werden oder bei Gefährdung von Vermögensfolgen kann ihm der Abschluss einer Haftpflichtversicherung aufgegeben werden (§ 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB).<sup>47</sup>

Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn er durch pflichtwidriges Verhalten das Interesse des Mündels gefährdet oder es dem Wohl des Mündels dient.<sup>48</sup> Auch kann der Vormund bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf eigenen Antrag entlassen werden.

## 2.6 Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel

Der Vormund haftet bei Führung der Vormundschaft gegenüber dem Mündel für jedes Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) auf Schadensersatz.<sup>49</sup> Auch wenn das Familiengericht ein nachteiliges Rechtsgeschäft genehmigt hat, haftet der Vormund aufgrund seiner grundsätzlichen Selbstständigkeit. Die gegenseitige Rechtsbeziehung ist rein privatrechtlicher Natur.<sup>50</sup>

Bei der Amtsvormundschaft gibt es einen ausgeprägten Verschuldensmaßstab. Der Vormund muss, neben den vorausgesetzten Kenntnissen und der Beachtung der allgemeinen Sorgfalt hinsichtlich der Führung

---

<sup>47</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 62.

<sup>48</sup> Vgl. Anlage 1: Bundeszentrale für politische Bildung, Vormundschaft, S. X.

<sup>49</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 66.

<sup>50</sup> Vgl. Zenz, Gisela, Das Mündel und sein Vormund – Rechtliche Überlegungen zur Zukunft der Vormundschaft, in: Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen (Hrsg.), Der Amtsvormund (DAVorm). Monatsschreiben des Deutschen Instituts für Vormundtschaftswesen, Heidelberg, 2000, S. 365.

fremder Angelegenheiten, auch die für sein Arbeitsgebiet erlassenen Vorschriften beachten und die einschlägigen Rechtssprechungen kennen.

Wenn der Vormund seine Pflichten verletzt, kommt eine Schadensersatzpflicht aus verschiedenen Gründen in Betracht:

- die allgemeine Vormundschaftshaftung nach § 1833 BGB,
- die Amtshaftung laut § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG
- und die Haftung aus verletzter Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB.<sup>51</sup>

Hat er Dritte zur Erledigung einer Angelegenheit herangezogen, die er nicht selbstständig hätte wahrnehmen können, z.B. eine ärztliche Behandlung, so haftet er nur für die ordnungsgemäße Auswahl.<sup>52</sup>

Der Vormund ist nach § 1629 BGB gesetzlicher Vertreter des Mündels. Er kann den jungen Menschen nicht vertreten, wenn es gemäß § 1795 BGB:

- um ein Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem Verwandten gerader Linien mit dem Mündel geht
- oder sich um ein Rechtsgeschäft zur Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen ihn handelt.

Der Vormund hat gegenüber dem Mündel laut §§ 1835, 669, 667 BGB einen Anspruch auf Vorschuss und Ersatz seiner Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, angemessene Versicherung gegen Schäden), die er subjektiv für erforderlich hält.<sup>53</sup> Nach § 1835 Abs. 5 BGB kann das Jugendamt als Vormund für Aufwendungen keinen Vorschuss und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Münd-

---

<sup>51</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 59.

<sup>52</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 67.

<sup>53</sup> Vgl. Ebenda, § 16 Rn 68.

dels ausreicht. Dem Jugendamt wird auch keine Aufwandsentschädigung (§ 1835a Abs. 5 BGB) und keine Vergütung (§ 1836 Abs. 3 BGB) für die Führung der Vormundschaft gewährt.

## 2.7 Verhältnis zwischen Amtsvormund und Jugendamt

Der Amtsvormund ist bei der Ausübung der Vormundschaft rein rechtlich gesehen unabhängig und sein Handeln hat sich am Mündelwohl zu orientieren.<sup>54</sup> Dennoch ist er mit der Einzelfallbearbeitung betraut und die allgemeinen Leitlinien des Jugendamtes sind auch für den Vormund Handlungsleitlinien.<sup>55</sup>

Er ist als „Ersatzpersonenberechtigter“ Antragsberechtigter auf Hilfen zur Erziehung. Das Jugendamt hat diesen Anspruch zu prüfen und gegebenenfalls über die Gewährung der Hilfe zu entscheiden.<sup>56</sup> Somit ist das Jugendamt Leistungsbehörde auf der einen und Elternersatz auf der anderen Seite. Anders ausgedrückt: Das Jugendamt besteht aus einer Sozialleistungs- als auch aus einer Vormundschaftsbehörde.<sup>57</sup> Der Vormund ist für die gesamte Lebenssituation und -planung des jungen Menschen verantwortlich und der Träger der Jugendhilfe für die Durchführung der Jugendhilfemaßnahmen.<sup>58</sup> Da infolgedessen der Vormund als Jugendamtsmitarbeiter in seiner Rolle als Antragsberechtigter die Ansprüche gegenüber der leistungsgewährenden Behörde geltend machen muss, kann es sein, dass er sich gegenüber seinem Jugendamt durchsetzen muss. Wenn es erforderlich scheint, hat er auch vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.<sup>59</sup> Sein Handeln kann somit durchaus im Gegensatz zum Interesse des Jugendamtes stehen und zu einer Interessenkollision führen.<sup>60</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Vormundschaft in Deutschland, S. 44.

<sup>55</sup> Vgl. Anlage 3: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften, S. XIV.

<sup>56</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 59.

<sup>57</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 121.

<sup>58</sup> Vgl. Ebenda, S. 132.

<sup>59</sup> Vgl. Ebenda, S. 122.

<sup>60</sup> Vgl. Zenz, Gisela, Das Mündel und sein Vormund, in: Der Amtsvormund, S. 374.



In der Fachwelt wird die Weisungsfreiheit bzw. -gebundenheit kontrovers diskutiert. Der Kommentar von Mrozynski sieht die Weisungsgebundenheit folgendermaßen:

*„Neben dem Mitarbeiter, dem die Ausübung der Aufgaben übertragen worden ist, darf das JA selbst keine Rechtshandlungen vornehmen. Es darf ihm aber Weisungen erteilen. (...) Weisungen dürfen lediglich nicht in einem Maße erteilt werden, dass die gesetzlich ja zwingend vorgeschriebene Übertragung dadurch illusorisch würde. Das JA darf also die „Grundrichtung“ der Tätigkeit des Bediensteten festlegen.“<sup>61</sup>*

Dennoch ist die herrschende Meinung, dass der Amtsvormund privatrechtlich tätig wird und in der Ausübung seines Amtes unabhängig ist, wie der folgende Wiesner Kommentar zeigt.

*„Vorgesetzte sind nur dann befugt, dem Vormund im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind. (...) Er vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem **Beurteilungsspielraum** für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.“<sup>62</sup>*

Demzufolge ist die Aufsicht des Dienstherrn darauf beschränkt, Jugendliche und Kinder vor Schäden und Vernachlässigungen ihrer Bedürfnisse zu schützen.<sup>63</sup> Es ist für den Vormund eine schwierige Aufgabe, der Verpflichtung gegenüber dem Mündel auf der einen und der Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Interesse auf der anderen Seite, gerecht zu werden. Diese Konstellation kann zu einem widerstreitenden Interesse

---

<sup>61</sup> Mrozynski, Kommentar SGB VIII, § 55 Rn 18.

<sup>62</sup> Wiesner, SGB VIII. Kommentar, § 55 Rn 84.

<sup>63</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 57.

führen, auch wenn das Mündelinteresse im Zweifelsfall Vorrang haben sollte.<sup>64</sup>

Die Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Amtsvormund, Jugendamt und Familiengericht wurde in Abbildung 2<sup>65</sup> grafisch umgesetzt.

## 2.8 Beendigung der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet kraft Gesetzes mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1773 BGB.

Dies ist gegeben,

- mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Mündels (§ 1882 BGB);
- durch den Tod des Mündels (§ 1884 BGB);
- mit dem Wiederaufleben der elterlichen Sorge, wenn die Vormundschaft aufgrund der fehlenden elterlichen Sorge eingerichtet wurde;
- wenn ein Elternteil oder beide Elternteile volljährig werden oder sie die Geschäftsfähigkeit wiedererlangen;
- oder durch den Wegfall der tatsächlichen Hinderungsgründe (eine Statusänderung aufgrund einer Adoption).<sup>66</sup>

Nach §§ 1882, 1884 Abs. 2 BGB tritt die Beendigung grundsätzlich kraft Gesetzes ein. War aber der Mündel verschollen, wird das Familiengericht die Vormundschaft gemäß § 1884 Abs. 1 BGB aufheben. Nach Beendigung hat der Vormund das Mündelvermögen herauszugeben und über die bisherige Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Wenn die Vormundschaft als solches beendet ist und der Mündel das 18. Lebensjahr vollendet hat, nimmt der junge Mensch seine Rechte selbst wahr.<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 58.

<sup>65</sup> Abbildung 2 wurde als Anlage 6 auf Seite XIX abgedruckt.

<sup>66</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 43.

<sup>67</sup> Vgl. Lüderitz, Alexander, Familienrecht, § 16 Rn 81.

### 3 Beteiligung der Mündel an der Jugendhilfe

Es ist wünschenswert, dass die Beteiligung eines Mündels durch Wertschätzung und Einfühlungsvermögen des Vormunds geprägt ist. Dies sollte zum professionellen Selbstverständnis des Vormunds gehören.<sup>68</sup> In den nachfolgenden Unterpunkten werden die Beteiligungsgrundlagen von Mündeln geklärt und die Auswirkungen einer erfolgreichen Beteiligung auf die Jugendhilfe aufgezeigt.

#### 3.1 Allgemeines zur Beteiligung

Beteiligung wird in der Literatur auch oftmals durch das Wort „Partizipation“ ersetzt. Der Begriff „Partizipation“ umfasst die vielfältigen Formen der Beteiligung an Aktivitäten und Entscheidungen. Im Fall einer Vormundschaft betrifft es konkret die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen bei Veränderungen in ihrer Lebenssituation oder ihrer Familie.<sup>69</sup> Mitbestimmung, Mitwirkung, Teilhabe oder Teilnahme sind Synonyme, die für das Wort „Partizipation“ benutzt werden.

*„Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf hinzielt, daß Menschen sich als Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren, ist Partizipation eines ihrer konstitutiven Momente.“<sup>70</sup>*

Dies hat aber nicht zu bedeuten, dass Partizipation ein friedlich ablaufender Prozess sein muss. Für alle Beteiligten existiert ein Vetorecht, d.h. dass sie zu jeder Zeit ihre Einwände und Zweifel mitteilen dürfen. Das Vetorecht hat schlicht zur Folge, dass es im Aushandlungs- und Entschei-

---

<sup>68</sup> Vgl. Anlage 7: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Kölner Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft, 2002, S. XX.

<sup>69</sup> Vgl. Anlage 8: Von Salisch, Maria, Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht, 2001, S. XXII.

<sup>70</sup> Kriener, Martina, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 24.

dungsprozess zu Spannungen kommen kann. Somit sollte versucht werden Widersprüche zuzulassen und sie zu verarbeiten.

*„Kinder sind als aktive Mitproduzenten ihrer Person und Umwelt zu betrachten, die sich Regeln, ordnende Strukturen und Orientierungsmuster zur Gestaltung ihres alltäglichen Handelns erarbeiten. Sie sind deshalb in der Lage, Entscheidungen zu treffen.“<sup>71</sup>*

Eine Beteiligung soll den jungen Menschen die Chance ermöglichen, ihr eigenes Leben mitzugestalten und demnach gleichberechtigt und verantwortlich an der Gesellschaft teilzunehmen.

### **3.1.1 Was ist Beteiligung?**

Beteiligung drückt sich in der Möglichkeit des Mündels aus, sich mit seinen Rechten und Problemen Gehör zu verschaffen. Er sollte seine Meinungen und Wünsche zu Planungs- und Entscheidungsprozessen äußern und im Sinne von Mitbestimmung und Selbstbestimmung etwas bewirken können.<sup>72</sup> Der junge Mensch sollte folglich tatsächlich Einfluss auf den Entscheidungsprozess nehmen und seine Chance auf Verhandlung und Aushandlung nutzen.

### **3.1.2 Wer soll beteiligt werden?**

Jedes Kind und jeder Jugendliche ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen. Zusätzlich sind die vom Mündel gewünschten Perso-

---

<sup>71</sup> Anlage 10: Rütting, Wolfgang, Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe, S. XXXII.

<sup>72</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für die Amtsvormünderin und den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Hrsg.), Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heidelberg, 2002, S. 169.

nen grundsätzlich miteinzubeziehen.<sup>73</sup> Bislang werden aber nur rund 28,4 % der Kinder und Jugendlichen an der Hilfeplanung beteiligt.<sup>74</sup>

### 3.1.3 Wann und wie sind Mündel zu beteiligen?

Grundsätzlich sind junge Menschen bei allen ihrer Person betreffenden Fragen und Entscheidungen so früh wie möglich zu informieren.<sup>75</sup> Die öffentliche Jugendhilfe ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche überall dort inhaltlich einzubeziehen, wo sie in irgendeiner Weise von Entscheidungen der Jugendhilfe betroffen sind.<sup>76</sup> Die Beteiligung wird meist in Form von Gesprächen realisiert, die im gewöhnlichen Lebensumfeld des Mündels, im zuständigen Jugendamt oder bei gemeinsamen Unternehmungen stattfinden. Hilfreich wäre es, wenn ein Gespräch bereits vorab geführt werden würde und nicht erst beim Hilfeplan selbst. Durch verschiedene Kommunikationsformen, wie z.B. Briefe oder Emails, Telefonate, spielen und zeichnen, kann man heutzutage leicht einen Zugang zu dem anvertrauten jungen Menschen herstellen.<sup>77</sup>

## 3.2 Gesetzliche Grundlagen der Beteiligung

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber auf die Notwendigkeit hingewiesen, Regelungen zu schaffen, die eine Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellungen des betroffenen jungen Menschen in den jeweiligen Verfahren garantieren.<sup>78</sup> Jeder Vormund ist zur Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet. In dem folgenden Ab-

---

<sup>73</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 169.

<sup>74</sup> Vgl. Anlage 9: Salgo, Ludwig, Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht, S. XXVII.

<sup>75</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 169.

<sup>76</sup> Vgl. Kriener, Martina, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 29.

<sup>77</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 169.

<sup>78</sup> Vgl. Anlage 9: Salgo, Ludwig, Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht, S. XXV.

schnitt werden die gesetzlichen Grundlagen näher erläutert, aus denen diese Verpflichtung hervorgeht.

Die **multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention** über die Rechte der Kinder von 1989 sind in Deutschland seit 1992 in Kraft. In **Artikel 12** der UN – Kinderrechtskonvention<sup>79</sup> wird jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zugesichert, diese Meinung in allen ihn berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Diese Meinung ist entsprechend seinem Alter und Reife angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen ihn berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden. Gemäß **Artikel 13** der UN – Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Im **Grundgesetz** ist die Beteiligung in folgenden Artikeln verankert:

- Art. 2 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz)
- Art. 5 GG (Recht auf Meinungsäußerung)

Das Leitbild der Familie wird in **§ 1626 Abs. 2 BGB** aufgezeigt. Die Fragen der elterlichen Sorge sollen zusammen mit dem Kind entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand besprochen und ein Einvernehmen angestrebt werden. Laut **§ 1887 BGB** hat das Familiengericht den Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und ein anderer geeigneter Vormund vorhanden ist. Nach Absatz 2 kann ein Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Entlassung seines bisherigen Vormunds stellen.

**§ 8 SGB VIII** gilt als die fachliche Leitnorm der Jugendhilfe und enthält generelle Regelungen über die Stellung des jungen Menschen bei der

---

<sup>79</sup> Vgl. Anlage 13: UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte der Kinder, 1989, S. XLV.

Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Diese Norm orientiert sich an der unterschiedlich ausgeprägten, individuellen Reife von jungen Menschen. Hierfür sind soziale, kulturelle und biographische Faktoren sowie Lebensort und Lebensumstände maßgeblich.<sup>80</sup> Nach Absatz 3 hat jedes Kind und jeder Jugendliche ein Recht auf umfassendes Gehör beim Jugendamt.<sup>81</sup> Die Jugendämter und damit auch der Vormund sind verpflichtet, den Mündel auf seine Rechte im Verwaltungsverfahren, im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Zudem enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz folgende weitere umfassende Regelungen zur Beteiligung.

**§ 1 SGB VIII** enthält das Programm der Jugendhilfe aus Sicht des jungen Menschen.<sup>82</sup> Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass Minderjährige in unserer Gesellschaft ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erfüllen können.

In **§ 5 SGB VIII** wird das Wunsch- und Wahlrecht, das der Vormund in Übereinstimmung mit den Interessen des jungen Menschen wahrzunehmen hat, geregelt.

**§ 9 Nr. 2 SGB VIII** greift die Regelungen des § 1626 Abs. 2 BGB nochmals auf. Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien, sollen Berücksichtigung finden.

**§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII** hat die Funktion einer Generalklausel für den Bereich der Jugendarbeit.<sup>83</sup> Diese soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

---

<sup>80</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 168.

<sup>81</sup> Vgl. Wiesner, SGB VIII. Kommentar, § 8 Rn 1.

<sup>82</sup> Vgl. Ebenda, § 1 Rn 1.

<sup>83</sup> Vgl. Ebenda, § 11 Rn 1.

Der **§ 17 Abs. 2 SGB VIII** schreibt die Beteiligung von Kindern bei Trennung oder Scheidung der Eltern vor. Das Kind soll an der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beteiligt werden.

**§ 36 Abs. 1 SGB VIII** gibt vor, dass die Minderjährigen vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe umfassend informiert werden sollen. Zudem sollen sie auf die möglichen Folgen für ihre Entwicklung hingewiesen werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die jungen Menschen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle beteiligt werden. Der Wahl und den Wünschen sind zu entsprechen, soweit diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Laut Absatz 2 ist die Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe, die Zusammenarbeit mit dem Kind oder Jugendlichen zur Aufstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans.

**§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** enthält die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Jugendhilfeplanung. Diese Hilfeplanung stellt die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien ins Zentrum des Planungsziels.<sup>84</sup>

Die formelle Beteiligung von Minderjährigen in Verfahren über Kindschaftssachen wird im **neuen FamFG** (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) geregelt. Der § 151 FamFG zeigt auf, welche Verfahren zu den Kindschaftssachen zählen. Darunter fallen Verfahren, die z.B. die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Vormundschaft betreffen. In § 9 Abs. 1 FamFG ist die Verfahrensfähigkeit definiert. Verfahrensfähig nach Nr. 3 sind beschränkt Geschäftsfähige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen.

---

<sup>84</sup> Vgl. Kriener, Martina, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 77.



Das neue FamFG macht nun Kinder und Jugendliche in vielen Konstellationen zu Beteiligten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG sind als Beteiligte diejenigen hinzuzuziehen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist. Daraus ergibt sich, dass Minderjährige in Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG regelmäßig selbst formell Verfahrensbeteiligte sind.<sup>85</sup> Da Verfahren in Kindschaftssachen Kinder und Jugendliche in der Regel unmittelbar betreffen, werden diese meist durch das Familiengericht hinzugezogen. Beteiligte haben ein Akteneinsichtsrecht nach § 13 Abs. 1 FamFG und ihnen sind laut § 15 Abs. 1 FamFG Entscheidungen bekannt zu geben.<sup>86</sup> Gemäß § 60 Satz 1 FamFG kann ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, in allen Angelegenheiten, die seine Person betreffen, wie bisher ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters, das Beschwerderecht ausüben.<sup>87</sup> Ein gerichtlich gebilligter Vergleich über den Umgang i.S. von § 156 Abs. 2 FamFG kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten, auch des Minderjährigen, erfolgen.<sup>88</sup>

Der § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG schreibt vor, dass ein Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden soll, soweit keine Nachteile für seine Entwicklung zu befürchten sind. Ihm ist die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### 3.3 Ziele und Auswirkungen der erfolgreichen Beteiligung

Ziel einer Beteiligung sollte es sein, mit dem Mündel zusammen die am besten geeignete Hilfe zu finden und dem jungen Menschen jede Un-

---

<sup>85</sup> Vgl. Schael, Wolfgang, Minderjährige und ihre formelle Beteiligung in Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld, 2009, S. 266.

<sup>86</sup> Vgl. Hoffmann, Birgit, FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Hrsg.), Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heidelberg, 2009, S. 415.

<sup>87</sup> Vgl. Ebenda, S. 417.

<sup>88</sup> Vgl. Schael, Wolfgang, Minderjährige und ihre formelle Beteiligung in Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG, in: FamRZ, S. 266.

terstützung zu geben, die seine persönliche Entwicklung fördert (§ 1 SGB VIII).<sup>89</sup>

Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sich als Gleichberechtigte in Entscheidungsprozessen sehen und sich ernst genommen fühlen.<sup>90</sup> Viele Hilfeprozesse werden von jungen Menschen als erfolgreicher und wirkungsvoller betrachtet,

- je nachvollziehbarer und transparenter der Prozess mit und für die Betroffenen gestaltet wurde,
- je mehr die Hilfe den geäußerten Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen entsprach,
- und je mehr der Hilfeprozess von allen Beteiligten auch getragen wurde.<sup>91</sup>

Es sollte möglich sein, den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, altersgerecht zu vermitteln. Es gibt ein relativ einfaches System von Christina Lyon, Edward Surrey und Judith E. Timms zur Unterstützung von Minderjährigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Dieses System basiert auf einem Infosystem, einem Beratungsangebot und auf Interessenvertreter/innen. Mit Hilfe des Infosystems können Kinder und Jugendliche durch Broschüren, Videos, Comics, Computerprogramme, Internetseiten etc. über ihre Rechte aufgeklärt werden. Diese Medien sollen in einer Umgebung vorhanden sein, die für junge Menschen frei zugänglich ist und die sie auch regelmäßig besuchen können, z.B. Schulen, Kindergärten oder Sportstätten. Vor Ort muss ein Beratungsangebot angeboten werden, das auf diese Thematik ausgerichtet ist. Ergänzend sollen spezialisierte

---

<sup>89</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 169.

<sup>90</sup> Vgl. Anlage 10: Rütting, Wolfgang, Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe, S. XXXIV.

<sup>91</sup> Vgl. Ebenda, S. XXXIII.

Interessenvertreter/innen für gerichtliche und behördliche Verfahren bereitgestellt werden.<sup>92</sup>

Der Vormund kann im persönlichen Gespräch die Wünsche und Vorstellungen des Mündels erfahren und somit Gefahren frühzeitig erkennen und diese auch abwenden.<sup>93</sup> Nur durch die entsprechende Beteiligung lässt sich die genaue Perspektive des Kindes oder Jugendlichen ermitteln. So können die Widerstände besser verstanden werden und der Vormund kann seine Vorstellungen von denen des Mündels unterscheiden. Ein junger Mensch, der während den Entscheidungsprozessen beteiligt worden ist, kann sich mit der Hilfe besser identifizieren wodurch ein größerer Erfolg garantiert ist.<sup>94</sup> In der Praxis wurden meistens die Erfahrungen gemacht, *„dass junge Menschen erhaltene öffentliche Jugendhilfeleistungen positiver beurteilen und als erfolgreicher ansehen, wenn sie an den Problembearbeitungsprozessen im Jugendamt beteiligt werden.“*<sup>95</sup> Sie geben auch an, dass sich ihre Lebensbedingungen durch das Jugendamt erheblich gebessert haben.<sup>96</sup> Eine Hilfe hat nur wirklich Aussicht auf Erfolg, wenn die Wünsche und Autonomiebestrebungen von jungen Menschen angemessen berücksichtigt werden.<sup>97</sup>

Kinder und Jugendliche sollen durch eine erfolgreiche Beteiligung ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln und auch Erfahrungen mit demokratischen Umgangsformen machen, d.h. dass sie lernen, sich selbst und die eigenen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse, aber auch die der anderen zu erkennen und in Aushandlungsprozessen ernst zu nehmen.<sup>98</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Anlage 9: Salgo, Ludwig, Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht, S. XXVIII/XXIX.

<sup>93</sup> Vgl. Anlage 11: Bundesministerium der Justiz, Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen, 08.01.2010, S. XXXV.

<sup>94</sup> Vgl. Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder, Leitfaden für den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Das Jugendamt (JAmt), S. 170.

<sup>95</sup> Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 160.

<sup>96</sup> Vgl. Kriener, Martina, Beteiligung in der Jugendhilfepraxis, S. 28.

<sup>97</sup> Vgl. Ebenda, S. 180.

<sup>98</sup> Vgl. Ebenda, S. 32.

Die Einbeziehung von jungen Menschen bei Entscheidungsprozessen steigert ihre Zufriedenheit, ihre Motivation, ihren Spaß beim Mitmachen und schafft Verlässlichkeit und Sicherheit im Umgang miteinander. Dies ist eine Fortsetzung der einfachen pädagogischen Erfahrung. Das Einfühlen in die Wünsche des Kindes und der Respekt gegenüber der Eigenart des jungen Menschen sind wichtige pädagogische Haltungen. Es ist von großer Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche die Entscheidungen nachvollziehen können. Dann ist auch das Empfinden der Ohnmacht gegenüber den getroffenen Entscheidungen der Erwachsenen vermindert und in Folge dessen können sie sich an die veränderte Situation besser und einfacher anpassen. Solch eine Beteiligung kann daran anknüpfend auch ein Katalysator für eine positive Entwicklung in der Zukunft sein.<sup>99</sup> Zudem können die positiven Auswirkungen, die in manchen Fällen die Laufzeit und Intensität der Hilfe verringern, langfristig Kosten reduzieren.<sup>100</sup>

Beteiligung in der öffentlichen Jugendhilfe zuzulassen und zu aktivieren heißt demnach auf der Seite des Vormunds Macht oder Entscheidungskompetenzen an den Mündel zu delegieren. Anders ausgedrückt: Es entsteht eine Umverteilung von Machtverhältnissen. Der Vormund sollte sein Mündel mit seinen Entscheidungen vertrauensvoll begleiten und dabei gegebenenfalls eine eigene professionelle Position deutlich vertreten, um in einem Aushandlungsprozess zu einer Lösung zu kommen.<sup>101</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. Anlage 8: Von Salisch, Maria, Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht, S. XXIV.

<sup>100</sup> Vgl. Anlage 10: Rütting, Wolfgang, Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe, S. XXXIII.

<sup>101</sup> Vgl. Petersen, Kerstin, Bestellte Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften: Möglichkeiten einer am Mündel orientierten Praxisentwicklung, in: Forum Erziehungshilfen, S.10.

---

## 4 Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hatte in einer Pressemitteilung im Januar 2010 geäußert, dass der Vormund, der die Verantwortung für Kinder und Jugendliche trägt, seine Schützlinge nicht nur aus den Akten kennen darf. Sie erläuterte, dass ein guter und direkter Draht zu den jungen Menschen unentbehrlich ist und dass aufgrund dessen der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll. Es soll eine umfassende Modernisierung des Vormundschaftsrechts erfolgen, da die Grundkonzeption aus dem vorletzten Jahrhundert stammt. Laut Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ist es notwendig, dass die Vorschriften auf die aktuellen Rechts- und Lebensverhältnisse angepasst werden.<sup>102</sup> Ergänzend zu dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben ist eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts beabsichtigt.<sup>103</sup>

Aufgrund dieser Darlegung der Notwendigkeit einer Modernisierung wurden die Länder, Fachkreise und Verbände am 8. Januar 2010 zur Stellungnahme zu einem vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts aufgerufen. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit erkannt, die Kontakt- und Beziehungsgestaltung zwischen Vormund und Mündel detailliert im Gesetz zu verankern. Aber durch die leider viel zu hohen Fallzahlen in der Praxis ist es dem Amtsvormund nicht möglich, sich dem einzelnen Mündel in ausreichendem Umfang persönlich zuzuwenden.<sup>104</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. Anlage 11: Bundesministerium der Justiz, Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen, 08.01.2010, S. XXXV.

<sup>103</sup> Vgl. Ebenda, S. XXXV.

<sup>104</sup> Vgl. Anlage 12: Referentenentwurf: Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Bearbeitungsstand 04.12.2009, S. XXXVI.

Deswegen sieht dieser Entwurf vor,

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel ausdrücklich zu verankern,
- die Pflicht des Vormunds zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben,
- den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen,
- und die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen.<sup>105</sup>

In der Änderung soll der § 1793 Abs. 1 BGB um einen Absatz 1a erweitert werden, in dem festgelegt werden soll, dass der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden soll.<sup>106</sup> Im Einzelfall kann es auch notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Der Vormund soll sich somit in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels machen.

Zudem sieht der Referentenentwurf eine Erweiterung des § 55 Abs. 2 SGB VIII vor. Nach Satz 1 soll eingefügt werden, dass vor der Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt der junge Mensch zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich angehört werden soll, soweit er sich hierzu äußern kann. Ein Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll

---

<sup>105</sup> Vgl. Anlage 12: Referentenentwurf: Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Bearbeitungsstand 04.12.2009, S. XXXVI.

<sup>106</sup> Vgl. Ebenda, S. XXXVIII.

höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.<sup>107</sup>

Laut der Begründung zum Referentenentwurf reicht es nicht aus, dass der Amtsvormund die Überwachung der Personensorge allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt, die in der Praxis im Wesentlichen den Kontakt zum Kind oder Jugendlichen unterhalten. Daher ist es unerlässlich, dass auch der Vormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich trifft und sich über dessen Situation informiert.<sup>108</sup>

Es soll auch verdeutlicht werden, dass sich die Aufsichtspflicht des Gerichtes auch insbesondere auf die vom Vormund unterhaltenen Kontakte mit dem Mündel erstreckt.<sup>109</sup>

Somit soll durch die Änderung des Vormundschaftsrechts die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden. Nur so kann eine wirksamere Überwachung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeigeführt werden.<sup>110</sup>

---

<sup>107</sup> Vgl. Anlage 12: Referentenentwurf: Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Bearbeitungsstand 04.12.2009, S. XXXIX.

<sup>108</sup> Vgl. Ebenda, S. XL.

<sup>109</sup> Vgl. Ebenda, S. XLII.

<sup>110</sup> Vgl. Ebenda, S. XLI.

---

## 5 Studien zur Vormundschaft aus Sicht der Mündel

In der Praxis wurden bislang folgende Studien zur Sicht von Kindern und Jugendlichen, die unter Vormundschaft stehen, durchgeführt:

- Von Zitelmann und Zenz wurden im Rahmen der Frankfurter Vormundschaftsstudie zwanzig Mündel zu ihren Erfahrungen mit Vormündern befragt (vgl. Kapitel 5.1).<sup>111</sup>
- Im Jahr 1999 wurde von Wolfgang Rütting eine sogenannte „Zukunftswerkstatt“ mit Kindern und Jugendlichen, die unter Vormundschaft standen, veranstaltet (vgl. Kapitel 5.2).<sup>112</sup>
- Von Mündler/Mutke/Schöne wurde in den Jahren 1996 bis 2000 an der TU Berlin eine Studie zur Zusammenarbeit der Jugendämter und Gerichte in Fällen von Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Bei dieser Gelegenheit konnten junge Menschen ihre Erfahrungen mit ihrem Vormund schildern.<sup>113</sup>
- In dem Forschungsprojekt „Perspektiven der bestellten Vormundschaft für Minderjährige“ von Hansbauer/Mutke/Oelerich am Institut für soziale Arbeit e.V. in Münster, wurden in den Jahren 2001 und 2002 u.a. exemplarische Einzelfallstudien für junge Menschen erstellt, die unter Vormundschaft standen.<sup>114</sup>

In den folgenden Gliederungspunkten werden exemplarisch die wichtigsten Ergebnisse der Studien von Zitelmann/Zenz und Wolfgang Rütting vorgestellt. Anschließend werden kurz die Unterschiede zwischen den bisherigen Studien und der Befragung von sieben Mündeln in dieser Diplomarbeit (vgl. Kapitel 6 ab Seite 40) herausgearbeitet.

---

<sup>111</sup> Vgl. Zitelmann, Maud/Schwepe, Katja/Zenz, Gisela, Vormundschaft und Kindeswohl: Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber.

<sup>112</sup> Vgl. Rütting, Wolfgang, Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln, in: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.), Forum Erziehungshilfen, Weinheim, 1999.

<sup>113</sup> Vgl. Mündler, Johannes/Mutke, Barbara/Schöne Reinhold, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren.

<sup>114</sup> Vgl. Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud, Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven.



## 5.1 Die Frankfurter Vormundschaftsstudie

In der Interviewstudie, die unter der Leitung von Prof. Zenz an der Universität Frankfurt durchgeführt wurde, stand zum einen eine europäische rechtsvergleichende Untersuchung und zum anderen die Klärung der Frage, wie Kinder und Jugendlichen selbst die Vormundschaft sehen, im Mittelpunkt. Diese Studie ist Bestandteil eines von der VW-Stiftung geförderten interdisziplinären Forschungsprojektes.<sup>115</sup>

Im Rahmen dieser Studie wurden fünfzehn Heimkinder, zwei Pflegekinder und drei ehemalige, mittlerweile erwachsene Mündel nach ihren Erfahrungen mit ihrem Vormund interviewt. Sechs Kinder waren im Alter von sechs bis zehn Jahren, sechs Jugendliche von vierzehn bis siebzehn Jahren und drei Erwachsene zwischen neunundzwanzig und dreiunddreißig Jahre alt. Zusätzlich wurde eine schriftliche Umfrage bei einigen Jugendämtern durchgeführt sowie Fachgespräche mit Amts-, Vereins- und Einzelvormündern, Rechtspflegern und Richtern, Heimleitern und Pflegeeltern geführt.<sup>116</sup>

Beunruhigend ist, dass elf der zwanzig Mündel sich nicht daran erinnern konnten, dass sie ihrem Vormund je begegnet waren. Fünf weitere Minderjährige gaben an, ihn lediglich bei den Hilfeplangesprächen gesehen zu haben. In nur ganz wenigen Fällen konnten die Mündel etwas ausführlicher über ihren Vormund berichten.<sup>117</sup>

Zudem hatten die Kinder und Jugendlichen große Schwierigkeiten, die Aufgaben ihres Vormunds genau zu benennen. Die zentrale Rolle, die dem Vormund in allen Lebensbereichen des Mündels zukommt, war den befragten jungen Menschen in keinsten Weise bekannt. In vielen Fällen

---

<sup>115</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 37.

<sup>116</sup> Vgl. Ebenda, S. 39.

<sup>117</sup> Vgl. Ebenda, S. 55.

trat der Vormund nie persönlich in Erscheinung, und wenn dann lediglich bei den einmal jährlich stattfindenden Hilfeplangesprächen.

Wenn man den Berichten der Befragten Glauben schenkt, verschafften sich die Vormünder vielfach nicht einmal einen persönlichen Eindruck von ihrem Mündel.<sup>118</sup>

## 5.2 Die Zukunftswerkstatt

*„Nicht nur über die jungen Menschen reden, auf die sich unser berufliches Interesse richtet, sondern auch mit ihnen.“<sup>119</sup>*

Unter diesem Motto fand das Projekt „Zukunftswerkstatt“, das sich mit der aktuellen Situation und den Neugestaltungsmöglichkeiten des Aufgabebereiches Amtsvormundschaften eines Jugendamtes in Nordrhein-Westfalen beschäftigte, statt.

Dieses Projekt wurde von einer Arbeitsgruppe des oben genannten Jugendamtes initiiert. Für das Projekt konnten zehn junge Menschen im Alter von 13 bis 18 Jahren, die unter Vormundschaft standen, begeistert werden. Die Veranstaltung, die an einem Tag stattfand, wurde von externen Moderator/innen des Vereins Kinder haben Rechte e.V. in Münster durchgeführt.<sup>120</sup>

Die Jugendlichen erzählten im Laufe des Tages, dass es an einer Beziehung, an Verlässlichkeit und Vertrauen zwischen ihnen und ihrem Vormund mangelt. Der Vormund sei zudem nicht zu erreichen, wenn sie ein Problem haben. Ihm sei auch die tatsächliche Lebenssituation der Mündel nicht bekannt. Die jungen Menschen hatten auch die Vermutung, dass der Vormund und das Jugendamt unter einer Decke stecken. Weiter erklärten

---

<sup>118</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 78.

<sup>119</sup> Rütting, Wolfgang, Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln, in: Forum Erziehungshilfen, S. 12.

<sup>120</sup> Vgl. Ebenda, S. 14.

sie das Gefühl zu haben, dass der Vormund nur seinen Job macht und eine viel zu große Distanz zwischen ihnen bestehen würde. Die Jugendlichen kritisierten zudem, dass sie nichts über ihren Vormund wissen und dass manche Vormünder zu alt seien. Dadurch würden die Vormünder nur schwer das Denken junger Menschen nachvollziehen können.<sup>121</sup>

Die Mündel erzählten, dass es ihnen lieber wäre, wenn ihr Vormund wie eine Mutter oder ein Vater wäre. Sie würden gerne wissen, was ihr Vormund über sie denkt und er dürfte auch mal gerne Gefühle zeigen und Mensch sein. Sie wünschten sich, dass ihr Vormund öfters bei ihnen vorbeischaute und er besser für sie erreichbar ist. Der Vormund sollte seine Entscheidungen gegenüber seinem Schützling verständlicher machen und ihn dabei ernst nehmen.

Zum Schluss erläuterten die Jugendlichen ihre Verbesserungsvorschläge für die Führung von Vormundschaften. Es sollten mehr jüngere Leute zum Vormund bestellt und ein partnerschaftliches Verhältnis aufgebaut werden. Der Vormund sollte mehr Zeit für seinen Mündel haben und als Ansprechpartner für alle Fragen der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Er sollte auch versuchen eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufzubauen und ihnen Raum für Mitsprache geben.

Abschließend kann man sagen, dass die jungen Menschen Aufmerksamkeit und Verlässlichkeit erwarten und auch einfordern. Die Mündel hätten gerne eine Beziehung zu ihrem Vormund, anstatt nur eine „Amtsperson“ vor sich zu haben. Hier wird sehr deutlich, dass Vormundschaft in erster Linie Beziehungsarbeit mit den anvertrauten jungen Menschen bedeutet.<sup>122</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. Rütting, Wolfgang, Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln, in: Forum Erziehungshilfen, S. 15.

<sup>122</sup> Vgl. Ebenda, S. 16.

### 5.3 Unterschiede zwischen den bisherigen Studien und der Befragung von Mündeln durch die Autorin

Für diese Diplomarbeit wurde eine Interviewstudie mit sieben Mündeln durchgeführt. Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen dieser Befragung und den bisherigen Studien vorgestellt.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen, die in Wohngruppen bzw. Pflegefamilien untergebracht sind, gestaltet sich in der Interviewreihe der Autorin 50% zu 50%. In anderen Studien wurden Schwerpunkte entweder auf Heimkinder oder auf junge Menschen, die in Pflegefamilien untergebracht sind, gelegt. Teilweise wurde auch nur ein besonderer Personenkreis befragt, z.B. Jugendliche im Alter von 16 bis 19 Jahren, bei denen die Vormundschaft erst im jugendlichen Alter eingerichtet wurde und die selbst den Sorgerechtsentzug gefordert hatten.<sup>123</sup>

Für die Interviewreihe für diese Diplomarbeit wurden Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren nach ihrer Meinung zu ihrem Vormund befragt. In den oben erläuterten Studien wurden auch erwachsene Mündel, sowie Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren miteinbezogen.<sup>124</sup>

Die bisherigen Studien wurden durch schriftliche Umfragen bei anderen Jugendämtern und Fachgesprächen mit Amtsvormündern, Richtern, Heimleitern und Pflegeeltern ergänzt.<sup>125</sup> Die hier durchgeführte Befragung betraf nur die Jugendlichen selbst. Auch wurde in dieser Interviewstudie keine Frage zur gerichtlichen Beteiligung von jungen Menschen gestellt.

Meist war der Ausgangspunkt für die Befragung der Mündel in den oben genannten Studien eine andere Frage, z.B. die Neugestaltungsmöglichkei-

---

<sup>123</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 37.

<sup>124</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, „Ich wusste halt, der hat zu bestimmen“ – Das Jugendamt aus der Sicht von Mündeln, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln, 2002, S. 376.

<sup>125</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 37.

ten des Aufgabenbereichs Amtsvormundschaften in einem Jugendamt.<sup>126</sup> Teilweise ging auch ein größeres Projekt einer Arbeitsgruppe voraus. In diesem Fall wurden die jungen Menschen nur ergänzend interviewt und die Thematisierung der Situation von Mündeln wurde nur am Rande untersucht. Dahingegen wurde in der hier durchgeführten Befragung gezielt die Frage nach der Sicht der Mündel zu ihrem persönlichen Amtsvormund aufgeworfen.

Die Interviews mit den jungen Menschen führten in anderen Studien meist Pädagogen oder externe Moderatoren durch.<sup>127</sup> Bei der Befragung der Jugendlichen nahm die Autorin selbst die Position des Interviewers ein.

In einigen Projekten fanden die Befragungen der Kinder und Jugendlichen in Gruppengesprächen statt. Im Gegensatz hierzu gab es bei dieser Erhebung nur Einzelinterviews.

Bei dieser Befragungsreihe wurden lediglich Mündel miteinbezogen, für die die Zuständigkeit bei Kreisjugendämtern lag. In den oben aufgeführten Studien wurden auch Mündel bei Stadtjugendämtern befragt.

In den bisherigen Studien wurden oftmals auch Fragen nach der Familiengeschichte der Mündel, den Problemen und Kontakten mit dem Ambulanten Sozialen Dienst und der richterlichen Kindsanhörung erörtert. In der Interviewreihe der Autorin wurden nur Fragen nach dem Kontakt zwischen Vormund und Mündel, die Erreichbarkeit des Vormunds und dem allgemeinen Verhältnis zum Vormund gestellt.

---

<sup>126</sup> Vgl. Rütting, Wolfgang, Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln, in: Forum Erziehungshilfen, S. 12.

<sup>127</sup> Vgl. Ebenda, S. 14.

## **6 Junge Menschen unter Vormundschaft**

Für die Diplomarbeit wurde eine Befragung von sieben Mündeln im Alter von 14 bis 17 Jahren durchgeführt. In diesem Kapitel wird die besondere Problematik eines Interviews mit einem jungen Menschen erläutert. Zudem wird in den folgenden Unterpunkten der Interviewablauf mit den Mündeln skizziert, sowie die zentralen Ergebnisse der Erhebung zusammengefasst.

### **6.1 Problematik einer Befragung bei jungen Menschen**

Aus verschiedenen Gründen wurden bis in die heutige Zeit nur wenige Erhebungen bei jungen Menschen umgesetzt. Es handelt sich hierbei meist um ein sehr komplexes Gebiet, in dem viel Einfühlungsvermögen und pädagogisches Wissen benötigt wird.

Um die Sicht von Mündeln zur Vormundschaft ermitteln zu können, ist es notwendig, mit den jungen Menschen ins Gespräch zu kommen. Bei Interviews mit Kindern und Jugendlichen kann man auf besondere methodische Probleme stoßen, z.B. die Verlässlichkeit von Äußerungen zu Daten oder Zeiträumen (dies trifft besonders auf jüngere Kinder zu). Genauso sollten hier auch die Umstände der Einbeziehung von Minderjährigen unter rechtlichen, ethischen und psychologisch-pädagogischen Voraussetzungen bedacht werden.<sup>128</sup>

Um die Mündel nicht an eine schmerzhaftere Vergangenheit zu erinnern, bedarf es bei der Fragestellung, wie auch im Gesprächsverlauf, ein hohes Maß an Sensibilität und Feingefühl des Interviewers. Notfalls muss hier in die Befragung eingegriffen und gegebenenfalls auch abgebrochen werden. Dies war aber bei der folgenden Interviewstudie mit sieben Jugendlichen in keinem Fall annähernd notwendig.

---

<sup>128</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 20.

Das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in einer Befragungssituation hängt sehr stark von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B.:

- vom Verhalten des Interviewers während des Gesprächs;
- von den Räumlichkeiten, in denen das Interview durchgeführt wird;
- von der Einstellung der Bezugspersonen des Mündels zu dem durchzuführenden Interview;
- und von Vorerfahrungen des Mündels mit ähnlichen Situationen.<sup>129</sup>

Besonders bei jüngeren Kindern kann es sich auch als schwierig gestalten die eigene Intention zu vermitteln. Für die jungen Menschen ist es sicherlich manchmal schwer, die Relevanz der Situation für den anderen richtig einzuschätzen.

Bei einem Interview mit Kindern und Jugendlichen ist es sehr wichtig, dass sie ganz offen über ihre Erfahrungen und Eindrücke berichten können. Wenn diese Offenheit nicht gegeben ist, ist es sehr schwer verwertbare Aussagen herauszuarbeiten und mit anderen Aussagen zu vergleichen. Damit der Minderjährige sich nicht überfordert fühlt sollte auch beachtet werden, dass die Fragen auf sein Alter abgestimmt sind.

## **6.2 Interviewreihe mit sieben Jugendlichen**

Diese Befragung stellt keine repräsentative Stichprobe dar, da lediglich sieben Jugendliche zu ihren individuellen Erfahrungen mit ihrem Vormund und nach ihren Wünschen und Verbesserungsvorschlägen befragt wurden. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Einblicke in subjektive Erfahrungen und Ansichten betroffener Mündel. Um einige Angaben zu vervollständigen wurden bei den Vormündern ergänzende Auskünfte eingeholt.

---

<sup>129</sup> Vgl. Petermann, Franz/Windmann, Sabine, Sozialwissenschaftliche Erhebungstechniken bei Kindern, in: Marefka, Manfred/Nauck, Bernhard (Hrsg.), Handbuch der Kindheitsforschung, Neuwied u.a., 1993, S. 125.

Es gibt verschiedene Vorteile der persönlichen Befragung, z.B. eröffnet es dem Interviewer die Möglichkeit, an wichtigen Stellen noch einmal nachzuhaken und näher auf bestimmte Punkte einzugehen. Ein Interview von Angesicht zu Angesicht ist persönlicher und angenehmer als eine telefonische Befragung. Im direkten Gespräch kann man intensiver auf seinen Interviewpartner eingehen und kritische Situationen schneller abwenden. Deshalb wurde für diese Erhebung ein persönliches Gespräch bevorzugt.

In den folgenden Unterpunkten wird die Erarbeitung des Interviewleitfadens dargelegt, der Ablauf der Interviews näher erläutert und die Ergebnisse der Interviewstudie zusammengefasst.

### **6.2.1 Interviewleitfaden für die Befragung**

Ein Interviewleitfaden ist für den gewünschten Erfolg des Gesprächs unverzichtbar. Durch den konsequenten Einsatz eines Leitfadens wird die Vergleichbarkeit der Daten erhöht und der Interviewer kann während dem Gespräch eine gewisse Struktur beibehalten.<sup>130</sup> Dennoch muss darauf geachtet werden, dass ein Leitfaden das Gespräch nicht zu einem bloßen Frage- und Antwort-Dialog gestaltet. Es sollte nicht versucht werden, die Fragen der Reihe nach „abzuhaken“. Ein Leitfaden dient lediglich als Orientierung für den Interviewer um sicher zu stellen, dass wesentliche Fragen nicht übersehen werden. Der große Vorteil eines persönlichen Gesprächs liegt darin, dass der Interviewer trotz des Interviewleitfadens bei Bedarf jederzeit nachfragen kann.

Der Interviewleitfaden<sup>131</sup> für diese Erhebung wurde in Vorarbeit entwickelt und umfasst insgesamt 12 Fragen. Der vorbereitete Leitfaden gab bei der Erhebung zwar feste Fragen vor, aber den Jugendlichen blieb dennoch viel Raum für die eigene Gestaltung der Situation und den Gesprächsver-

---

<sup>130</sup> Vgl. Mayer, Horst Otto, Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung, Auswertung, 4. Auflage, München/Wien, 2008, S. 37.

<sup>131</sup> Vgl. Anlage 15: Interviewleitfaden, S. XLVII/XLVIII.



lauf. Bei unerwarteten Antworten konnte trotzdem nachgehakt und Fragen umformuliert werden. Für die Befragung der sieben Jugendlichen war es wichtig, dass die Fragen für diese Altersgruppe gut verständlich waren.

Bei der Fragetechnik wurden offene sowie geschlossene Fragen verwendet. Offene Fragen eröffnen ein breites Spektrum an Antwortmöglichkeiten. Dies führt dazu, dass man die Gesprächsinitiative an den Interviewten abgibt und dieser sich frei zu der Frage äußern kann. Geschlossene Fragen sind Entscheidungsfragen. Der Befragte kann auf diese Fragen entweder mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Zusätzlich wurden auch Meinungsfragen gestellt, die auf die Wertvorstellungen des Interviewten eingehen.

Um einen Impuls zum freien Erzählen des Befragten zu geben, wurden zu Beginn des Interviews offene Fragen zu den Interessen und Hobbys des Mündels gestellt. Durch diese erste Kennenlernphase sollte eine Basis zwischen der Autorin und dem Mündel geschaffen werden.

Im ersten Frageblock (Frage 1 bis 6) wurde der Kontakt zwischen Vormund und Mündel näher betrachtet. Hier wurden z.B. Fragen gestellt, wie viele Vormünder der Mündel bisher hatte, wie oft er seinen Vormund außerhalb des Hilfeplans sieht und ob er gerne häufiger Kontakt zu seinem Vormund hätte. Diese Fragen sollten einen ersten Eindruck vermitteln, wie die Beziehung zwischen dem Mündel und seinem Vormund aufgebaut ist und wie oft Kontakt im Laufe des Jahres zwischen den beiden gepflegt wurde. Somit konnte die Intensität der Beziehung besser beurteilt werden.

Frage 7 sollte einen Einblick liefern, inwieweit es dem Mündel kurzfristig möglich ist mit seinem Vormund in Kontakt zu treten, wenn er seine Hilfe braucht.

Im letzten Frageblock (Frage 8 bis 12) wurde näher auf das allgemeine Verhältnis zwischen dem Mündel und seinem Vormund eingegangen.

Durch diese Fragen sollte deutlich gemacht werden, wie der Mündel seinen Vormund in seinem Leben erlebt und ob er mit seinem Vormund zufrieden ist. Es wurde ganz speziell nach den individuellen Eindrücken und Wahrnehmungen des Jugendlichen gefragt. In Frage 12 konnte der Mündel erläutern, wie seine Wünsche und Verbesserungsvorschläge an seinen Vormund aussehen.

### **6.2.2 Auswahl der Mündel und erste Kontaktaufnahme**

Da ein möglichst realistisches Bild des Amtsvormundes geschaffen werden sollte, wurde eine Einzelperson in ihrer Gesamtheit in das Zentrum der Untersuchung gestellt.

Die jungen Menschen sollten im jugendlichen Alter sein, damit sie ihre Erfahrungen umfassend und realitätsnah schildern konnten. Die Einschätzungen der verschiedenen Situationen sind in diesem Alter realistischer möglich als im Kindesalter. Die zu befragenden Mündel sollten zudem in einer stabilen psychischen Verfassung sein. Jeder Vormund wählte die in seinem Fall geeigneten Mündel selber aus. Damit aber der Vormund besser beurteilen konnte, welches seiner Mündel für das Interview in Frage kam, wurde ihm vorab der Interviewleitfaden zugesandt. Die Fachkraft wählte daraufhin nur die Mündel aus, die durch diese Interviewsituation nicht psychisch belastet wurden und ihrer Meinung nach für die Befragung geeignet waren. Der zuständige Vormund motivierte den Mündel an dem Interview mitzuwirken.

Bei sechs Fällen vermittelte der Vormund zwischen dem Mündel und der Interviewerin. Er machte mit den Mündeln die Termine für die Befragung aus und teilte diese dann der Autorin mit. In einem Fall nahm die Interviewerin, nach Rücksprache mit dem zuständigen Vormund, selbst den Kontakt mit dem Mündel auf, um mit ihm einen Termin für das Interview zu vereinbaren.

Die Pflegeeltern bzw. die Heimleitung waren über das Interview informiert und gaben, wie auch der Mündel, ihre Zustimmung für die Befragung. Dies war die Grundvoraussetzung dafür, dass diese Erhebung überhaupt durchgeführt werden konnte.

### **6.2.3 Eckdaten der sieben Jugendlichen**

Die Altersstruktur der sieben Jugendlichen setzt sich wie folgt zusammen: Ein 14-Jähriger, zwei 15-Jährige, zwei 16-Jährige und zwei 17-Jährige. Es konnten fünf weibliche und zwei männliche Mündel für die Befragung gewonnen werden. Drei der sieben Jugendlichen sind in Wohngruppen untergebracht und vier leben bei Pflegefamilien. Es handelt sich also um eine gemischte Gruppe von jungen Menschen.

Die Vormundschaften lagen zum Zeitpunkt der Interviews bei zwei Kreisjugendämtern im süddeutschen Raum.

Die Eckdaten der sieben interviewten Jugendlichen, sowie die Dauer der jeweiligen Vormundschaft und Anzahl der Vormünder wurden in Abbildung 3<sup>132</sup> zusammengefasst.

### **6.2.4 Interviewablauf**

Ein Interviewleitfaden wurde per Email an ein Mündel versandt und die Autorin bekam den ausgefüllten Leitfaden mit Antworten per Email wieder zurück. Zwei Mündel wurden auf eigenen Wunsch in ihrer jeweiligen Wohngruppe besucht um dort das Interview zu führen. Die Gespräche fanden im Aufenthaltsraum der Gruppe statt, so dass eine vertraute Umgebung für die Mündel bestand. Die anderen vier Mündel wurden im Büro eines Sachbearbeiters des Jugendamtes interviewt. Das Telefon wurde umgeleitet, damit die Interviewatmosphäre nicht gestört wurde. Es waren jeweils nur die Interviewerin und der zu befragende Mündel in einem

---

<sup>132</sup> Abbildung 3 wurde als Anlage 14 auf Seite XLVI abgedruckt.

Raum. Lediglich bei einer sehr schüchternen Jugendlichen war die Pflegegeschwester während des Interviews anwesend, damit sie sich in der Umgebung sicherer fühlte.

Es war von hoher Wichtigkeit, dass genügend Zeit für jedes einzelne Interview zur Verfügung stand und kein Zeitdruck entstand. Wenn nicht genug Zeit für die Befragung vorhanden ist, dann steht meist der Interviewer unter Druck und dies hätte zur Folge, dass der Dialog verkrampt wirken würde.

Die Autorin stellte sich zu Beginn des Interviews kurz vor und legte ihre Intention dar. Jedes Mündel wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ein Tonbandgerät das Gespräch aufzeichnet. Alle sechs befragten Jugendlichen gaben ihre Zustimmung zur Aufnahme. Dies erleichterte die Gesprächsführung und alle Beteiligten konnten sich ganz auf den Dialog konzentrieren.

Beim nächsten Schritt konnte sich jeder Jugendliche ein Synonym für seinen Namen aussuchen, damit die Anonymität des Mündels gewahrt blieb. Es wurde den Jugendlichen von Anfang an freigestellt, welche Fragen sie beantworten möchten und welche nicht. Sie hatten zu jeder Zeit die Möglichkeit „Stopp“ zu sagen um das Interview zu beenden. Die jungen Menschen konnten bei Unklarheiten stets nachfragen.

Alle tontechnisch aufgezeichneten Interviews wurden wortgetreu transkribiert und in dieser Diplomarbeit als Anlage 16 bis 22 ab Seite XLIX abgedruckt.

Zur Einführung in das Interview wurden dem Jugendlichen allgemeine Fragen zu seinen Hobbys, Lieblingsfächern und Interessen gestellt. Dieses Vorgespräch, ähnlich wie ein „Smalltalk“, führte dazu, dass sich die ganze Situation entspannte und man gemeinsam ins Gespräch kam. Das

Interview selbst sollte aber nicht geprobt werden, sondern es sollte ganz unbefangen über die Interessen des einzelnen Mündels gesprochen werden.

### **6.2.5 Ergebnisse der Befragung**

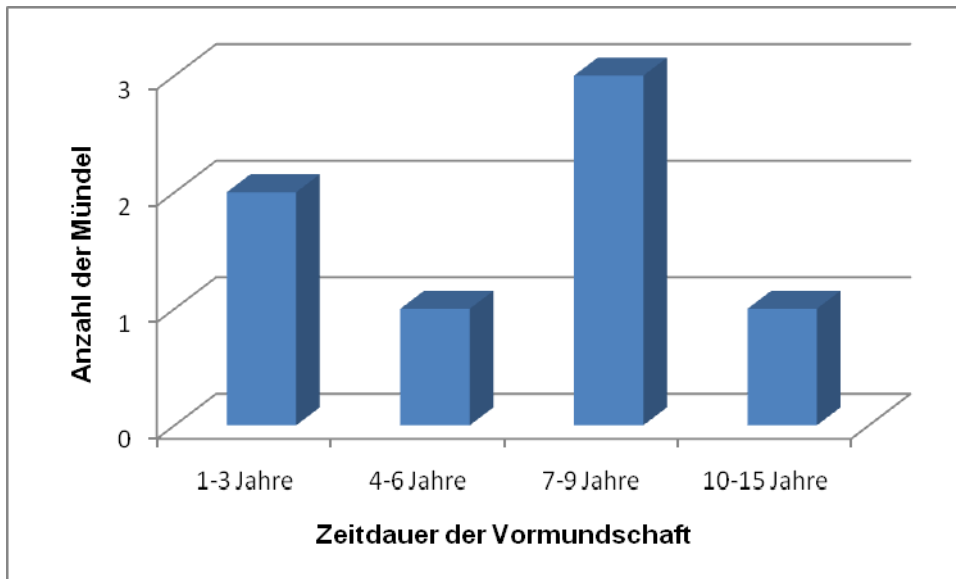
Ziel der Auswertung dieser Interviewstudie ist es, in den erhobenen Interviews das Individuelle und das Gemeinsame herauszuarbeiten. Es ist wichtig, Problembereiche zu identifizieren und nicht jedes einzelne Interview genau zu analysieren.<sup>133</sup> In der folgenden Auswertung werden nur die Fragen besonders behandelt, auf die die Mündel umfassende Antworten gaben.

#### **Dauer der Vormundschaften**

Die Angaben zur Dauer der Vormundschaften wurden bei den zuständigen Vormündern eingeholt. Erstaunlich ist, dass vier von sieben Vormundschaften bereits seit mehr als 8 Jahren bestehen (vgl. folgende Abbildung 4 auf Seite 48). Daraus lässt sich schließen, dass Vormundschaften oft auf Dauer angelegt sind. Wenn man zudem das Alter der Jugendlichen berücksichtigt, ist erkennbar, dass die Vormundschaften bereits im Kindes- bzw. Kleinkindalter eingerichtet wurden. Sehr positiv fällt auf, dass eine Vormundschaft bereits 15 Jahre besteht und dass in dieser Zeit kein Wechsel des Vormunds stattgefunden hat. Lediglich eine Vormundschaft bestand zum Zeitpunkt des Interviews erst ein Jahr lang. Hier wurde die Vormundschaft für das junge Mädchen im Alter von 16 Jahren eingerichtet. Bei den anderen zwei befragten Mündeln bestand die Vormundschaft 3 und 4 ½ Jahre.

---

<sup>133</sup> Vgl. Mayer, Horst Otto, Interview und schriftliche Befragung, S. 47.

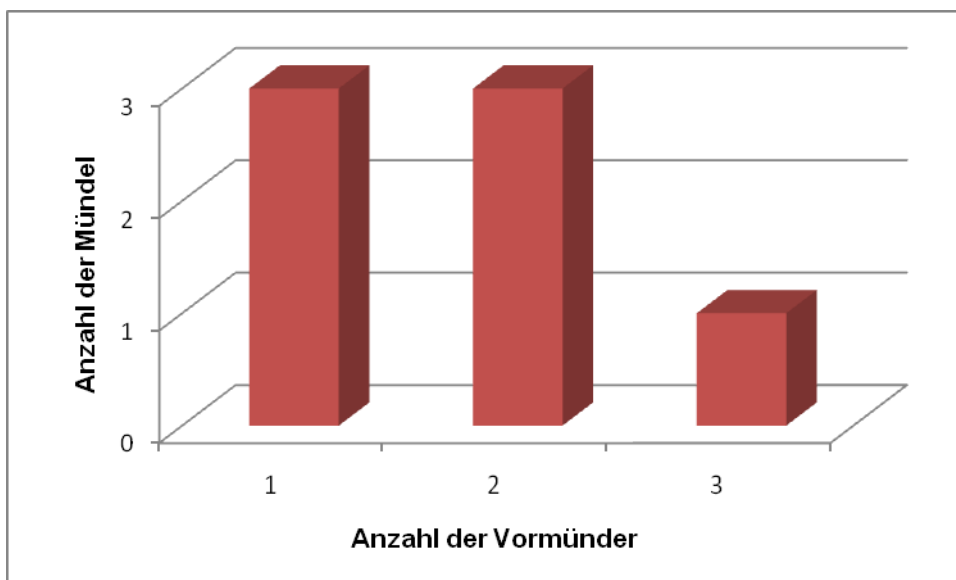


**Abbildung 4: Dauer der Vormundschaften**

Quelle: eigene Darstellung

### Anzahl der Vormünder

Sechs der interviewten Jugendlichen hatten bis zur Befragung entweder keinen oder lediglich **einen** Wechsel ihrer Vormünder erleben müssen.



**Abbildung 5: Anzahl der Vormünder pro Mündel**

Quelle: eigene Darstellung

Aus Abbildung 5 ist ersichtlich, dass nur eine Jugendliche angab, bereits drei Vormünder gehabt zu haben. Da aber diese Vormundschaft zum

Zeitpunkt der Befragung bereits 9 ½ Jahre besteht und der jetzige Vormund erst seit knapp einem Jahr für das Mädchen zuständig ist, hat sie in 8 ½ Jahren lediglich einen Wechsel miterlebt. Bei einer Dauer von über 8 Jahren ist dies eine vertretbare Fluktuation. Wechsel können durch Zuständigkeits- oder Personalveränderungen nötig gewesen sein. Es ist durchaus bemerkenswert, dass die Jugendlichen trotz der teilweise lange andauernden Vormundschaften kaum Wechsel ihrer Vormünder erleben mussten.

### **Kontakt zum Vormund**

*„Was ist ein Vormund? (...) Wer ist mein Vormund? (...) Ich hatte bis jetzt dann einen Vormund und kenne ihn persönlich. Ich kenne ihn schon von klein auf, so ab ca. einem Jahr. Seitdem ich auch in der Familie bin.“<sup>134</sup>*

*Leonie, 15 Jahre.*

Nur Leonie wusste zu Beginn des Interviews nicht, wer ihr Vormund ist. Erst während der Befragung wurde Leonie darüber aufgeklärt, wer für sie als Vormund bestimmt wurde. Sie äußerte daraufhin, dass sie diese Person persönlich kenne. An diesem Beispiel wird deutlich, dass es durchaus Jugendliche gibt, die wissen, dass eine Person regelmäßig in ihre Familie kommt, aber dass sie nicht wissen, was für Aufgaben diese Person wahrnimmt und dass sie ihr Vormund ist. In diesem Fall muss aber angemerkt werden, dass das junge Mädchen bereits im Kleinkindalter in ihre Pflegefamilie kam und nur beim jährlichen Hilfeplan Kontakt zu ihrem Vormund hat. Sehr positiv zu bewerten ist, dass alle Mündel angaben, ihren jetzigen Vormund persönlich zu kennen.

Drei Mündel konnten sich nicht an die erste Kontaktaufnahme ihres Vormunds erinnern, weil sie damals noch zu klein waren. Die anderen Jugendlichen gaben an, ihn entweder beim Hilfeplan oder in der Wohngruppe zum ersten Mal gesehen zu haben oder dass sie vorher zuerst mit ihm

---

<sup>134</sup> Anlage 18: Interview mit Leonie, S. LV.

telefoniert haben. Natascha, 17 Jahre, fand es toll, dass ihr Vormund sich ihr Zimmer angeschaut und sich für sie interessiert hat.<sup>135</sup> Dies zeigt, dass es durchaus von den Mündeln gewünscht ist, einen Vormund zu haben, der sich ihr Lebensumfeld anschaut und sich für ihre Lebensumstände interessiert.

Die meisten Jugendlichen hatten bereits schon einmal von sich aus Kontakt zu ihrem Vormund aufgenommen, u.a. wegen einem Bafög-Antrag, einer Namensänderung, einem Nasenpiercing oder aufgrund von Übernachtungen beim Freund. Dies macht deutlich, dass die jungen Menschen sich bei Problemen, Genehmigungen oder Wünschen an ihren Vormund wenden. Auch gab jeder dieser Jugendlichen an zu wissen, wie er seinen Vormund erreichen kann und dass dies bis jetzt immer sehr gut geklappt hat. Die Mündel, die bereits Kontakt zu ihrem Vormund gesucht hatten, stimmten alle positiv überein, dass sich ihr Vormund sofort um ihr Anliegen gekümmert hatte und ihre Probleme ernst genommen wurden. Drei von sieben Mündeln berichteten noch nie Kontakt zu ihrem Vormund gesucht zu haben. Dies liegt vermutlich daran, dass diese Jugendlichen schon seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht sind und ihre Probleme und Wünsche in erster Linie mit ihren Pflegeeltern besprechen.

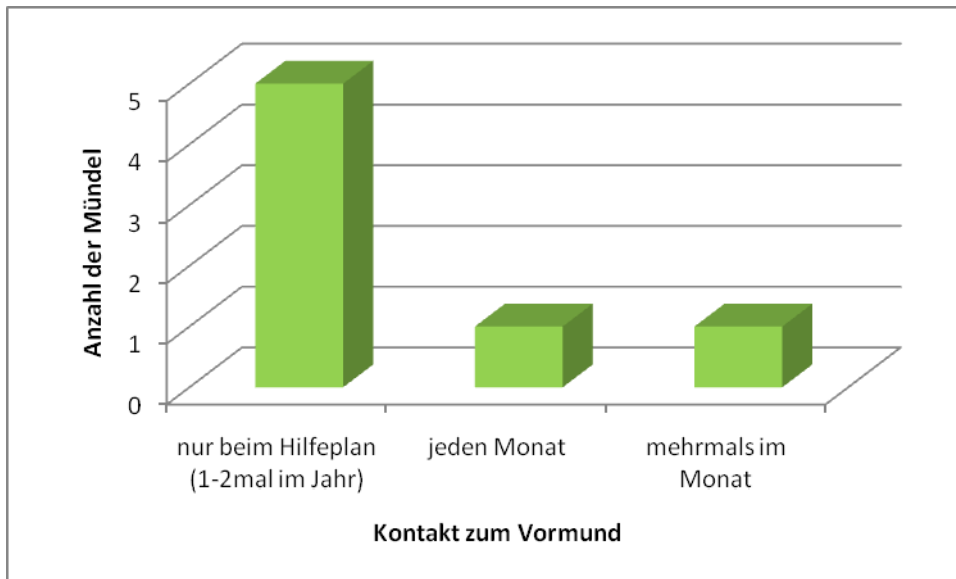
Lediglich zwei Jugendliche erzählten, zu ihrem Vormund auch außerhalb des Hilfeplans Kontakt zu haben, wie aus der folgenden Abbildung 6 ersichtlich ist. Interessant ist aber, dass auch bei diesen zwei Mündeln die Kontakte meist über Telefon oder Email stattfanden. Keiner der Minderjährigen gab an, gemeinsame Unternehmungen mit seinem Vormund zu machen. Der Vormund von Alina, schickt ihr zum Geburtstag oder zu Weihnachten Glückwunschkarten, über die sie sich freut.<sup>136</sup>

---

<sup>135</sup> Vgl. Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LIX.

<sup>136</sup> Vgl. Anlage 16: Interview mit Alina, S. L.





**Abbildung 6: Häufigkeit des Kontakts zum Vormund**

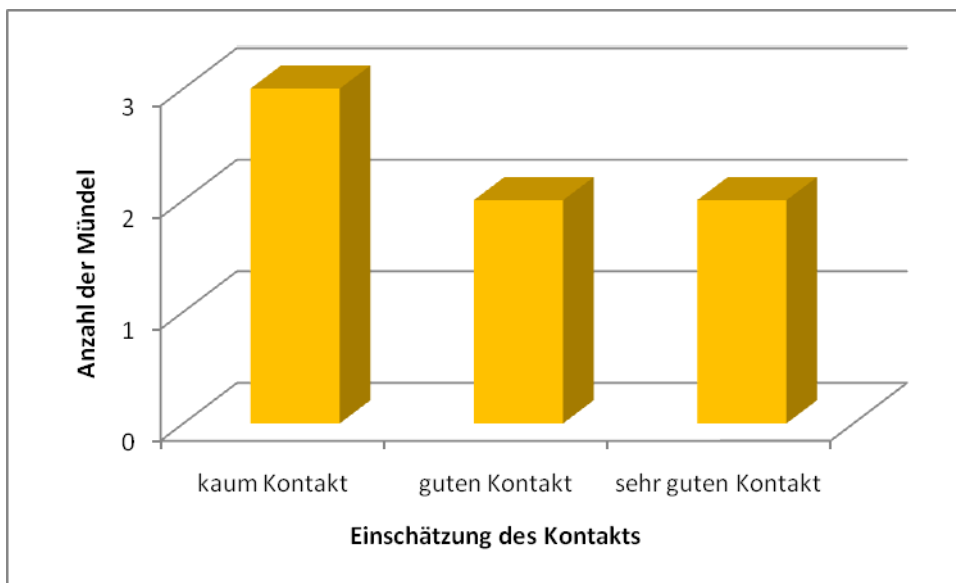
Quelle: eigene Darstellung

Alle befragten Jugendlichen gaben an, dass sie mit der Häufigkeit des Kontakts zu ihrem Vormund zufrieden sind und dass sie keine Probleme haben ihren Vormund zu erreichen. Nur Sabine, 16 Jahre, hegte den Wunsch nach mehr Kontakt zu ihrem Vormund. Er könnte sich zwischen-durch melden und nachfragen, wie es ihr so geht. Aber insgesamt ist auch sie mit der Häufigkeit des Kontakts zufrieden.<sup>137</sup> Auf die Frage, ob die Jugendlichen genügend in Entscheidungen mit eingebunden wurden, gab jedes der Mündel an, dass sie immer beteiligt und nach ihrer Meinung gefragt wurden.

Abschließend zur Beurteilung des Kontakts zwischen Vormund und Mündel hat die Interviewerin den Kontakt der einzelnen Personen individuell und subjektiv eingeschätzt (vgl. Abbildung 7). Ihrer Einschätzung nach hatten drei Jugendliche keinen intensiven Kontakt zu ihrem Vormund. Dies hat vermutlich seinen Ursprung darin, dass diese jungen Menschen ihren Vormund lediglich einmal im Jahr beim Hilfeplan sehen, bei Pflegefamilien untergebracht sind und nicht mehr Kontakt zu ihm wünschen. Sie fanden es sogar gut, dass ihr Vormund sich größtenteils aus ihrer Pflegefamilie

<sup>137</sup> Vgl. Anlage 21: Interview mit Sabine, S. LXVI.

heraushält. Bei zwei Mädchen konnte der Kontakt als sehr gut bezeichnet werden, da der Kontakt relativ häufig besteht und der Vormund auch um Rat in privaten Angelegenheiten gefragt wird. Dabei ist auch zu beachten, dass diese zwei Mädchen in Wohngruppen untergebracht sind und der Bedarf an einer Bezugsperson größer ist, wie bei einem Mündel, der seit Jahren in einer Pflegefamilie untergebracht ist.



**Abbildung 7: Einschätzung des Kontakts zwischen Vormund und Mündel durch die Interviewerin**

Quelle: eigene Darstellung

Ein guter Kontakt zu ihrem Vormund konnte bei Alina und Sabine festgestellt werden. Sie sahen ihn zwar nicht oft, empfanden aber seine Art als sehr sympathisch und aufmerksam. Bei Alina konnte der Kontakt bis jetzt lediglich als gut bezeichnet werden, da die Vormundschaft zur Zeit der Befragung erst knapp ein Jahr bestand. Trotz der kurzen Dauer der Vormundschaft besteht zwischen den beiden bereits eine gute und vertrauensvolle Beziehung, die im Laufe der Vormundschaft sicher noch ausgebaut werden könnte.

### **Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

Sechs junge Menschen fühlen sich bei Problemen von ihrem Vormund verstanden. Nur Leonie erklärte, dass sie zu dieser Frage nichts sagen könnte, da sie ihre Probleme immer mit ihren Pflegeeltern bespricht.<sup>138</sup>

### **Wissen über die Rolle und Aufgabe des Vormunds**

Etwas erschreckend ist, dass drei Mündel keine Angaben zu den Aufgaben ihres Vormunds machen konnten. Florian, 14 Jahre, erzählte, dass er nicht weiß, warum er überhaupt einen Vormund hat, obwohl die Vormundschaft schon seit 4 ½ Jahren besteht.<sup>139</sup>

Vier der Jugendlichen konnten wenigstens Beispiele nennen, bei welchen Entscheidungen oder Problemen sie ihren Vormund miteinbeziehen sollten. So erklärte Sarah, 16 Jahre alt, dass ihr Vormund wichtige Unterlagen unterschreiben muss und dass er auch keine Sachen weitererzählen darf, da er unter Schweigepflicht steht.<sup>140</sup> Natascha kannte die Aufgaben nicht genau, obwohl sie schon sehr lange im Heim war. Aber mit den Aufgaben ihres Vormunds habe sie sich auch noch nicht wirklich beschäftigt. Sie gab an, dass sich ihr Vormund nach ihrem Wohlbefinden erkundigt und dass er ihr immer Hilfe anbietet. Der 17-Jährigen war bewusst, ihren Vormund vor einer Übernachtung bei ihrem Freund um Erlaubnis fragen zu müssen. Zudem war sie die einzige der Mündel, die angab, dass ihr Vormund das Sorgerecht für sie hat und er die ähnlichen Aufgaben wahrnimmt wie eine Mutter.<sup>141</sup> Nick wiederum berichtete, seinen Vormund fragen zu müssen, ob er in den Urlaub fahren kann und dass er bei vielen Dingen seine Unterschrift benötigt. Der Jugendliche erklärte, auch die Genehmigung für eine Namensänderung von seinem Vormund zu brauchen.<sup>142</sup> Sabine gab an, dass ein Vormund für Jugendliche da ist, die bei Pflegeeltern oder in einem Heim untergebracht sind. Laut der 16-Jährigen braucht sie ihn,

---

<sup>138</sup> Vgl. Anlage 18: Interview mit Leonie, S. LVII.

<sup>139</sup> Vgl. Anlage 17: Interview mit Florian, S. LIV.

<sup>140</sup> Vgl. Anlage 22: Interview mit Sarah, S. LXX.

<sup>141</sup> Vgl. Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LX.

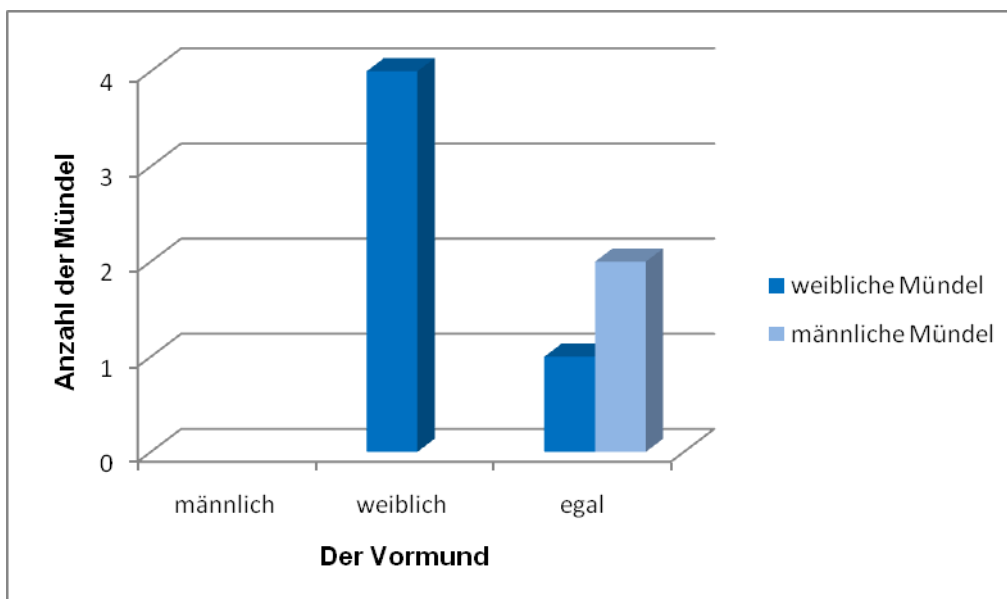
<sup>142</sup> Vgl. Anlage 20: Interview mit Nick, S. LXIV.

wenn sie mit ihrem Pflegevater in den Urlaub fahren möchte oder wenn sie eine Unterschrift für einen Bafög-Antrag oder Ausbildungsvertrag benötigt.<sup>143</sup>

Selbst die Jugendlichen, die Beispiele für die Aufgaben eines Vormunds nennen konnten und bei denen die Vormundschaft schon über viele Jahre besteht, wirkten bei dieser Frage sehr unsicher. Hier wird sehr deutlich, dass ein großer Aufklärungsbedarf bei den Mündeln über die Aufgaben ihres Vormunds besteht.

### Die „persönliche Eignung“ der Jugendamtsmitarbeiter

Überraschend bei der Frage „Wie sollte dein Vormund sein?“ ist die Angabe von vier der fünf weiblichen befragten Jugendlichen, einen weiblichen Vormund einem männlichen vorzuziehen. Keines der Mündel hat explizit den Wunsch nach einem Mann geäußert.



**Abbildung 8: Wie sollte dein Vormund sein?**

Quelle: eigene Darstellung

Wiederum war es den zwei befragten männlichen Mündeln egal, welches Alter oder Geschlecht ihr Vormund hat. Hauptsache er macht ihrer Mei-

<sup>143</sup> Vgl. Anlage 21: Interview mit Sabine, S. LXVII.

nung nach seinen Job, ist nett und schaut, dass es seinem Mündel gut geht.<sup>144</sup> Die Mädchen hatten hingegen genauere Vorstellungen von ihrem Vormund. Sie wünschten sich eine Frau als Vormund, da sie mit ihr über Frauenthemen reden können und sie auch manche Sachen besser verstehen würde.<sup>145</sup> Die weiblichen Jugendlichen sehen in diesen Fällen ihren Vormund als eine Art Mutterersatz. Lediglich Leonie war es egal, wie ihr Vormund ist, da sie ihre Pflegefamilie hat.<sup>146</sup>

Über das Alter ihres Vormunds waren sich die Jugendlichen nicht einig. In der Verteilung waren die Verhältnisse sehr ausgeglichen. Zwei Mündel hätten gerne einen jüngeren Vormund, einem anderen Jugendlichen wäre jemand älteres lieber gewesen und den restlichen vier jungen Menschen war es egal, was für ein Alter ihr Vormund hat.

Aus dieser Frage wird ersichtlich, dass vor allem die jungen Mädchen genau wissen, ob sie lieber einen männlichen oder weiblichen Vormund möchten.

### **Bewertungen des jetzigen Vormunds**

*„Ich finde es gut, dass sie so aufgeschlossen und ein fröhlicher Mensch ist.“<sup>147</sup> Alina*

*„Mir gefällt besonders gut, dass sie immer für mich da ist, wenn ich sie brauche und dass ich mit ihr über alles reden kann.“<sup>148</sup> Sarah*

*„Dass sie immer lächelt und freundlich ist.“<sup>149</sup> Natascha*

*„Ich finde gut, dass er mich nach meiner Meinung fragt und dass er sich darum kümmert, dass er erreichbar ist.“<sup>150</sup> Sabine*

---

<sup>144</sup> Vgl. Anlage 17: Interview mit Florian, S. LIV.

<sup>145</sup> Vgl. Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LX.

<sup>146</sup> Vgl. Anlage 18: Interview mit Leonie, S. LVII.

<sup>147</sup> Anlage 16: Interview mit Alina, S. LI.

<sup>148</sup> Anlage 22: Interview mit Sarah, S. LXX.

<sup>149</sup> Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LXI.

<sup>150</sup> Anlage 21: Interview mit Sabine, S. LXVII.

Wie aus diesen Auszügen der Befragung erkennbar ist, sind die Jugendlichen im Großen und Ganzen sehr zufrieden mit ihren Vormündern. Sie finden es besonders wichtig, dass ihr Vormund nett zu ihnen ist, sie ernst nimmt und auch Zeit für sie hat, wenn sie ihn brauchen.

Leonie ist ebenfalls mit ihrem Vormund zufrieden, aber nicht weil sie viel Zeit mit ihm verbringt, sondern weil er sich größtenteils aus ihrer Pflegefamilie heraushält.<sup>151</sup> Bei dieser Konstellation wird sehr deutlich, dass Leonie ihren Vormund nicht braucht, weil sie sich so gut in ihre Pflegefamilie eingelebt hat. Sie ist froh, wenn er nur einmal im Jahr vorbeikommt. In diesem Fall handelt der Vormund komplett richtig, da kein Bedarf an zusätzlicher Betreuung und Fürsorge besteht.

Nur einer der sieben Jugendlichen, Nick, findet es nicht gut, dass sein Vormund *„(...) sich manchmal so gewählt ausdrückt, dass man ihn nicht gleich versteht.“*<sup>152</sup> Meistens versteht er ihn schon, aber manchmal ist es für den Jungen sehr schwer ihm inhaltlich zu folgen. Dies zeigt wie wichtig es ist, dass ein Vormund sich verständlich gegenüber seinem Mündel ausdrücken kann. Es ist wünschenswert, eine Sprachwahl zu verwenden, die ein Jugendlicher oder Kind gut versteht.

### **Wünsche und Verbesserungsvorschläge**

*„Ich kenne meinen Vormund noch nicht lange, aber mein Vormund soll so bleiben wie sie ist.“*<sup>153</sup> Alina

*„Nein, mir gefällt es so wie es ist und er soll nichts ändern.“*<sup>154</sup> Leonie

*„Für mich ist das vollkommen in Ordnung.“*<sup>155</sup> Florian

*„Ich bin zufrieden sowie es ist.“*<sup>156</sup> Sabine

---

<sup>151</sup> Vgl. Anlage 18: Interview mit Leonie, S. LVII.

<sup>152</sup> Anlage 20: Interview mit Nick, S. LXIV.

<sup>153</sup> Anlage 16: Interview mit Alina, S. LI.

<sup>154</sup> Anlage 18: Interview mit Leonie, S. LVII.

<sup>155</sup> Anlage 17: Interview mit Florian, S. LIV.

<sup>156</sup> Anlage 21: Interview mit Sabine, S. LXVII.

*„Nein, sie soll einfach so bleiben wie sie ist.“<sup>157</sup> Sarah*  
*„Ich habe mich ziemlich ziemlich gefreut, wo ich sie bekommen hab. (...) Bei meinem jetzigen Vormund ist alles bestens. Ich finde es auch gut, dass sie mir viele Tipps gibt und mir hilft, auch wenn ich jetzt bald 18 Jahre alt werde, gibt sie mir weiter gute Ratschläge.“<sup>158</sup> Natascha*

Diese Zitate zeigen eindrucksvoll, dass die Jugendlichen ihre Vormünder sehr positiv bewerten und sie mit der Arbeit ihres Vormunds zufrieden sind.

Nur Nick gab auf diese Frage eine umfangreichere und differenziertere Antwort. Er findet die Briefe von seinem Vormund manchmal sehr förmlich und erkennt ihn nicht gleich als Absender. Der 15-Jährige meint, dass die Briefe eher wie ein Schreiben zu einem Vorstellungsgespräch aussehen. Er fände es netter, wenn sein Vormund nicht das Logo vom Landratsamt benutzen würde.

*„Ich sehe meinen Vormund als einen Mann vom Amt. Ich sehe ihn nicht als Kumpel oder so. Ich verstehe mich jetzt auch nicht so super mit ihm. Wir haben auch nicht oft Kontakt. Er macht seine Sachen und er ist da. Für mich wäre es auch in Ordnung, wenn ich keinen Vormund hätte und nur meine Pflegefamilie.“<sup>159</sup> Nick.*

Es wird deutlich, dass Nick persönlich keine Notwendigkeit eines Vormunds sieht. Bei ihm besteht bereits seit 9 Jahren diese Vormundschaft und trotzdem ist für ihn die Hauptbezugsperson die Pflegefamilie.

Ergänzend erklärt Nick aber, was er tun würde, wenn er Vormund für ein Kind wäre: *„Wenn ich ein Vormund für ein Kind wäre, würde ich schauen für ihn wie ein Kumpel zu sein. Er soll mich schon als Vormund noch sehen, aber ich würde auch versuchen eine freundschaftliche Basis mit ihm aufzubauen. Die Chemie sollte stimmen.“<sup>160</sup>*

---

<sup>157</sup> Anlage 22: Interview mit Sarah, S. LXX.

<sup>158</sup> Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LXI.

<sup>159</sup> Anlage 20: Interview mit Nick, S. LXIV.

<sup>160</sup> Ebenda, S. LXIV.

Der 15-Jährige erörtert hier, warum er vermutlich keine enge Beziehung zu seinem Vormund hat. Er akzeptiert ihn zwar, aber seiner Meinung nach stimmt die „Chemie“ zwischen ihm und seinen Vormund nicht. Es besteht keine freundschaftliche Basis zwischen den beiden und somit fällt es Nick auch schwer, sich auf seinen Vormund einzulassen.

### **Schlechte Erfahrungen mit anderen Jugendämtern**

Nur ein junges Mädchen, Natascha, erzählte während der Befragung sehr häufig von ihren leider schlechten Erfahrungen mit ihren vorherigen Vormündern. Erst seit knapp einem Jahr ist die Vormundschaft beim aktuellen Jugendamt. Während der 9 ½ Jahre dauernden Vormundschaft hat sie bis jetzt zwei Wechsel ihrer Vormünder erleben müssen.

*„(...) Beim anderen Jugendamt war es anders. Da hat es manchmal drei bis vier Monate gedauert, bis sich jemand wieder gemeldet hat. Entscheidungen wurden mir meistens auch nur mitgeteilt und gar nicht mit mir besprochen. (...) Die haben immer nur irgendwas bestimmt und haben zu allem und jeden immer nein gesagt. Beim Hilfeplan war ich immer nur die Böse und die Dumme. Im Prinzip hatte ich gar keine Lust mehr auf Jugendamt. Sie haben mir immer die Schuld zugewiesen.“<sup>161</sup>*

Diese Aussage verdeutlicht, dass in anderen Jugendämtern leider eine andere Praxis herrscht als bei den untersuchten. Vor dem Wechsel zum jetzigen Jugendamt hatte Natascha ein sehr schlechtes Bild vom Jugendamt im Ganzen. Die 17-Jährige kam sich wie eine Marionette vor und laut ihren Aussagen waren die Hilfen nicht sonderlich erfolgreich. Sie beschreibt eine Praxis wie sie auf gar keinen Fall gehandhabt werden sollte.

---

<sup>161</sup> Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LX - LXI.



*„In dem anderen Jugendamt hätten sie alles besser machen können. Die letzten 1 ½ Jahre haben sie auch gar nicht mehr nach mir geschaut. Da habe ich auch gemacht was ich wollte.“<sup>162</sup>*

Aufgrund des Wechsels in eine Wohngruppe eines anderen Landkreises wurde die Vormundschaft zuständigkeitshalber an das jetzige Jugendamt abgegeben. Ihren jetzigen Vormund beschreibt Natascha wie folgt: *„(...) Sie ist die Beste, die ich bis jetzt hatte.“<sup>163</sup>* Wie man auch aus den Äußerungen von Natascha zu den vorherigen Fragen erkennen kann, ist sie mittlerweile sehr zufrieden mit ihrem Vormund und wird in alle Entscheidungsprozesse eingebunden. Dieses Jahr wird Natascha volljährig und findet es toll, dass ihr Vormund ihr mit Ratschlägen und wertvollen Tipps zur Seite steht. Trotz den negativen Erfahrungen hat sie es geschafft, ihrem neuen Vormund eine Chance zu geben. Wie sie selbst sagt, hat sie sich trotz ihrer bisherigen schlechten Erfahrungen sehr gefreut, ihren jetzigen Vormund zu bekommen.

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Für Leonie, Florian und Nick nimmt der Vormund seine Rolle eher aus dem „Hintergrund“ wahr. Der Vormund ist immer für den Jugendlichen als Ansprechpartner verfügbar, aber der Kontakt wird auf den Wunsch der Mündel hin auf ein Minimum beschränkt. Von der Sachlage her ist ein Mehrkontakt auch nicht zwingend notwendig. Da diese Jugendlichen in gut funktionierenden Pflegefamilien untergebracht sind, ist der Bedarf an einem aktiven Vormund sehr gering.

In den Fällen von Alina und Sabine nimmt der Vormund für sein Mündel eher die Rolle des zuverlässigen „Verwalters“ ein. Er ist für sie der Ansprechpartner in allen formalen und juristischen Angelegenheiten. Sie wenden sich an ihn, wenn sie seine Hilfe oder Unterschrift benötigen. Die persönliche Betreuung ist jedoch auf die Pflegefamilie oder die Betreuer

---

<sup>162</sup> Anlage 19: Interview mit Natascha, S. LXI.

<sup>163</sup> Ebenda, S. LX.

übertragen. Es besteht auch kein Wunsch der Mündel intensiveren Kontakt zu ihrem Vormund zu pflegen.

Wiederum ist bei Sarah und Natascha der Vormund eine „Vertrauensperson“ geworden. Sie holen sich bei ihm Tipps für ihre zukünftige Lebensgestaltung und haben meist regen Kontakt per Email und Telefon. Sie können über alles mit ihrem Vormund reden und mittlerweile hat er sich zu einem guten Freund entwickelt.

Abschließend ist zu sagen, dass die zwei Kreisjugendämter ihre Vormundschaften beispielhaft führen. Die Mündel äußerten nur sehr wenig Kritik und waren mit ihren Vormündern durchweg zufrieden. Auf der einen Seite waren einige Jugendliche froh über den regen Kontakt und andere begrüßten es, dass ihr Vormund sich größtenteils aus ihrem Leben heraushält. Eindeutig zeigen die Vormünder dieser Jugendämter ein hohes Maß an Gespür, wie viel Nähe und Beziehung im Einzelfall benötigt wird.

Vermutlich sind die Ergebnisse deswegen so positiv, weil die Vormünder nur die Mündel ausgesucht haben, die aktuell keine Problemfälle darstellen. Es wurden hauptsächlich Minderjährige ausgewählt, die von Seiten des Vormunds einen verbindlichen und evtl. auch positiven Kontakt zu ihm haben. Bei den hier dargestellten Fällen muss gesagt werden, dass es sich um eine besondere – was die Häufigkeit der Kontakte betrifft, positive – Auswahl handelt. Sie repräsentiert zumindest nicht in dieser Hinsicht die Gesamtgruppe der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen, wie die bisherigen Studien (vgl. Kapitel 5 ab Seite 34) oder auch die Schilderungen von Natascha zeigen.

---

## 7 Mögliche Ansätze für eine verbesserte mündelorientierte Vormundschaft

In den bisher durchgeführten Studien und auch teilweise bei der Befragung der sieben Jugendlichen wird deutlich, dass Mängel in der Beziehungsgestaltung zwischen Vormund und Mündel bestehen. In den beiden folgenden Unterpunkten wird dargelegt, wie eine Sicherstellung der persönlichen Beziehung zum Mündel aussehen könnte und welche allgemeinen Ansätze möglicherweise umzusetzen sind, um die Vormundschaft mündelfreundlicher zu gestalten.

### 7.1 Sicherstellung der persönlichen Beziehung

Um sein Mündel ausreichend an Entscheidungsprozessen beteiligen zu können ist es unerlässlich, dass der Vormund bereits im Vorfeld die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse seines Mündels ermittelt. Der Vormund sollte der **wichtigste Ansprechpartner** des Mündels sein.<sup>164</sup>

Es ist wichtig, einen von **Offenheit und Vertrauen** geprägten Kontakt aufzubauen. Nur wenn diese Basis einer vertrauensvollen Beziehung gegeben ist, kann der Mündel seine Wünsche auch äußern. Um eine auf Vertrauen basierende Beziehung aufrechtzuerhalten ist es notwendig, dass der Vormund für den Mündel immer verlässlich erreichbar ist und regelmäßige Kontakte bestehen.<sup>165</sup> Der Mündel sollte demnach die Telefonnummer, die Emailadresse und auch den Arbeitsplatz seines Vormunds kennen. Wenn der Vormund ein gutes Verhältnis zu seinem Mündel pflegt, kann er bei Defiziten entsprechende Unterstützung organisieren, die Stärken und Begabungen des Mündels fördern, sowie dessen Neigungen berücksichtigen.<sup>166</sup>

---

<sup>164</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 196.

<sup>165</sup> Vgl. Anlage 7: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Kölner Leitlinien, S. XX.

<sup>166</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 59.

Von großem Vorteil wäre es, wenn der Vormund **Kontakt zu den Lehrern oder Ausbildern** des Mündels hätte, um die Situation in der Schule bzw. Ausbildungsstätte bei Schwierigkeiten schneller und besser beurteilen zu können. Hilfreich wäre es auch, wenn der Vormund z.B. an Elternabenden teilnehmen würde und somit vorhandene Probleme in der Klasse des Mündels erfassen und verstehen könnte.

Zudem ist es wichtig, dass der Mündel über die **Aufgaben und Möglichkeiten seines Vormunds** Bescheid weiß, damit er sich bewusst ist, mit welchen Fragen er sich an seinen Vormund wenden und bei welchen Angelegenheiten er ihn unterstützen kann. Es ist notwendig, dass er über seine Rechte informiert wird. Nur so ist es ihm möglich sie auch in Anspruch zu nehmen.<sup>167</sup>

Während der meist **auf Dauer angelegten Vormundschaft** sollte der Mündel im Idealfall keinen bis kaum einen Wechsel des Vormunds miterleben müssen, so dass eine Beziehung zu dem Mündel auf einer Vertrauensbasis entwickelt werden kann und er zu einer Konstanten im Leben des Mündels wird.<sup>168</sup> Das junge Leben eines solchen Kindes oder Jugendlichen ist oft von Verlustängsten, z.B. Entzug der elterlichen Sorge und Wechseln des Umfelds geprägt. Es wäre sinnvoller, wenn die Aufteilung der Vormundschaften im Amt nicht nach dem Buchstabenprinzip erfolgen würde, sondern personenbezogen. Jede Umverteilung der Fälle würde sonst für den Mündel einen komplett neuen Vormund bedeuten.<sup>169</sup> Diese Neuorientierung wäre demnach für die Beziehung zum Mündel denkbar kontraproduktiv. Leider kann diese Neuorientierung auch durch einen Zuständigkeitswechsel im Jugendamt ausgelöst werden. Hier wäre es sinnvoll und erforderlich, die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln von

---

<sup>167</sup> Vgl. Zitelmann, Maud, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 193.

<sup>168</sup> Vgl. Ebenda, S. 173.

<sup>169</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 138.

§ 87c SGB VIII anzupassen.<sup>170</sup> Diese Regelungen orientieren sich nicht am Kindeswohl und sollten daher geändert werden.

Während der Vormundschaft sollte der Vormund sich bewusst werden, ob es vom Mündel überhaupt gewollt ist, dass ein stetiger Kontakt aufgebaut wird. Bei einer Unterbringung, z.B. in einer Pflegefamilie oder einem Heim, werden in der Regel die Pflegeeltern bzw. die Erzieher als sozial-emotionaler Elternersatz fungieren.<sup>171</sup> Wie intensiv wirklich ein Kontakt wird, ist ganz stark davon abhängig, in welchem Alter sich der Mündel zum Zeitpunkt der Vormundschaft befindet, welche Erfahrungen er zuvor mit dem Jugendamt gemacht hat und wie hoch sein Bedarf ist, eine Bezugsperson an seiner Seite zu haben. Beispielsweise hat ein 16-jähriger Jugendlicher, dessen Eltern zwei Jahre vor der Volljährigkeit die elterliche Sorge entzogen wurde, möglicherweise ein geringes Bedürfnis nach einer Bezugsperson.<sup>172</sup> Vermutlich werden für ihn seine Eltern weiterhin die wichtigsten Bezugspersonen bleiben.

## **7.2 Ansätze zu einer mündelfreundlicheren Vormundschaft**

**Die erste Kontaktaufnahme** zum Mündel ist sehr wichtig. Der erste Eindruck ist meistens ausschlaggebend für die weitere Zusammenarbeit zwischen Mündel und Vormund. Deswegen setzt die Kontaktaufnahme ein hohes Maß an Kreativität, Offenheit und die Fähigkeit, schnell auf neue Menschen zuzugehen, voraus. Die Kontaktaufnahme kann ganz unterschiedlich erfolgen. Bei dem einen Mündel kann es ausreichen, einen kurzen gemeinsamen Spaziergang zu unternehmen, bei einem anderen Mündel ist es vielleicht besser ein Eis essen zu gehen. Auch hier ist es wichtig, den Mündel vorab zu fragen, an welchem Ort man sich treffen

---

<sup>170</sup> Vgl. Anlage 7: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Kölner Leitlinien, S. XX.

<sup>171</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 58.

<sup>172</sup> Vgl. Ebenda, S. 65.

kann und was zusammen unternommen werden soll. Vor allem für den Ausbau der Beziehung kommt es darauf an, aktiv zuzuhören und die Gefühlsebene des Gegenübers wahrzunehmen.

Ein Vormund sollte sich immer **genügend Zeit** zum Reden, für Unternehmungen, für Fürsprachen und Schutz seines Mündels nehmen. Es ist deswegen auch von Vorteil, wenn dem Vormund jedes Jahr ein geringes Budget für Handgeld und kleine Geschenke zur Verfügung gestellt wird, um seinem Mündel, z.B. am Geburtstag ein Geschenk zu kaufen oder ihm eine Geburtstagskarte zu schicken.<sup>173</sup>

Ein hohes Maß an Sensibilität und Wertschätzung im Umgang miteinander sind Grundvoraussetzungen um das Vertrauensverhältnis auszubauen. Der Vormund sollte sich stets über die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen **informieren** und bei wichtigen Lebensentscheidungen, z.B. der Schul- oder Berufswahl, dem jungen Menschen **beratend** zur Seite stehen. Die Mündel sollten vor und nach einer Entscheidung ausreichend an dem Entscheidungsprozess beteiligt werden. Dies würde das Vertrauen zwischen Vormund und Mündel stärken. Der Kontakt mit dem Mündel sollte auf einer stetigen und dauerhaften Beziehung zu seinem Vormund basieren. Zusätzlich sollten die Stärken und Fähigkeiten des Jugendlichen erkannt und gefördert werden, z.B. durch Klavierunterricht.

Leider gibt es in der Praxis oft das Problem, dass die Fallzahlen der Sachbearbeiter im Jugendamt so hoch sind, dass ein intensiver persönlicher Kontakt zu den Mündeln nicht umgesetzt werden kann. Meistens stehen dem Vormund lediglich 3 Arbeitstage pro Mündel im Jahr zur Verfügung.<sup>174</sup> Hier wäre eine **Rahmenfestsetzung der Fallobergrenzen** zwingend erforderlich. Eine Fallbemessung sollte die unterschiedlichen

---

<sup>173</sup> Vgl. Anlage 3: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften, S. XIV.

<sup>174</sup> Vgl. Anlage 7: Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V., Kölner Leitlinien, S. XX.

Schwierigkeitsgrade der einzelnen Fälle und den unterschiedlichen Umfang erfassen. Zudem sollte berücksichtigt werden, wie oft Stellungnahmen im Einzelfall notwendig sind oder welche Wegzeiten der Vormund z.B. zu seinem Mündel zurücklegen muss.<sup>175</sup>

Interessant wäre es, wenn der Mündel die Möglichkeit bekommen würde, z.B. einmal in zwei Jahren seinen **Vormund zu bewerten**. Denkbar wäre auch ein **Workshop**, bei dem die jungen Menschen mitteilen könnten, was ihnen an ihrem Vormund gut oder vielleicht nicht so gut gefällt (Kritikphase), was sie von ihm in Zukunft erwarten (Phantasiephase) und was er besser machen könnte (Verbesserungsphase).<sup>176</sup> Dies hätte mehrere positive Auswirkungen. Der Mündel würde das Gefühl bekommen, dass seine Meinung von Wichtigkeit ist und er seine Wünsche und Verbesserungsvorschläge an seinen Vormund äußern kann. Wiederum wäre es für den Vormund auch wichtig, ein Feedback zu bekommen, um bei Bedarf sein Verhalten zu verändern und die Beziehung zu seinem Mündel besser gestalten zu können.

Da der Mündel am Anfang der Vormundschaft gleich mit zwei Personen vom Jugendamt, dem Amtsvormund und der fallzuständigen Fachkraft vom Sozialen Dienst, konfrontiert wird, ist es für den jungen Menschen sehr schwer zu unterscheiden, wo genau die Differenzierung dieser Personen liegt. Um dieses „doppelte Jugendamt“ zu verstehen, bedarf es einer **altersgerechten Information und Aufklärung über die jeweiligen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten**.<sup>177</sup>

Das Jugendamt des Rems-Murr-Kreises hat eine Broschüre „Dein Vormund vertritt dich“ entworfen, die zusammenfasst, was Jungen und Mädchen, die unter Vormundschaft stehen, wissen sollten. Hier wird in einer altersgerechten Sprache für junge Menschen die Bedeutung und Aufga-

<sup>175</sup> Vgl. Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 199.

<sup>176</sup> Vgl. Ebenda, S. 202.

<sup>177</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 64.

ben eines Vormunds erklärt. Die Kinder und Jugendlichen sollten auch über ihre Beteiligungsmöglichkeiten in Entscheidungsprozessen von ihrem Vormund aufgeklärt werden.

Bereits im Jahr 1983 wurde eine **Beteiligung der Mündel bei der Wahl des Vormunds** gefordert: *„Der junge Mensch soll selbst befragt werden, da seine Mitentscheidung für den Identitätsgrad mit der Vormund-Mündelrolle bestimmend sein kann.“*<sup>178</sup> Dies bedeutet nicht, dass man dem Mündel x-verschiedene Vormünder vorstellen muss. Jedoch könnte man den jungen Menschen fragen, ob ihm eine Frau oder ein Mann als Vormund lieber wäre. Dies wäre schon eine positive Signalwirkung für den Minderjährigen, um zu merken, dass seine Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt und seine Meinung ernst genommen wird. Wie die Befragung der sieben Jugendlichen zeigt, haben die jungen Menschen, vor allem die weiblichen Mündel, eine grobe Vorstellung darüber, wie ihr Vormund sein sollte. Wenn diese Wünsche in der Wahl des Vormunds Berücksichtigung finden würde, wäre der Hilfeprozess eventuell erfolgreicher.

Nicht die Quantität der Kontakte spielt letztendlich eine entscheidende Rolle, sondern vor allem die **Qualität und Intensität**.

All diese Punkte führen dazu, eine Vormundschaft den individuellen Erwartungen und Bedürfnissen eines Mündels anzupassen. Dadurch wird die Beziehung zwischen Vormund und Mündel gestärkt und es ist für den Mündel ersichtlich, dass der Vormund auf seine Meinung und Ansicht großen Wert legt.

---

<sup>178</sup> Gondolf, Yvonne, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 159.



## 8 Schlussbetrachtung

Wie man aus der Darstellung der bisherigen Studien und der Befragung der sieben Mündel erkennen kann, gibt es unterschiedliche Meinungen der Amtsvormünder über ihre Ausübung der Rolle als Vormund für einen jungen Menschen. Während manche Fachkräfte kaum ein Mündel kennen und aus dem Hintergrund agieren, setzen andere Fachkräfte sich stark für einen persönlichen Kontakt zwischen ihnen und ihrem Mündel ein. Die sieben untersuchten Vormundschaften aus zwei Kreisjugendämtern gehen mit beispielhaften Verhalten an ihre Aufgaben heran. In diesen Fällen richtet der Vormund seine Tätigkeit unter Berücksichtigung seiner Sorgfaltspflicht nach den Wünschen des jeweiligen Mündels aus. Jeder der interviewten Mündel, egal welche unterschiedlichen Anforderungen er an seinen Vormund stellte, war mit ihm zufrieden und fühlte sich von ihm ernst genommen. Dies bedeutet für den Vormund, dass er nicht in jedem Fall das gleiche inhaltliche und zeitliche Engagement aufbringen muss, aber dass er in allen Fällen um die Bedürfnisse seines Mündels Bescheid weiß. Nur dadurch kann das Nötige für das Kind oder den Jugendlichen getan werden.

Somit sollte der Vormund so flexibel und wandelbar wie ein „Chamäleon“ sein. Wenn ein Mündel sich nach einer Bezugs- und Vertrauensperson sehnt, sollte er versuchen für ihn eine Art Freund und ständiger Begleiter zu sein. Wenn sich ein junger Mensch hingegen gut in seiner neuen Lebensumgebung, z.B. bei seiner Pflegefamilie eingelebt hat und er nicht den Wunsch äußert, eine engere Beziehung mit seinem Vormund zu pflegen, kann es durchaus sein, dass er nur eine Hintergrundrolle als stiller Verwalter für den Mündel einnimmt.

Deutlich gemacht werden sollte, je stärker die Mündel an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen beteiligt werden, desto effektiver kann

die Vormundschaft geführt werden.<sup>179</sup> Die Führung von Vormundschaften ist in erster Linie eine Beziehungsarbeit mit dem anvertrauten Menschen. Dies bedeutet, dass man eine auf Vertrauen basierte Beziehung mit ihm eingeht.

Aus den geführten Interviews ist erkennbar, dass der Persönlichkeit des Vormunds eine wichtige Rolle zukommt. So spielen charakterliche Eigenschaften des Vormunds wie Verlässlichkeit, Zugewandtheit, Vertrauen, Freundlichkeit und Interesse eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Beziehung zwischen Vormund und Mündel. Viele junge Menschen, die sehr gut mit ihrem Vormund auskommen und ein gutes Verhältnis zu ihm haben, beschrieben ihn in den Interviews als nett und sehr freundlich.<sup>180</sup> Wie die dargestellten Studien gezeigt haben, kann die Auswahl des Vormunds im jeweiligen Einzelfall eine entscheidende Ausgangsgröße für den Verlauf der Entwicklung des einzelnen Mündels sein.

Mit dieser Arbeit wurde gezeigt, dass die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt werden sollen und von ihren Bedürfnissen, Wünschen und Kritik ausgehend, die Vormundschaft weiterentwickelt und gegebenenfalls verändert werden sollte. Hier geht der Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts in seinen Ansätzen bereits den richtigen Weg. Bei einer Vormundschaft handelt es sich um eine Institution für Kinder und Jugendliche und diese finden leider zu selten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Vorstellungen zum Ausdruck zu bringen. Es wäre wünschenswert, wenn die Vormünder ein offenes Ohr für die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Mündel hätten und bereit wären, ihr eigenes Rollenverständnis neu zu definieren und optimieren. Nicht jeder Mündel ist gleich und somit bedarf es immer wieder aufs Neue einer besonderen Kreativität des Vormunds, um individuell auf seinen Mündel zuzugehen.

---

<sup>179</sup> Vgl. Hansbauer, Peter, Neue Wege in der Vormundschaft, S. 132.

<sup>180</sup> Vgl. Anlage 22: Interview mit Sarah, S. LXX.

# Anlagen

## Anlage 1



▸ Drucken

### Quelle:

<http://www.bpb.de/wissen/CLH1I3.html>

■ Duden Recht

## Vormundschaft

### Kuratel

Kuratel, die gesetzliche Fürsorge für eine Person (Mündel), der die volle Geschäftsfähigkeit fehlt. Die Vormundschaft unterscheidet sich von der **Pflegschaft** durch den Umfang der Schutzbedürftigkeit, die bei der Vormundschaft alle Lebensbereiche umfasst (§§ 1773-1895 BGB). Die Vormundschaft betrifft nur Minderjährige. Eine Vormundschaft über Volljährige gibt es seit dem 1. 1. 1992 nicht mehr; an ihre Stelle ist die **Betreuung** getreten (§§ 1896-1908 k BGB i. d. F. des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 29. 6. 1998; **Entmündigung**).

**Voraussetzungen:** Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht (d. h., wenn er keine Eltern mehr hat), wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (Findelkind; § 1773 BGB). Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts tritt mit der Geburt eines Kindes nur dann ein, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das Kind eines Vormunds bedarf, z. B. weil die Mutter minderjährig ist, allerdings nicht, wenn vor der Geburt bereits ein anderer Vormund bestellt wurde (§ 1791 c BGB). In anderen Fällen wird die Vormundschaft von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht angeordnet.

**Vormund:** Ein Recht auf Bestellung zum Vormund hat, wer von den Eltern des Mündels als Vormund durch letztwillige Verfügung benannt worden ist. Im Übrigen obliegt die Auswahl dem Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamts. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen. Zum Vormund können auch rechtsfähige Vereine (Vereinsvormundschaft) sowie das Jugendamt (bestellte Amtsvormundschaft) bestellt werden. Die Übernahme der Vormundschaft ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die nur unter besonderen Voraussetzungen abgelehnt werden kann. Ist mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden, so soll ein Gegenvormund bestellt werden.

**Aufgaben des Vormunds:** Der Vormund hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen; v. a. übt er die Vertretung aus. Er hat dem Gericht ein Verzeichnis über das Mündelgut einzureichen. Als Vertreter des Mündels kann er i. d. R. keine Schenkungen machen, es sei denn aus sittlicher Pflicht (z. B.

Geschenke an Verwandte des Mündels im Interesse des Familienfriedens) oder aus anständiger Rücksichtnahme (§ 1804). In einer Reihe von Fällen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist seine Vertretungsmacht gesetzlich ausgeschlossen, ferner kann sie ihm vom Vormundschaftsgericht für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen werden. Das Mündelvermögen hat er, soweit nicht laufende Ausgaben davon bestritten werden müssen, sicher zugunsten des Mündels anzulegen (§§ 1806 ff. BGB). Bestimmte Geschäfte darf er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds tätigen. Die gesamte Aufsicht obliegt dem Vormundschaftsgericht; auf Verlangen ist ihm Auskunft zu erteilen und - i. d. R. einmal jährlich - Rechnung zu legen. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt, jedoch ausnahmsweise entgeltlich, wenn das Gericht feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt (§§ 1836 ff. BGB).

*Beendigung der V.:* Die Vormundschaft endet außer durch den Tod des Mündels mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Anordnung, v. a. also mit Erreichen der Volljährigkeit. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn er durch pflichtwidriges Verhalten das Interesse des Mündels gefährdet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist er auf eigenen Antrag zu entlassen. Nach Beendigung des Amtes hat der Vormund das Mündelvermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 1. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2007. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2007.

---

top ▲

---

**Anlage 2**

Auszug aus Seite 1 – 3

Statistisches Bundesamt

**DESTATIS**  
wissen.nutzen.**Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe**Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,  
Pflegerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen**2007**Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 18.07.2008  
Artikelnummer: 5225202077004Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VIII B, Telefon: +49 (0) 1888 / 6448167; Fax: +49 (0) 1888 / 6448994 oder E-Mail:  
jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhaltsverzeichnis

### Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen

Beschreibung	Registerblatt
Begriffliche und methodische Erläuterungen	<b>Erläuterung</b>
Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Erhebungsmerkmale	<b>Merkmals- übersicht</b>
Kinder und Jugendliche 2007 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften	<b>Tab 1</b>
Kinder und Jugendliche 2007, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	<b>Tab 2</b>
Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts und Sorgeerklärung 2007	<b>Tab 3</b>
<b>Ländertabellen</b>	
Kinder und Jugendliche 2007 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie Beistandschaften nach Ländern	<b>LT 1</b>
Vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts, Sorgeerklärungen, Pflegeerlaubnis sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, sowie nach Ländern 2007	<b>LT 2</b>
<b>Zeitreihen 1991 - 2007</b>	
Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen	<b>ZR 1</b>

## Erläuterungen

### Allgemeine Erläuterungen

Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ist das im früheren Bundesgebiet am 1.1.1991 und in den neuen Ländern am 3.10.1990 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) als Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). <sup>1)</sup>

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören die Pflege-schaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche.

### Erläuterungen zur Statistik

**Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen**

Aufgaben in Verbindung mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftswesen gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendämter und der an diesen Aufgaben beteiligten freien Vereinigungen.

*Amtsvormundschaft* ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

*Amtspflegschaft* ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

*Beistandschaft* ist die Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

In der Statistik wird mit Hilfe eines Sammelbelegs der Bestand der verschiedenen Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zum jeweiligen Jahresende erfasst. Gleiches gilt für die *Pflegekinder, für die eigens eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde* und für die *Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht*.

Demgegenüber wird die Zahl der *Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts* und der *Sorgeerklärungen* in einer Jahressumme erfasst.

Diese Datei enthält umfassende Ergebnisse zu Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, Sorgerechtsentzug und Sorgeerklärungen.

<sup>1)</sup>Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

## Anlage 3

Willkommen

1. Seminar

2. Seminar

Material

Dresdner

Erklärung

Kölner

Leitlinien

**Leitsätze  
Mannheim**

Kontakt &

Impressum

### **Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/ Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familien - Jugendamt -\***

Gerade in der Phase der Neuorganisation der Amtsvormundschaften ist es sowohl für die Mitarbeiterschaft als auch für die kooperierenden Dienste und Institutionen hilfreich, wenn die Ziele und Grundsätze der Amtsvormünder definiert werden. Deswegen haben wir mit Blick auf die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Amtsvormund und auf die besondere Aufgabenstellung die nachfolgenden Leitsätze formuliert, die sich als erster Entwurf verstehen und im Laufe der Zeit fortgeschoben werden sollen.

(1) Die Amtsvormundschaft im Jugendamt ist Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe. Der Vormund/ Pfleger wird vom Leiter des Jugendamtes nach den Bestimmungen des KJHG persönlich mit dieser Aufgabe betraut. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist er in der Einzelfallbearbeitung nur begrenzt weisungsgebunden.\*\* Die allgemeinen Leitlinien des Jugendamtes sind auch für den Vormund Handlungsleitlinie. Gegenüber dem Gericht als oberste Überwachungsinstanz nimmt der Vormund eine eigene Fachposition orientiert an den Belangen des Kindes ein. Das Gericht wird vom Vormund kontinuierlich und qualifiziert über den Entwicklungsstand des Mündels informiert.

(2) Der Vormund steht für sein Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt zu ihm von sich aus Kontakte damit er seine Aufgaben auch in dessen Interesse ausüben kann. Die persönliche Beziehung ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an eine Person gebunden sein. Der Vormund kennt aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und bespricht mit ihm unter Berücksichtigung seiner altersgemäßen Entwicklung die erforderlichen Entscheidungen. Er nimmt sich die erforderliche Zeit zum Reden, für Unternehmungen, für Zuwendungen, Fürsprache und Schutz seines Mündels. Dem Vormund werden auch finanzielle Ressourcen für erforderliche Handgelder und kleine Geschenke für persönliche Festtage des Mündels zur Verfügung gestellt.

(3) Der Vormund bringt im Umgang mit dem Minderjährigen und seiner Familie sowie dem sozialen Umfeld Sensibilität und Wertschätzung entgegen und berücksichtigt auch die persönlichen Biographie des jungen Menschen.

(4) Ist eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, nimmt der Amtsvormund auf Dauer oder für befristete Zeit die Rolle und die privatrechtlichen Aufgaben der Eltern wahr und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes so gut wie möglich diese Funktion zu erfüllen. Er nimmt seine Aufgaben ganzheitlich wahr, das heißt bspw. bei einer Vormundschaft keine Trennung zwischen Innen- und Außendienst oder keine Trennung zwischen Personen- und Vermögenssorge. Auch dann, wenn er aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne dieser Aufgabenbereiche delegiert, behält er die Gesamtverantwortung und handelt im Sinne einer Allzuständigkeit für sein Mündel.

(5) Der Vormund beantragt zur Erreichung der Erziehungs und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen wirtschaftlichen Versorgung gegebenenfalls die Hilfe Dritter, z.B. Hilfen zur Erziehung, finanzielle Leistungen oder holt sich bei internen und externen Fachdiensten und Fachkräften Unterstützung.

(6) Um alle Leistungen und Hilfen zum Wohle des Mündels umsetzen zu können, kooperiert der Vormund eng mit dem Sozialen Dienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und anderen Fachdiensten.

(7) Der Vormund unterhält Kontakte zu den Fachdiensten im Jugendamt, den Heimen und Pflegeeltern um sich bestmöglichst über die Entwicklung seines Mündels zu informieren.

(8) Der Vormund führt ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften. Eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen (z.B. Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder Mitwirkung in familien- und



vormundschaftsgerichtlichen Verfahren). Er ist für maximal 50 Vormundschaften/Pflegschaften zuständig.

(9) Dort wo zwischen dem Amtsvormund als Leistungsberechtigter und dem Jugendamt als leistungsverpflichtete Behörde möglicherweise eine Interessenskollision gibt, hat für den Vormund das Mündelinteresse Vorrang. Dieser Vorrang des Mündelinteresses gilt auch bei möglichen anderen Gegensätzen bzw. Konflikten.

(10) Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beraten sich die Amtsvormünder auf kollegialer Ebene untereinander und nehmen auch kontinuierlich und eigenverantwortlich Beratungen durch Vorgesetzte und anderen Fachkräfte des Jugendamtes sowie berufliche Weiterqualifizierungsprogramme in Anspruch.

\* Vorgestellt im Rahmen einer 1- Vorlage JHa-Sitzung am 27. September 2001

\*\* Wiesener (SGB VIII Kinder und Jugendhilfe" 2 Auflage München 2000 § 55 Rn 84 ff) spricht von "relativer Weisungsfreiheit" und führt dazu aus: "Da das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Vormundschaftsgerichtes nur gegenüber dem Jugendamt selbst, nicht gegenüber dem Mitarbeiter besteht, muss der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes befugt sein, in dem Umfang, in dem das Jugendamt selbst der Kontrolle unterliegt, Weisungen zu erteilen. Der Leiter des Jugendamtes ist deshalb bei Pflichtwidrigkeiten im Sinne von § 1837 BGB zur Erteilung von Weisungen gegenüber dem Beauftragten befugt".

Dazu gehören bspw. auch Kontakte an persönlichen Festtagen des Kindes (z.B. Geburtstag, Kommunion, Konfirmation und besonderen Anlässen [Weihnachten, Sommerfest des Heimes u.a.m.]). Persönliche Kontakte zum Mündel die sich auf die Hilfeplangespräche beschränken sind nicht ausreichend.

## Anlage 4

Willkommen

1. Seminar

2. Seminar

Material

**Dresdner  
Erklärung**

Kölner  
Leitlinien

Leitsätze  
Mannheim

Kontakt &  
Impressum

### Dresdner Erklärung

Vom 22.-24. März 2000 hat in Dresden eine Fachtagung zum Thema "Die Zukunft der Amtsvormundschaften" stattgefunden. Die Zielstellung der Tagung beinhaltete folgende Punkte:

1. Diskussion und Austausch über die aktuelle Situation von Mündeln und Amtsvormündern in Deutschland
2. Austausch zur Qualitätsentwicklung und Sicherung der Arbeit der Amtsvormünder aus der Sicht der Gerichte, Jugendämter und Betroffenen
3. Entwicklung von Thesen zur Zukunft der Amtsvormundschaften

Es waren Vertreter der Justiz, der Wissenschaft, der Jugendhilfe und Betroffene anwesend. Es wurden 79 Teilnehmer aus 14 Bundesländern begrüßt. Nach einem regen Fachaustausch der Teilnehmer in Arbeitsgruppen wurden vom Plenum folgende Thesen verabschiedet. Die Sicht der Betroffenen wird in den Thesen 1 bis 5 widergespiegelt, die Thesen 6 bis 8 beinhalten Aussagen zur Arbeit des Amtsvormundes und die Thesen 9 bis 13 beziehen sich auf die Zusammenarbeit und Abgrenzung von Jugendamt und Gericht.

#### Grundsatz:

Der Gesetzgeber wird gebeten, die beabsichtigte Reform der Minderjährigen-Vormundschaft beschleunigt in Angriff zu nehmen.

#### These 1:

Ich will von meinem Vormund alles (regelmäßige persönl. Kontakte; Zeit zum Reden und für Unternehmungen; Zuwendung, Fürsprache und Schutz).

#### These 2:

Ich will, dass mein Vormund alles weiß und kann.

#### These 3:

Ich will meinen Vormund immer behalten (wenn ich ihn mag).

#### These 4:

Ich will, dass mein Vormund seine Entscheidungen mit mir bespricht (vorher oder nachher).

#### These 5:

Ich erwarte, dass mein Vormund sich in mich einfühlt und danach sein Handeln für mich ausrichtet.

#### These 6:

Zur Wahrung dieser Rechte der Mündel sind zwingend erforderlich:

- Fachlichkeit nach § 72 SGB VIII (siehe zurzeit vorliegende Leistungsprofile und Arbeitsorientierungen für den Amtsvormund einiger Landesjugendämter z.B.: Sachsen, Brandenburg, Rheinland und Westfalen-Lippe in NW, Thüringen)
- fachliche Qualifikationen Aus- und Fortbildungen
- Kenntnisse und Erfahrungen (insbesondere: Recht, Verwaltung, Pädagogik, Psychologie, Soziologie)
- persönliche Praxiserfahrungen und Fähigkeiten
- persönliche Grundeinstellungen/ Selbstverständnis als Interessenvertreter des Mündels

#### These 7:

Persönliche Beziehungen zum Mündel

- die persönliche Beziehung zum Mündel ist unverzichtbar
- der Amtsvormund hat das Mündel am Entscheidungsprozess zu beteiligen
- die Arbeit des Amtsvormundes ist geprägt vom Respekt vor dem Mündel und seiner Geschichte
- der Amtsvormund trifft die Entscheidungen auf der Basis eigener Kenntnisse der Lebensverhältnisse des Mündels

**These 8:**

Struktur im Jugendamt

- der Amtsvormund soll i.d.R. ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften führen
- eine Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen
- der Amtsvormund muss mindestens 3 Arbeitstage (24 Stunden) im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen
- Trennung der Verantwortungsbereiche, klare Rollen und Aufgabenabgrenzung zwischen ASD und Amtsvormund unter zentraler Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund (Kooperationsvereinbarung durch die Kommunalen Jugendämter)

**Fazit:**

Die Verantwortlichkeit des Amtsvormundes für sein Mündel ist unteilbar. Der Amtsvormund im Jugendamt ist unverzichtbarer Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe.

**These 9:**

Das Kindeswohl erfordert eine Zusammenarbeit aller am familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren professionell Beteiligten, wobei eine Kooperation aller Beteiligten unter Wahrung der Rolle der einzelnen Verfahrensbeteiligten angestrebt ist. Wünschenswert ist hierbei die Initiierung und Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften/Runder Tische.

**These 10:**

Die Präsidien der Gerichte werden gebeten, bei der personellen Besetzung des Familiengerichts auf Lebenserfahrung und interdisziplinäre Aufgeschlossenheit zu achten und zur Sicherung der Kontinuität Richterwechsel nur aus zwingenden Gründen vorzunehmen.

**These 11:**

Die für das Trennungs- und Scheidungsverfahren notwendige Vermittlerrolle der Familienrichter/innen hat im Sorgerechtsentzugsverfahren nach § 1666 BGB ein deutlich geringeres Gewicht.

**These 12:**

Dem Recht des Kindes auf Anhörung korrespondiert das Recht des Kindes auf kindgerechte Mitteilung der Entscheidung.

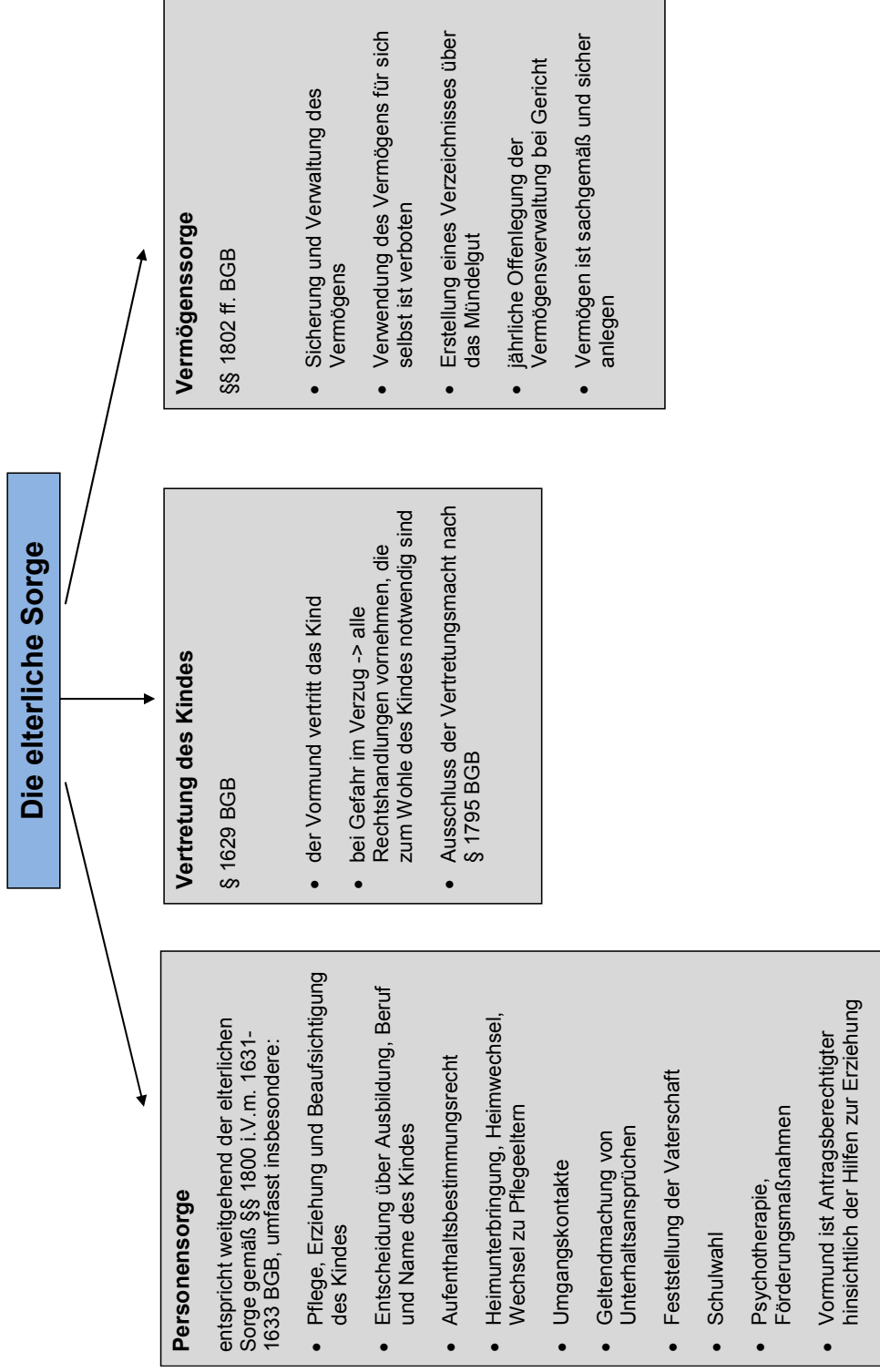
**These 13:**

Im Sorgerechtsentzugsverfahren sind unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit in der Entscheidung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind.

Der bloße Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts reicht in der Regel nicht aus. Die Anregung des Jugendamtes zu den Maßnahmen nach § 1666 BGB sollte den notwendigen Regelungsbedarf aufzeigen; die Amtsermittlungspflicht des Gerichts bleibt davon unberührt.

*"... es sollte nicht vom "Glück" abhängig sein, wer welche Hilfen bekommt. Ein jedes Kind hat ein Recht auf beste fachliche Betreuung durch das Jugendamt. Hier muss unser Staat in die Pflicht genommen werden." (mit Genehmigung von Claudia L. - vom 7. bis zum 18. Lebensjahr Mündel)*

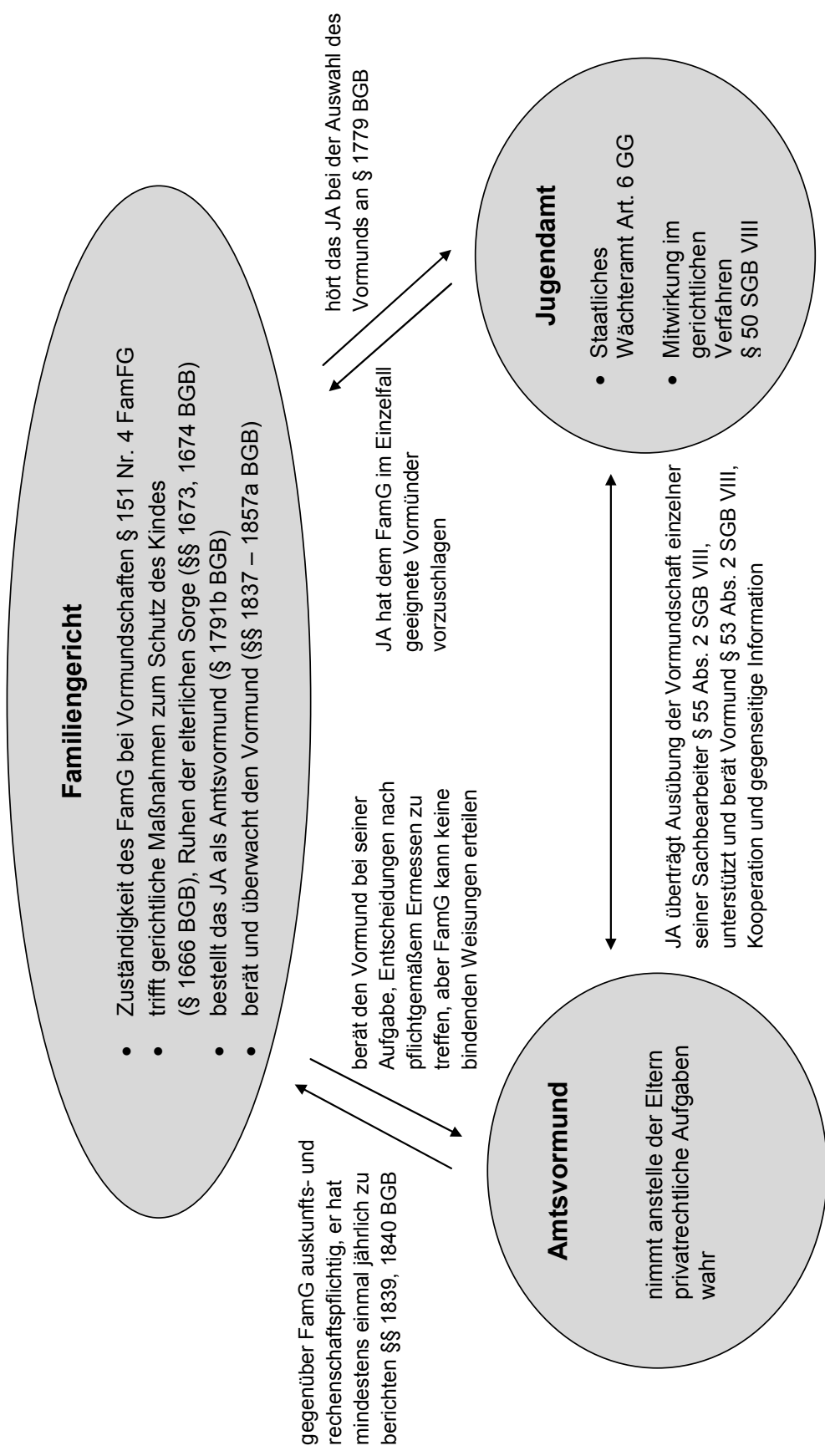
Abbildung 1: Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch den Vormund



**Beachte:** Gemäß dem Entwicklungsstand des Mündels, bespricht der Vormund mit ihm Fragen der elterlichen Sorge und strebt Einvernehmen an.

## Anlage 6

### Abbildung 2: Rollen- und Aufgabentrennung zwischen Amtsvormund, Jugendamt und Familiengericht



## Anlage 7

Willkommen

1. Seminar

2. Seminar

Material

Dresdner  
Erklärung

**Kölner  
Leitlinien**

Leitsätze  
Mannheim

Kontakt &  
Impressum

### Kölner Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft

entwickelt auf der Fachtagung "Vom Verwalten zum Gestalten - Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft" am 25./26. April 2002 in Köln-Deutz

#### I. Strukturelle Rahmenbedingungen

1. Die Führung von Vormundschaften in Jugendämtern, Vereinen und durch Berufsvormünder unterliegt denselben Qualitätsanforderungen.
2. Eine ausschließlich am Wohl des Mündels orientierte Interessenvertretung erfordert fachliche Unabhängigkeit des Vormunds. Dies setzt Weisungsfreiheit und eine klare Trennung von Aufgaben und Strukturen voraus.
3. Die Kontinuität in der persönlichen Beziehung des Vormunds zum Mündel ist durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten. Dies erfordert auch eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen (§ 87c SGB VIII).
4. Zur Führung einer Vormundschaft gehört die verlässliche Erreichbarkeit des Vormunds ebenso wie regelmäßige Kontakte zum Mündel. Die Einlösung dieses rechtlichen und fachlichen Postulats ist nicht durchgehend möglich, solange die üblichen Fallzahlen dem Vormund höchstens drei Arbeitstage pro Mündel im Jahr zur Verfügung stellen.
5. Zur Fallzahlbemessung sind empirische Daten und Auswertungen notwendig.

#### II. Fachliche Qualifikation

1. Die Führung einer Vormundschaft bedarf rechtlicher und sozialpädagogischer Kompetenzen sowie einer besonderen persönlichen Eignung.
2. Einheitliche fachliche Grundkenntnisse sind notwendig. Sie werden ggf. durch eine spezielle Weiterbildung zum Vormund im Bausteinsystem sichergestellt.
3. Im Einzelfall bedarf es zur Führung der Vormundschaft weiter gehender fachlicher Kompetenzen. Für die interne oder externe Beratung und Unterstützung für den Vormund wird ein institutionalisiertes Verfahren festgelegt.
4. Multiprofessionelle Fachberatung, die Möglichkeit von Supervision und regelmäßige Fortbildung gehören zum Standard auch beim Führen von Vormundschaften.

#### III. Formen und Methoden der Beteiligung der Mündel

1. Eine von Wertschätzung und Einfühlungsbereitschaft getragene Beteiligung des Mündels gehört zum professionellen Selbstverständnis des Vormunds und ist auch von den übrigen institutionell Zuständigen einzufordern. Hierzu gehört auch die Einbeziehung der Wünsche des Mündels bei der Auswahl sowie einem beabsichtigten Wechsel des Vormunds.
2. Der Vormund vermittelt dem Mündel in altersgemäßer Weise sowohl seine Aufgaben und Funktionen als auch die der anderen in den Hilfeprozessen und gerichtlichen Verfahren Beteiligten und informiert das Mündel über seine Rechte
3. Für die Gespräche mit dem Mündel wird eine Situation geschaffen, die einen vertraulichen Austausch ermöglicht.
4. Zu den fachlichen Kompetenzen des Vormunds zählt die methodisch geschulte Fähigkeit zur Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen.
5. Die Formen, Möglichkeiten und Erfolge der Kommunikation mit den Mündeln werden evaluiert.

#### IV. Ergebnisorientierung



1. Der Vormund unterstützt das Mündel beim Formulieren und Erreichen seiner Lebensziele sowie bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Vormund und Mündel entwickeln und definieren soweit möglich gemeinsam hierzu notwendige Ziele und Teilziele. Diese orientieren sich an den individuellen Ressourcen und Defiziten des Mündels.
3. Der Vormund ist dafür verantwortlich, allen Beteiligten die notwendigen Arbeitsschritte und Aufgaben zur Erreichung der Ziele zu vermitteln und von ihnen einzufordern.
4. Die kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch Dokumentation, Beschaffung der benötigten Informationen und Selbstevaluation.



## Anlage 8

Auszug aus Seite 21 – 23

### Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht

PRIVATDOZENTIN DR. MARIA VON SALISCH

*Entwicklungspsychologin, Fachbereich Erziehungswissenschaften  
und Psychologie der Freien Universität Berlin*

Zunächst möchte ich mich ganz herzlich bei den Jugendlichen bedanken, die ein Stück ihrer Lebensgeschichte mit uns geteilt haben. Auch wenn ihr Entwicklungsweg sicherlich einmalig ist, haben sie nun das Schicksal, in meinem Beitrag Beispiele zu liefern, um bestimmte Punkte zu illustrieren. Dies mögen sie mir verzeihen.

Partizipation ist ein schillernder Begriff, der vielfältige Formen der Beteiligung an Aktivitäten und Entscheidungen umfasst, die mit je unterschiedlicher Zuständigkeit, Verantwortung (bei Fehlschlägen!), Rollenverteilungen, Kompetenz-Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Initiative verbunden sind (Oser, Biedermann & Ullrich, 2001). So versteht man unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur ihre Beteiligung an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen bei Veränderungen in ihrer Familie oder ihrer Lebenssituation, sondern auch ihre Teilhabe an Belangen der Zivilgesellschaft, wie etwa die Beteiligung an einem Kinderparlament oder die Mitbestimmung in pädagogischen Institutionen wie Schule (zum Beispiel Fend, 1991; Schroeter, Keil & Sturzbecher, 2001), Ferienlager (Holtermann, 1987), Kindergarten oder Heim.

In diesem Beitrag soll es weniger um diese allgemeinen partizipatorischen Aktivitäten (und ihre möglichen Auswirkungen auf die politische Handlungsbereitschaft) gehen, sondern ganz spezifisch um die Beteiligung an Entscheidungen bei Veränderungen in der Familie oder der Lebenssituation des Heranwachsenden, die bei der Hilfeplanung typischerweise erörtert werden. Im Unterschied zu den Erlebnisberichten der jungen Frauen werde ich mich insbesondere auf die Entwicklung im Kindesalter konzentrieren.<sup>1</sup>

#### Partizipation ist Produkt und Produzent der Entwicklung

Was lässt sich zum Thema „Beteiligung“ aus entwicklungspsychologischer Sicht sagen? Wenn wir **von einem transaktionalen Modell von Entwicklung** ausgehen, stellen wir fest, dass Partizipation Produkt und Produzent von Entwicklung ist - **siehe Abbildung 1**. Was soll das heißen? Die Fähigkeit, an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen, ist zum einen die Folge der wachsenden Fähigkeiten auf Sei-

---

<sup>1</sup> Spezielle Schwierigkeiten bei der Findung von Entscheidungen und der Abschätzung von deren Folgen bei Jugendlichen behandeln Steinberg und Cauffman, siehe Steinberg, L./Cauffman, E.: Maturity of judgment in adolescence: Psychosocial factors in adolescent decision making. In: Law and Human Behavior, 20 (1996), S. 249-272



## Ein transaktionales Entwicklungsmodell (nach Asendorpf 1997)

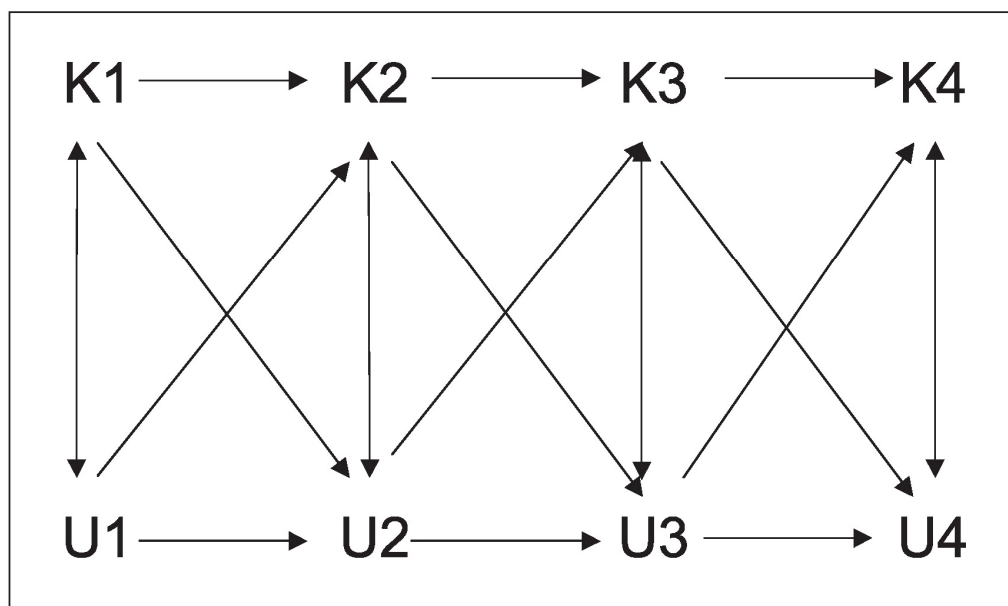


Abbildung 1

ten des Kindes, die hier in ihrer fortlaufenden Entwicklung aufgezeichnet sind (waagerechter Strich K1 ->K4). Zum anderen hängen diese Fähigkeiten mit vorangegangenen Einflüssen aus seiner Umwelt zusammen, die sich ebenfalls über die Jahre verändert (U1 ->U4).

Jetzt kommen wir zu den Querverbindungen: Ein Familienklima, in welchem dem Kind das Recht zugestanden wird, Entscheidungen mit zu treffen, dürfte auf Seiten der Umwelt die Fähigkeiten des Kindes zur Partizipation positiv beeinflussen, und zwar sowohl gleichzeitig (U1 -> K1 etc.) als auch zu einem späteren Zeitpunkt (U1 -> K2 etc.). Nicht zuletzt gestalten auch die Heranwachsenden ihre Umwelt, und zwar durch ihre immer differenzierteren Möglichkeiten, ihre Meinung (mit Worten) darzustellen und andere in Aushandlungen davon zu überzeugen, und zwar wieder zeitgleich (K1 -> U1 etc.) und zeitversetzt (K1 -> U2 etc.).

Die Beteiligung an Entscheidungsprozessen ist damit nicht nur eine Folge der wachsenden Fähigkeiten auf Seiten des Kindes und von vorangegangenen Einflüssen aus seinem (sozialen) Umfeld, sondern kann auch als Katalysator für seine weitere Entwicklung verstanden werden. Dies belegt auch eine Studie mit 182 Jugendlichen aus der Schweiz. Denn je positiver die Erfahrungen der Jugendlichen waren, Entscheidungen in ihrer Familie wirklich mit zu treffen (und mit zu tragen), desto höher war ihr Selbstkonzept und ihre subjektive Sicherheit ausgeprägt, ihre Meinung in (Peer-) Gruppen vorzutragen. Perspektivlosigkeit kam bei diesen Jugendlichen seltener vor. Wichtig war hier allerdings die „echte“ Partizipation der Jugendlichen in der Familie, denn die einfache Möglichkeit zur Mitbestimmung war im Vergleich sehr viel weniger vorhersagekräftig (Oser, Biedermann & Ullrich, 2001).

In der Praxis haben Sie sicherlich die Erfahrung gemacht, dass die von Ihnen geplanten Maßnahmen wirksamer sind, wenn es Ihnen gelingt, die Heranwachsenden zur Mitwirkung zu gewinnen, als ohne ihre Beteiligung. Dies ist eine Fortsetzung der einfachen pädagogischen Erfahrung, dass die Einbeziehung der Kinder bei Entscheidungen ihre Zufriedenheit, ihre Motivation und ihren Spaß beim Mitmachen erhöhen. Auch wenn es manchmal anstrengend ist, so sind Einfühlung in die Wünsche und Respekt vor der Eigenart des Kindes doch wichtige pädagogische Haltungen.

Bei der Hilfeplanung geht es um wichtige Fragen, die die Zukunft der Heranwachsenden und ihrer Familien betreffen. Offene Gespräche auch über diese oft schwierigen und schmerzlichen Probleme dürften Kindern und Jugendlichen helfen, ihre veränderten Lebensumstände zu bewältigen. Können Heranwachsende zum Beispiel die Gründe für die Entscheidung ihrer Eltern, sich zu trennen, nachvollziehen (was nicht heißt, dass sie sie billigen), so sollte dies ihr Empfinden der Ohnmacht gegenüber den willkürlich getroffenen Entscheidungen der Erwachsenen vermindern und damit ihre Anpassung an die veränderte Situation erleichtern (Walper & Schwarz, 1999). Insofern kann eine Beteiligung an diesen folgenreichen Entscheidungen auch ein Katalysator für eine positive Entwicklung in der Zukunft sein. Mit den Lebensberichten der vier Jugendlichen haben wir positive Beispiele dazu gehört.

### Wie man mit Kindern verhandeln kann

Die Frage ist, ab wann und wie man überhaupt mit Kindern verhandeln kann? Zunächst zur Ausgangssituation - **siehe Abbildung 2**. In einem Kreis der Abbildung befindet sich ein Kind, das eine veränderte Situation (zweiter Kreis) wahrnimmt, etwa in seiner Familie: es möchte nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben. Im dritten

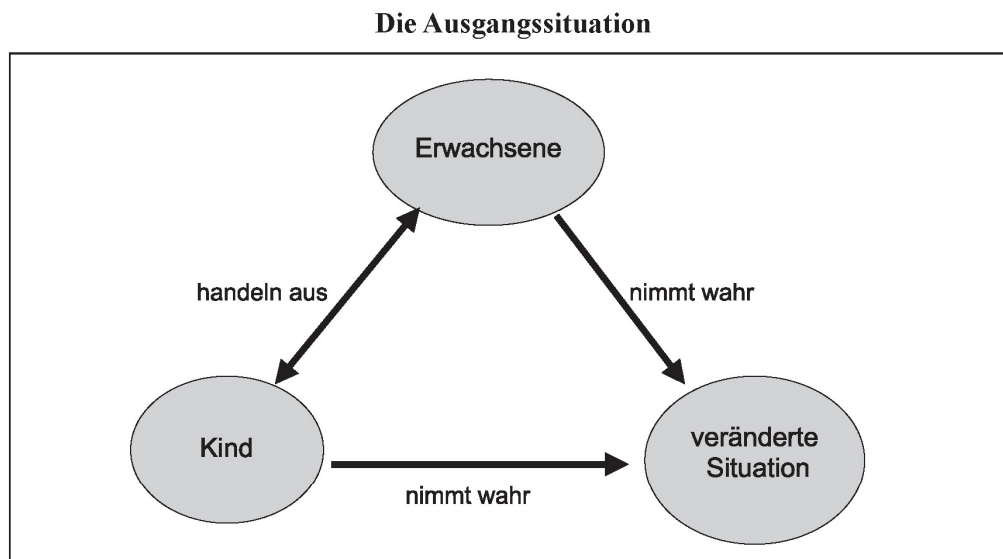


Abbildung 2

© Maria v. Salisch

## Anlage 9

Auszug aus Seite 36 – 38 und 43 – 44

### Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht

PROF. DR. LUDWIG SALGO

*Außerplanmäßiger Professor des Fachbereiches Rechtswissenschaften  
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und Professor  
am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt am Main*

#### 1. Rechtsgrundlagen

Es mangelt nicht an Rechtsgrundlagen, die inzwischen den Verfassungsgrundsatz „**Grundrechtsschutz durch Verfahrensrecht**“, insbesondere den „**Anspruch auf rechtliches Gehör**“ umsetzen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einer Vielzahl von materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen im Jugendhilfe- und Familienrecht sowie im jeweils relevanten Verfahrensrecht festschreiben.

#### Beispiele unmittelbarer Beteiligung sind:

- § 9 Satz 2 SGB VIII,
- § 8 Absatz 2 SGB VIII,
- § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII,
- § 36 Absatz 1 und 2 SGB VIII.

#### Beispiele mittelbarer Beteiligung sind:

- § 80 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII,
- § 50 FGG (Verfahrenspfleger),
- § 50 b FGG (Kindesanhörung),
- § 1626 Absatz 2 BGB (Leitbild zur Beteiligung in der Familie).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat wiederholt in verschiedenen Regelungszusammenhängen auf die Notwendigkeit für den Gesetzgeber hingewiesen, Regelungen zu schaffen, die eine **Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes** in den jeweiligen Verfahren garantieren. Dies gilt gleichermaßen für gerichtliche wie behördliche Verfahren, von denen die Grundrechte Minderjähriger betroffen sind, wo es um ihr „*Schicksal geht*“, <sup>1</sup> wie es das BVerfG formuliert hat. Das BVerfG hat für die familiengerichtlichen Verfahren die

---

<sup>1</sup> siehe BVerfGE 72, S. 122, S. 134 - 136

Notwendigkeit der Kindesanhörung sowie einer eigenständiger Interessenvertretung wie folgt begründet: *„Wegen seiner sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 GG ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtliche Verfahren in materieller wie verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren.“*<sup>1</sup>

*„Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohls in Art. 6 II und Art. 2 I GG i.V. mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) ergibt sich die Pflicht, das Kindeswohl verfahrensrechtlich dadurch zu sichern, dass den Kindern bereits im familienrechtlichen Verfahren ein Pfleger zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite gestellt wird, wenn zu besorgen ist, dass die Interessen der Eltern in einem Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten.“*<sup>2</sup>

Die altersadäquate Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist somit verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben. Das **Persönlichkeitsrecht** in Verbindung mit dem **„Anspruch auf rechtliches Gehör“** gemäß Artikel 103 Absatz 1 GG besteht vor jedem staatlichen Gericht. Allerdings gilt ein grundsätzliches Anhörungsrecht auch im Verwaltungsverfahren; dieses Anhörungsrecht wird aber nicht aus Artikel 103 Absatz 1 GG, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde abgeleitet.<sup>3</sup> **Auch für Minderjährige als Grundrechtsträger gilt dieser Schutz im Verwaltungsverfahren.** Im Kontext der „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff. SGB VIII schwingt das „staatliche Wächteramt“ stets bereits mit, ist doch die Grundvoraussetzung, dass *„eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“*.

## 2. „Fakten, Fakten, Fakten“

Eine weitere für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindliche Rechtsgrundlage für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist **Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes**. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

*„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

*(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“*

<sup>1</sup> siehe BVerfGE 55, S. 171 und S. 178 f.

<sup>2</sup> siehe BVerfG, FamRZ 1999, S. 85

<sup>3</sup> vgl. Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte und Staatsrecht II. Heidelberg: C. F. Müller (1997), Rn 1080, 13. völlig neu bearb. Auflage



Mit erheblicher Verspätung hatte am 16. Mai 2001 die Bundesregierung den **2. Staatenbericht<sup>1</sup> zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention** endlich verabschiedet. Anlässlich der Verabschiedung dieses Berichts erklärte Bundesministerin Christine Bergmann unter anderem: „*Ein weiteres Schwergewicht [der Bundesregierung] wird auf der Partizipation liegen. Denn von der Frage, wie wir Kinder an Entscheidungen in ihrem Lebensumfeld beteiligen, hängt die Zukunft unserer Demokratie ab.*“

Immerhin anerkennt die Bundesregierung in diesem Bericht, dass hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in zahlreichen Lebensbereichen ein deutlicher Handlungsbedarf besteht: „*Die neue Bundesregierung hat sich den Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als prioritäres Ziel gesetzt*“.<sup>2</sup>

Insgesamt fällt die regierungsamtliche Einschätzung hinsichtlich bereits verwirklichter Kindesbeteiligung in Deutschland in diesem 2. Staatenbericht recht positiv aus. Dies kontrastiert mit Evaluationen und Praxisberichten, die keineswegs nur solche positiven Rückmeldungen verzeichnen. Im Gegenteil: Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht<sup>3</sup> weist auf erhebliche Implementationsdefizite hinsichtlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen hin: Lediglich 28,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen haben an der Hilfeplanung mitgewirkt.

„*Inbesondere die Mitwirkung von Mädchen an Hilfeplanung hat sich bislang als sehr unbefriedigend erwiesen. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Erziehungshilfen ist noch wenig entwickelt.*“<sup>4</sup> Zwar ist die Liste der Bundes-, Länder- und Kommunalaktivitäten im 2. Staatenbericht<sup>5</sup> beeindruckend: „*Immer mehr [Bundes-] Länder gehen dazu über, in ihre Ausführungsgesetze zum SGB VIII sowie in weitere Gesetze ‚partizipatorische Elemente‘ aufzunehmen.*“<sup>6</sup>

Ob und wie über diesen wichtigen ersten Schritt gesetzlicher Verankerung solcher Elemente im SGB VIII hinaus Partizipation wirklich geschieht, ist angesichts der Personalressourcen in Ländern und Gemeinden eine andere Frage. Partizipation ist nämlich nirgends umsonst zu haben. Die Gefahren, auf die Wiesner für die Implementierung des Hilfeansatzes des **Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**<sup>7</sup> aufmerksam gemacht hat, bestehen auch hier:

<sup>1</sup> siehe Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berlin (2001), (Zitierweise: 2. Staatenbericht)

<sup>2</sup> ebenda, Rz 256

<sup>3</sup> siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 260 ff.

<sup>4</sup> ebenda S. 261

<sup>5</sup> siehe 2. Staatenbericht, S. 48 ff.

<sup>6</sup> ebenda Rz 270

<sup>7</sup> vgl. Salgo, Ludwig: Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) Neuwied: Luchterhand, 49 (2001), S. 283

zu verselbständigen und dabei ihre eigenen Voraussetzungen, nämlich ihre Anhängigkeit von einer fundierten Sozialpolitik, zu vergessen?

Für jede gelingende Emanzipation - und Partizipation ist nichts anderes als der Weg dahin - müssen die äußeren Rahmenbedingungen stimmen. Allein den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln, wird folglich nicht genügen. Wir werden sie darauf zugleich aufmerksam machen müssen, dass sich die Erwachsenen zwar vorgenommen haben, sie zu beteiligen, dass sie es aber noch nicht geschafft haben, sonst werden wir unglaubwürdig - eine im pädagogischen Alltag nicht unbekannt Situation. Aber es wäre schon viel gewonnen, wenn wir Kindern und Jugendlichen ihre Rechte, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, vermitteln würden.

Obwohl die einschlägigen nationalen und völkerrechtlich verbindlichen Regelungen uns dazu verpflichten (§ 8 Absatz 2 SGB VIII; Artikel 12 und Artikel 42 UN-Konvention über die Rechte des Kindes), bestehen bereits dort **erhebliche Defizite. Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln, ist genuine Aufgabe auch der Bildungspolitik.** Meines Wissens ist etwa die UN-Konvention über die Rechte des Kindes nach wie vor kein verbindlicher Unterrichtsgegenstand in allen Altersstufen und Schulformen in Deutschland. Und **auch die Kinder- und Jugendhilfe kommt ihrer diesbezüglichen Hinweis- und Aufklärungspflicht aus § 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII kaum nach.** Zyniker würden sagen, das sei doch eine ehrliche Verhaltensweise: *„Wenn wir schon die rechtlichen Vorgaben nicht einhalten, ist es besser, Kindern und Jugendlichen ihre Mitwirkungsrechte gar nicht erst zu vermitteln, so ersparen wir ihnen ein Frustrationserlebnis.“* Hier bedarf es indes des Auf- und Ausbaus eines Systems zur Information und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, damit sie ihre Rechte besser wahrnehmen können.

## 5. Perspektiven

Das nachfolgende Modell orientiert sich an dem von Christina Lyon, Edward Surrey und Judith E. Timms vorgeschlagenen **System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.**<sup>1</sup>

1. **Infosystem** für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte mit Hilfe von Broschüren, Videos, Fernsehspots, Comics, Computerprogrammen, Internetinfos, Plakate in U- und S-Bahnen etc. Der Zugang für Kinder und Jugendliche zu diesen Informationen muss überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche gewöhnlich aufhalten, sichergestellt sein (Schule, Kindergarten, Sportverein, Freizeitstätten etc.).
2. Es muss ein entsprechendes niedrighschwelliges und auf diese Fragen spezialisiertes **Beratungsangebot** (Lawshops for Kids, Rechtsberatungsstellen etc.) vor Ort aufgebaut werden, auf die bereits in den unter 1. genannten Infos hingewiesen wird.

---

<sup>1</sup> vgl. Lyon, Christina/Surrey, Edward/Timms, Judith E.: Effective Support Services for Children and Young People when Parental Relationship Break Down - A Child Centered Approach, Liverpool: University of Liverpool (1998), S. 215

### 3. Bereitstellung spezialisierter **Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter** für gerichtliche<sup>1</sup> und behördliche<sup>2</sup> Verfahren.

In Ansätzen haben wir bereits Bruchstücke eines solchen System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, aber erst in Ansätzen. Woran es vor allem in Deutschland mangelt, sind meines Erachtens **wirksame Implementationskontrollen** in Bereichen, wo es um die Beachtung von Rechten Minderjähriger geht, weil hier eine politische Kontrolle in Form des Wahlrechts ausfällt und auch keine anderen wirksamen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Eine Art „Sicherheitspolitik für das Kind“ müsste so ausgelegt sein, dass Praxis- und Implementationsdefizite solcher Art gar nicht vorkommen, zumindest aber frühzeitig sichtbar würden, um schnellstens behoben werden zu können.

Wir begegnen in den letzten Jahren **vielfältigen und vielversprechenden Ansätzen, Versprechungen und Modellen**, die alle für sich beanspruchen, Kinder und Jugendliche ernster zu nehmen und die versprechen, Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitentscheidungsrechte einzuräumen. Obwohl ich solche Entwicklungen grundsätzlich begrüße, sie gefordert und mich für ihre Verwirklichung eingesetzt habe, habe ich immer wieder Veranlassung, nach wie vor skeptisch zu sein. Soll ich diesen vielen Worten, Reden und Versprechungen Glauben schenken? Jüngstes Beispiel: Gerade eben verkündete die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass die Kampagne „Gewaltfrei erziehen“ wegen nicht vorhandener Finanzmittel beendet werden müsse. Mal sehen, was die Kommunen machen; sie müssten dennoch ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII endlich nachkommen, „*Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie ohne Gewalt gelöst werden können*“.<sup>3</sup>

Einladungen der Politik an Kinder und Jugendliche zu mehr Partizipation bieten Chancen, bergen aber auch Gefahren. Kinder und Jugendliche werden nämlich sehr schnell merken, ob sie von der Politik lediglich als Statisten oder Beiwerk für medienwirksame Auftritte gebraucht werden oder ob sie wirklich ernst genommen werden. Nachdenklich sollte stimmen, dass sich manche Politiker am liebsten mit Kindern und Jugendlichen in Anwesenheit von Kameras und Mikrofonen unterhalten. Zu dieser Kategorie rechne ich auch von der Wirtschaft „gesponsorte“ Kinderfeste im Bundeskanzleramt. Sollte es sich bei dieser Politik um „Baby Kissing“ oder „Lip-Service“ handeln, dann werden sich Kinder und Jugendliche von der Politik enttäuscht abwenden. In vielen Ländern lassen sich bereits solche Entwicklungen beobachten, in denen zum Beispiel die Entwicklung der Wahlbeteiligung nichts Gutes hoffen lässt. Eine andere

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Praxishandbuch, Köln: Bundesanzeiger (2002)

<sup>2</sup> vgl. hierzu insbesondere Fieseler, Gerhard: Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren, In: Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Praxishandbuch, Köln: Bundesanzeiger (2002) Rn 961 ff.

<sup>3</sup> siehe Salgo, Ludwig: Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) Neuwied: Luchterhand, 49 (2001), S. 283 und 289 ff.



## Anlage 10

Auszug aus Seite 46 – 50

### Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe

WOLFGANG RÜTING

*Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen, und  
Vorsitzender des Vereins „Kinder haben Rechte“ e. V., Münster*

Nach den ersten drei Statements, die das Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ eher aus einer theoretischen Perspektive heraus zum Inhalt hatten, möchte ich mit meinem Beitrag einen Anschluss an die Praxis der Jugendhilfe versuchen.

Ich möchte aber nicht damit beginnen, ohne mich zuvor bei den Jugendlichen zu bedanken, die uns einen Einblick in ihren Werdegang aus der Betroffenenpersicht gegeben haben. Gleichwohl denke ich, dass es sich um Biographien und Ereignisse handelt, die ein gutes Ende gefunden haben und in eine positive Entwicklung übergegangen sind. Schauen Sie auf die Praxis der Jugendhilfe, damit auf die eigene sozialpädagogische Profession, dann befürchte ich, auch bezogen auf meine sechsjährigen persönlichen Erfahrungen durch die Arbeit im Verein „Kinder haben Rechte“ e. V., dass ähnliche Ereignisse und Entwicklungen aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig nicht gut ausgehen.

Trotzdem ist es natürlich wichtig, das Thema „Partizipation“ zunächst aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu betrachten und „Fenster“ mit verschiedenen Blickrichtungen zu öffnen, um Vorstellungen und Ideen von dem zu entwickeln, was Partizipation sein kann, wo aber auch die Hemmnisse und „Fallstricke“ liegen.

Nur bleibt es am Ende immer die Aufgabe der Jugendhilfe, dass alles in die Praxis umzusetzen und zu berücksichtigen. Es geht darum, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ganz unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe so möglich zu machen, dass Kinder und Jugendliche tatsächlich Rechte haben, bekommen und dann noch die Möglichkeiten erhalten, ihre Interessen, Bedürfnisse und Wünsche nicht nur zu benennen, sondern dass das, was Kinder und Jugendliche sagen, tatsächlich auch in der Praxis Gehör findet. Das betrifft sowohl Entscheidungen und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung als auch Aktivitäten und Entscheidungsprozesse im kommunalpolitischen Bereich, wenn es dort darum geht, im Rahmen von Jugendhilfeplanung Aspekte zu benennen, die Interessen von Kindern und Jugendliche unmittelbar berühren und Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen haben sollen.

**Mit der Beantwortung der Frage nach angemessenen Konzepten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen steht und fällt die Glaubwürdigkeit der Jugendhilfe in ihren unterschiedlichen Praxisbereichen.** Das gilt auch mit Blick auf die re-



alistische Entwicklung von Zielen im Kontext Jugendhilfe, die letztlich nur dann eine Chance auf „kundennahe“ Realisierung haben, wenn sie durch Beteiligung im tatsächlichen Sinne „geerdet“ sind.

Wie das der Jugendhilfe gelingt, hängt entscheidend davon ab, wie sich die tätigen Fachkräfte auf den Weg machen, Partizipation wirklich als echte Beteiligung zu entwickeln und nicht als eine Scheinbeteiligung mit Alibifunktion. Meiner Meinung nach ist es für die Jugendhilfe wichtig, über Orte, Strukturen und Verfahren zu verfügen, die eben Beteiligung und Partizipation mit Blick auf Kinder und Jugendliche möglich machen können. Dieses zu gewährleisten, ist eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Sachgebieten.

Der öffentlichen Jugendhilfe kommt dabei eine ganz besondere Stellung im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII zu, nämlich zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben einer umfassenden Beteiligung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

### **Beteiligung/Partizipation: Noch ein blinder Fleck der Jugendhilfe ?**

Der Begriff der Beteiligung findet sich an unterschiedlichen Stellen im Kinder- und Jugendhilfegesetz wieder (beispielsweise in §§ 1, 5, 8, 9, 11, 22, 36, 37, 42, 81 SGB VIII/KJHG). Partizipation/Beteiligung ist dabei nicht im Sinne einer „isolierten Aufgabenstellung“ im Kontext der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu verstehen, sondern zieht sich bei genauerer Betrachtung wie ein roter Faden, gleichsam eines Leitgedankens, durch dieses Gesetz. Partizipation/Beteiligung ist daher vielmehr als eine Querschnittsaufgabe und Querschnittsfunktion der Jugendhilfe zu verstehen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist seit nunmehr zehn Jahren die Leitnorm der Jugendhilfe. Man könnte nun daraus schließen, dass das Thema „Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ in den zurückliegenden Jahren Konjunktur gehabt hat. Aber wenn ich mir die Praxis genau anschau, dann dominiert eher ein Zustand, bei dem von einer „Partizipationskonjunktur“ landauf, landab nicht sehr viel zu spüren ist. In vielen Bereichen der Jugendhilfe herrscht eine Praxis vor, die sich nach wie vor in erster Linie an den Interessen und Sichtweisen von Erwachsenen orientiert. In vielen Feldern der Jugendhilfe kommen nach meinen Erfahrungen die Belange von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend zur Geltung.

Ich wage an dieser Stelle die **These, dass die Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext Jugendhilfe nach wie vor als blinder Fleck zu betrachten ist**. Auf der anderen Seite bin ich sehr froh darüber, dass sich mittlerweile einige Träger der Jugendhilfe - öffentliche wie auch freie - auf den Weg machen, diesen blinden Fleck der Jugendhilfe aufzuhellen, indem sie sich zunächst erst einmal eingestehen, dass in der eigenen Praxis überhaupt ein blinder Fleck existiert.

Immer öfter wird danach gefragt, wie sich denn nun die Praxis der Jugendhilfe mit Blick auf die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen verändern soll. Ich erwähne in diesem Zusammenhang beispielhaft die Empfehlung zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, die im Zusammenwirken der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr erarbeitet wurde.

Meines Wissens wurde damit erstmals in einer Empfehlung für die Hilfeplanung das Thema „Partizipation“ als Qualitätsmerkmal nicht nur erwähnt, sondern auch beschrieben. Im Anhang zu dieser Empfehlung werden auch Tipps, Anregungen sowie methodische Hilfen angeboten, die als Leitfaden verdeutlichen, wie sich Partizipation/Beteiligung entwickeln lässt.

Der blinde Fleck der Partizipation/Beteiligung ist nach wie vor vorhanden; er ist noch recht dunkel. Aber es gibt gerade in jüngster Zeit viele regionale Ansätze, die sich an dem Ziel orientieren, Veränderungen einzuleiten. Trotzdem bleibt die Anforderung an die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bestehen, sensibel für die Bedeutung und Notwendigkeit von Partizipation/Beteiligung zu sein. Diese Haltung impliziert vor allem ein hohes Maß an Selbstkritik für die eigene Praxis, wenn es eben darum geht, den Interessen von Kindern und Jugendlichen Gehör und Stimme zu geben.

Beteiligung wird dann zu einer echten Beteiligung in der Jugendhilfe, wenn das, was Kinder und Jugendliche zu sagen haben, auch tatsächlich Einfluss auf den Entscheidungsprozess hat, dort aufgenommen, von den Erwachsenen, insbesondere von den Professionellen, gehört und verstanden wird und damit eine Chance auf Verhandlung und Aushandlung besteht.

Als **Grundsatz** für die Praxis der Jugendhilfe sollte daher festgehalten werden: **Kinder sind als aktive Mitproduzenten ihrer Person und Umwelt zu betrachten, die sich Regeln, ordnende Strukturen und Orientierungsmuster zur Gestaltung ihres alltäglichen Handelns erarbeiten. Sie sind deshalb in der Lage, Entscheidungen zu treffen.** Was sie von den Erwachsenen jedoch stark unterscheidet, ist die Art und Weise ihrer Ausdrucks- und Äußerungsformen und wie sie das deutlich machen, was sie wünschen, fühlen und wahrnehmen. Welche Haltungen, Konzepte und Verfahren die Jugendhilfe darauf bezogen entwickeln kann, ist Gegenstand gerade auch dieser Fachtagung.

#### **Was die Jugendhilfe, was die Kinder die Kinder und Jugendlichen davon haben, wenn es um Partizipation und Beteiligung geht**

Ausgehend von der Bedeutung und Notwendigkeit einer Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt sich in der Diskussion unter Praktikern hierüber immer wieder die Argumentation ein: *„Wir machen das schon seit langem. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit, unsere Praxis zu verändern. Und im Übrigen können wir aufgrund der Sachzwänge, denen wir unterliegen, des Personalmangels und der Arbeitsüberlastung, nicht alles gleichzeitig machen.“*

Dennoch bleibt die Frage bestehen: Was hat die Jugendhilfe davon, wenn sie zugegebenermaßen bei Sachzwängen, bei Zeitmangel sowie personeller Unterbesetzung in den Einrichtung der Jugendhilfe, Raum und Zeit schafft, um Partizipation/Beteiligung als aktives Element einer an Kindern und Jugendlichen orientierten Praxis aufzunehmen?

Partizipation/Beteiligung nimmt unmittelbar Bezug auf die Subjektstellung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten. **Die Hilfen zur Erziehung, aber auch andere Dienstleistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, können um so erfolgreicher und wirkungsvoller gestaltet werden,**

- je nachvollziehbarer und transparenter ihre Entwicklung mit und für die Betroffenen gestaltet ist,
- je mehr sie den unterschiedlichen und willentlich geäußerten Interessenslagen und Bedürfnissen der Betroffenen, in diesem Fall der jungen Menschen, entspricht,
- je mehr sie von allen Beteiligten getragen wird (Hilfen zur Erziehung und Kommunalpolitik).

Dabei denke ich insbesondere an den sehr komplexen Bereich der Hilfen zur Erziehung auf der einen Seite und auf der anderen Seite an die kommunale Jugendhilfeplanung, also unter anderem an die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gestaltung von kommunalen Entscheidungsprozessen.

In den vergangenen Jahren ist mir in der Praxis oft aufgefallen, dass **hinsichtlich der kommunalen Ebenen eine Scheinbeteiligung von Kindern und Jugendlichen weit verbreitet** ist. Mit großen Engagement werden Jugendparlamente geschaffen und Gesprächsforen gebildet. Nur Erwachsene verkennen dabei häufig, dass Kinder in Dialogen, an denen Erwachsene beteiligt sind, meist zu Statisten werden und keine wirklich beteiligten Partner sind. Wenn eine echte Beteiligung geschaffen und möglich gemacht werden soll, muss mit einer solchen Praxis Schluss sein. Vielmehr **sind Beteiligungsformen zu entwickeln, die tatsächlich den Kommunikationsmöglichkeiten und den Kommunikationsebenen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.**

**Partizipation** ist mit Blick auf die Erbringung von Dienstleistungen der Jugendhilfe somit ein, wenn nicht sogar das **zentrale Qualitätskriterium**. Partizipation

- fördert Zufriedenheit auf Seiten der Nutzer,
- schafft Verlässlichkeit und Sicherheit im Umgang miteinander,
- erleichtert die Steuerbarkeit der Hilfen durch Verantwortungsteilung,
- erzeugt durch eine höhere Wirksamkeitserwartung auch mittelbare Kostenreduzierung (Laufzeit und Effektivität), wobei die Kosten eine langfristig zu betrachtende Kategorie darstellen - was wird aus dem jungen Menschen ..., greift die Hilfe oder wirkt sie eher desorientierend?,



- fördert soziale und gesellschaftliche Integration,
- verbessert die Möglichkeiten, den Wert der Hilfen besser beurteilen zu können.

Es sind vor allem die Hilfen gemeint, von denen Julia zu Beginn der Fachtagung berichtet hatte. Die Hilfen und Angebote, die direkt den Wünschen der Kinder und Jugendlichen entsprechen und mit ihnen ausgehandelt werden. Julia wünschte für sich ein „Betreutes Wohnen“ in ihrer Heimatstadt. Dem wurde entsprochen. Dass diese Hilfe am Ende die beste gewesen ist, erklärte Julia sehr anschaulich. Sie konnte aufgrund ihrer Selbsteinschätzung als Betroffene schon sehr genau deutlich machen, was für sie gut ist, was sie will und woran sie sich orientiert. Eine gute Beteiligung ist eine Beteiligungsform, die das nicht nur akzeptiert, sondern in entsprechender Form auch unterstützt und umsetzt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: **Beteiligung ist eine sozialpädagogische Kategorie.** Nicht der formale Bezug steht im Vordergrund, nämlich der Hilfeplan, der möglichst detailgetreu über viele Seiten entwickelt und geschrieben wird, sondern die Möglichkeit, pädagogisch zu handeln und den Entscheidungsprozess über eine Hilfe als Beginn der Hilfe für und mit dem jungen Menschen zu sehen. Nicht ohne Grund kommt der Anfangssituation in der sozialpädagogischen Beratung eine ganz besondere Bedeutung zu. Im Umkehrschluss: Mit Blick auf die Praxis von Jugendhilfe glaube ich, dass diese Faktoren auch von den betroffenen Kindern und Jugendlichen als positiv und hilfreich bewertet werden, wenn

- sich Kinder und Jugendliche als gleichberechtigt in Entscheidungsprozessen und Planungsverfahren sehen,
- Kinder und Jugendliche Hilfen als ihre Hilfen annehmen und sich mit ihnen identifizieren können,
- sich die Chance einstellt, dass Kinder und Jugendliche Vertrauen und Sicherheit als wesentliche Voraussetzung dafür gewinnen, dass eine Entwicklung überhaupt erst möglich wird und dass das eingelöst wird, was sie am nötigsten haben, nämlich die Unterstützung Erwachsener sowie die Respektierung und Förderung ihres Selbstwertes.

### **Was die Jugendhilfe tun kann**

Grundsätzlich ist es nach meiner Auffassung zunächst wichtig, eine fachliche Haltung mit Blick auf das Thema „Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zu entwickeln. Mir war es wichtig, das vorab dargestellt zu haben. Erst an zweiter Stelle kann die Frage nach Methoden, Verfahren und Konzepten stehen.

Ich erlebe es sehr häufig, dass in der Jugendhilfepraxis sehr viel mit Methoden und Techniken gearbeitet wird, was gut und richtig ist. Aber jede Methode und jede Technik ist leblos, wenn damit keine Haltung in Verbindung steht, die eine entsprechende

## Anlage 11



Service | Pressestelle | Pressemitteilungen

### Justizministerin: Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen

Berlin, 8. Januar 2010

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zu verbessertem Kinderschutz durch beabsichtigte Änderungen im Vormundschaftsrecht:

Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Nicht jedes Kind hat das Glück, in der eigenen Familie Schutz und Fürsorge zu erfahren. Schreckliche Fälle von Kindesvernachlässigung sind unvergessen. Änderungen im Vormundschaftsrecht können dazu beitragen, Missbrauch und Vernachlässigung zu verhindern.

Wird Eltern das Sorgerecht entzogen, übernimmt ein Vormund die volle Verantwortung für das Kind. In drei von vier Fällen liegt die Vormundschaft beim Jugendamt als "Amtsvormund". Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus Akten kennen. Ein direkter Draht zum Kind und Einblicke in das persönliche Umfeld sind unverzichtbar, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden. In der Praxis muss ein Amtsvormund in vielen Fällen bis zu 120 Kinder gleichzeitig im Blick haben, bei Kevins Vormund in Bremen waren es mehr als 200. Der persönliche Kontakt ist oft nicht mehr möglich.

Wir wollen den persönlichen Kontakt ausdrücklich im Gesetz verankern. Der Vormund soll seine Mündel regelmäßig treffen, möglichst jeden Monat. Mindestens ein Mal im Jahr soll er dem Familiengericht nicht nur über persönliche Verhältnisse des Kindes, sondern auch über den Umfang des persönlichen Kontakts berichten. Die Familiengerichte sollen die Erfüllung der Kontaktpflicht überwachen. Damit gerade Amtsvormünder genug Zeit für den persönlichen Kontakt haben, sollen sie sich maximal um 50 Kinder kümmern.

Den jetzt geplanten Regelungen zum persönlichen Kontakt soll eine umfassende Modernisierung des Vormundschaftsrechts folgen. Die Grundkonzeption stammt aus dem vorletzten Jahrhundert. Viele Vorschriften müssen aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

#### Zum Hintergrund:

Ein Vormund wird nicht nur für Waisen, sondern auch bestellt, wenn das Familiengericht den Eltern ihr Sorgerecht z.B. wegen akuter Kindeswohlgefährdung entzieht. Der Vormund ist dann an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für Person und Vermögen des Kindes verpflichtet. In der Vergangenheit kam es auch bei bestehender Vormundschaft wiederholt zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen durch Pflegepersonen.

Eine mögliche Ursache ist der oftmals fehlende persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel. In der Praxis übernehmen zumeist Mitarbeiter des Jugendamtes die Vormundschaft als Amtsvormund. Da ein einziger Amtsvormund häufig bis zu 120 Kinder betreut, kennt er seine Mündel oft kaum persönlich und kann daher seiner Verantwortung nicht gerecht werden. Hätte beispielsweise der Amtsvormund im Fall Kevin regelmäßigen persönlichen Kontakt und Einblicke in das persönliche Umfeld gehabt, hätte er seine Kontrollfunktion besser wahrnehmen und das Unglück möglicherweise vermeiden können.

Ein vom Bundesjustizministerium erarbeiteter Referentenentwurf sieht deshalb vor:

- Ein ausreichender persönlicher Kontakt des Vormunds mit dem Mündel wird ausdrücklich im Gesetz verankert.
- Die Pflicht des Vormunds, Pflege und Erziehung des Mündels zu beaufsichtigen, wird im Gesetz stärker hervorgehoben.
- Die Frage des persönlichen Kontakts wird in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds gegenüber dem Familiengericht aufgenommen.
- Die Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds wird ausdrücklich auf die Erfüllung der Kontaktpflichten erstreckt.
- Die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft werden auf 50 Vormundschaften für jeden Vollzeitmitarbeiter begrenzt.

Bei der Kabinettsklausur in Schloss Meseberg hat die Bundesregierung dem Vorschlag der Bundesjustizministerin zugestimmt, den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel zu stärken und dazu einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Mittlerweile liegt der Referentenentwurf vor. Momentan haben Länder und Verbände die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zusätzlich zu dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben ist im zweiten Schritt eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts

beabsichtigt. Die Grundkonzeption des Vormundschaftsrechts stammt aus dem 19. Jahrhundert und bedarf daher in vielen Bereichen der Anpassung an die aktuellen Rechts- und Lebensverhältnisse. Ein Gesetzesentwurf soll im Laufe der Legislaturperiode erarbeitet werden.

## Anlage 12

Bearbeitungsstand: 04.12.2009 8:45 Uhr

### Referentenentwurf

#### Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts

##### A. Problem und Ziel

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod der Kinder haben zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Dabei gibt auch die Praxis in der Amtsvormundschaft Anlass zu Kritik. Angesichts hoher Fallzahlen kennen die Amtsvormünder ihre Mündel oftmals nur aus dem Kontakt bei Übernahme der Vormundschaft. Seiner Verantwortung, insbesondere für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels zu sorgen, wird der Amtsvormund damit oftmals nicht gerecht.

Ziel des Entwurfs ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel und damit die Personensorge für den Mündel zu stärken.

##### B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern,
- die Pflicht des Vormunds zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen,
- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen.

##### C. Alternativen

Keine

##### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es kann zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen.

##### E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Eine Berichtspflicht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gegenüber dem Familiengericht besteht bereits. Schon jetzt sollte der Bericht auch über den persönlichen Umgang des Vormunds mit dem Mündel Auskunft gegeben.

## **Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Der persönliche Kontakt soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.“

2. Dem § 1800 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu überwachen und zu fördern.“

3. Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds mit dem Mündel zu überwachen.“

4. Dem § 1840 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds mit dem Mündel zu enthalten.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § ...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zahl] angefügt:



„§...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zahl]

### **Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts**

(1) Überleitung“.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe**

§ 55 Absatz 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dieses oder dieser sich hierzu äußern kann. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 3.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation

In der Vergangenheit haben die wiederkehrenden Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufschlussreich sind hierzu insbesondere die umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände im Fall des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin in Bremen (vgl. „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/1381 vom 18. April 2007). Dabei ist der Vormund an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels verpflichtet, § 1793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist nicht zuletzt personellen Engpässen in den Jugendämtern zuzuschreiben, dass ein Amtsvormund (§ 1791b BGB) zuweilen für bis zu über zweihundert Mündel, so im Fall Kevin, zuständig ist. Unter diesen Bedingungen ist es dem Vormund nicht möglich, sich dem einzelnen Mündel in ausreichendem Umfang persönlich zuzuwenden. Bei zeitnaher unmittelbarer persönlicher Kenntnis der Lebensumstände des Mündels kann der Vormund aber sehr viel besser Fehlentwicklungen entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Bereits die geltende Rechtslage setzt den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel voraus. Ohne persönlichen Kontakt kann der Vormund, der Einzelvormund wie auch der Amtsvormund, die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, nicht wahrnehmen, §§ 1800, 1631 BGB. Der Vormund, der nach dem gesetzlichen Leitbild ein Einzelvormund sein soll, kann den Mündel auch in seinen Haushalt aufnehmen, was allerdings in der Praxis eher selten ist. Vielmehr herrscht die Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor. Aber selbst bei weitgehender Delegation der Personensorge an Dritte, etwa eine Pflegefamilie oder ein Heim, wie es bei der Amtsvormundschaft die Regel ist, bleibt der Vormund verpflichtet, selbst die Ausführung der Personensorge im Interesse des Mündels zu überwachen und erforderlichenfalls neu zu organisieren, wenn dem Mündel Schaden droht oder ein Schaden gar schon eingetreten ist. ~~Es geht nicht aus, dass der Amtsvormund auch die Überwachung der Personensorge allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt, die in der Praxis im Wesentlichen den Kontakt zum Kind oder Jugendlichen unterhalten.~~ Es ist daher unerlässlich, dass auch der Vormund den Mündel in regelmäßigen Abständen persönlich trifft und sich über dessen Situation informiert. Flankierend müssen die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft begrenzt werden, damit der Amtsvormund seiner Pflicht zum Kontakt mit dem Mündel nachkommen kann.

Ob auch für den persönlichen Kontakt des Betreuers zu seinem Betreuten in der rechtlichen Betreuung Volljähriger, § 1896 BGB, die gleiche Kontaktpflicht nötig ist, bedarf noch der Prüfung. Die Ergebnisse der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes weisen darauf hin, dass der persönliche Kontakt der beruflichen Betreuer, insbesondere der selbständigen Berufsbetreuer, zu den Betreuten von durchschnittlich mindestens einmal im Monat auf nunmehr nur noch mindestens einmal im Vierteljahr zurückgeht. Das Bundesministerium der Justiz hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einberufen, die die Frage prüfen wird und deren Ergebnisse ggfs. in dieses Vorhaben einfließen können.

## 2. Ziel der Änderungsvorschläge

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Überwachung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen. Diesem Ziel dient auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Überwachung der Tätigkeit des Vormunds durch das Familiengericht dessen persönlichen Kontakt mit dem Mündel umfasst. ~~Im Regelfall ist der persönliche Kontakt einmal monatlich erforderlich.~~ Das dem Betreuungsrecht entsprechende Sachwalterrecht in Österreich enthält die vergleichbare Regelung, dass der Sachwalter mindestens einmal im Monat Kontakt mit der behinderten Person halten soll. Über die Generalverweisung des § 1915 BGB gilt die Regelung auch für den im Kindschaftsrecht besonders wichtigen Fall der Ergänzungspflegschaft, § 1909 BGB.

Mit der Änderung im Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll die Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt werden.

## 3. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 7 des Grundgesetzes - GG (Bürgerliches Recht und öffentliche Fürsorge).

Nach Artikel 72 Absatz 2 GG ist die Bundeskompetenz unter anderem von der Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse abhängig. Im Interesse des Kinderschutzes muss die Höchstzahl der Amtsvormünder bundeseinheitlich begrenzt werden.

## 4. Kosten, Preiswirkungen/Bürokratiekosten

Für die öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in der Amtsvormundschaft möglich.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Bürokratiekosten sind nicht zu erwarten.

## 5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## B. Besonderer Teil

### Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1793 Absatz 1a BGB – neu)

Der neue Absatz 1a konkretisiert die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Der Vormund soll den Mündel in dem erforderlichen Umfang persönlich treffen. Dies soll am üblichen Aufenthaltsort des Mündels erfolgen, vgl. § 278 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen. Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich;

~~Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen.~~ Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch entsprechend seltener treffen. Ob diese Regelung auch auf die rechtliche Betreuung erstreckt werden soll, bedarf noch der Prüfung, vgl. oben A 2.

Zu Nummer 2 (§ 1800 BGB)

§ 1800 nennt nunmehr ausdrücklich auch die Überwachung der Pflege und Erziehung des Mündels als Pflicht des Vormunds, der dieser in eigener Person nachkommen muss. Es reicht nicht, dass er diese Pflicht allein den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlässt, wie dies wohl gängige Praxis in der Amtsvormundschaft ist. Für den Einzelvormund ist die persönliche Aufsicht über die Personensorge für den Mündel selbstverständlich; insoweit verdeutlicht das Gesetz nur den Grundsatz der persönlich zu führenden Vormundschaft.

Zu Nummer 3 (§ 1837 Absatz 2 BGB)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für das Gericht verdeutlicht, dass sich seine Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds, insbesondere auch auf die von diesem unterhaltenen Kontakte mit dem Mündel, bezieht. Kommt der Vormund der Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nach, hat das Gericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten.

Zu Nummer 4 (§ 1840 Absatz 1 BGB)

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der persönliche Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein muss, soll die Umsetzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt und die Aufsicht des Gerichts auch über diesen Aspekt der Amtsführung des Vormunds in der Praxis gestärkt werden. Auch der Betreuer eines Volljährigen soll den Betreuten gemäß § 1897 Absatz 1 BGB im erforderlichen Umfang persönlich betreuen. Über die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auf § 1840 BGB gilt die Pflicht zum Bericht über den persönlichen Kontakt mit dem Mündel in entsprechender Anwendung auch für den Bericht des Betreuers über den persönlichen Kontakt mit dem Betreuten.

#### **Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)**

Die Vorschrift soll an die erste freie Stelle in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingestellt werden.

#### **Artikel 3 (Änderung des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe)**

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung wird eine Begrenzung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft auf 50 Vormundschaften und Pflegschaften je vollzeittätigem Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen. Diese Fallzahl entspricht einer Empfehlung der amtsvormundschaftlichen Praxis. Sind den Mitarbeitern weitere Aufgaben übertragen, ist die Anzahl der zu Übernehmenden Vormundschaften oder Pflegschaften entsprechend zu reduzieren. Vor der Auswahl des Mitarbeiters, der mit der Vormundschaft/Pflegschaft beauftragt werden soll, ist auch der Mündel/Pflegling zu hören, soweit dieser sich hierzu äußern kann.

Zu Nummer 2

- 8 -

Bearbeitungsstand: 04.12.2009 8:45 Uhr

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **Anlage 13**

Auszug aus Artikel 12 – 14

UN-Kinderrechts-  
konvention  
im Wortlaut  
mit Materialien

**Übereinkommen  
über die Rechte  
des Kindes**

vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990  
von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet  
(Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch  
Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121)

am 6. März 1992  
Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992  
für Deutschland in Kraft getreten  
(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990)

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

15

oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

**Artikel 12**  
**[Berücksichtigung des Kindeswillens]**

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

**Artikel 13**  
**[Meinungs- und Informationsfreiheit]**

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

**Artikel 14**  
**[Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]**

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

**Artikel 15**  
**[Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der

## Anlage 14

Name des Mündels (Synonym)	Alina	Florian	Leonie	Nick	Sabine	Sarah	Natascha
Alter zum Zeitpunkt des Interviews	17 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	17 Jahre
Interviewort	Fragebogen wurde per Email zugesandt	Büroräume des Landratsamtes	Büroräume des Landratsamtes	Büroräume des Landratsamtes	Büroräume des Landratsamtes	Wohngruppe	Wohngruppe
Momentane Unterbringung	Wohngruppe	Pflegefamilie	Pflegefamilie	Pflegefamilie	Pflegefamilie	Wohngruppe	Wohngruppe
Dauer der Vormundschaft	März 2009 knapp 1 Jahr	Oktober 2005 4 ½ Jahre	1995 15 Jahre	2001 9 Jahre	2001 9 Jahre	2007 3 Jahre	Juni 2000 9 ½ Jahre
Anzahl der Vormünder	1	2	1	2	2	1	3
Häufigkeit des Kontakts pro Jahr zum Vormund	nur beim Hilfeplan	nur beim Hilfeplan, ca. alle 6 Monate	nur beim Hilfeplan, ca. einmal pro Jahr	nur beim Hilfeplan, ca. einmal pro Jahr	nur beim Hilfeplan, ca. einmal pro Jahr	ca. einmal im Monat	ca. jeden Monat ein- bis zweimal
Von sich aus Kontakt zum Vormund gesucht	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja

Abbildung 3: Eckdaten der sieben interviewten Jugendlichen



## Anlage 15

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel - Interviewleitfaden

Synonym:

Alter:

Datum:

Ort des Interviews:

- Vorstellung (Name, Wohnort, HS Ludwigsburg)
- Darlegung der Intention
- auf die Verwendung eines Tonbandes ersuchen
- auf die Anonymität verweisen, Interview wird nicht dem Vormund gezeigt

#### Allgemeines/Einführung

- Wo wohnst du? (Einrichtung, Pflegeeltern etc.)
- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kannst du jeden deiner Vormünder persönlich?
2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?
3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?
4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?
5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?
6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden (oder etwa generell)?

**Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht, mit dir Kontakt aufzunehmen?

**Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?
9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?
10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?
11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?
12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

## Anlage 16

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Alina

Dieser Interviewleitfaden wurde an das Mündel per Email geschickt und er wurde ausgefüllt zurückgesendet, d.h. hier erfolgte kein Gespräch/Interview mit dem Mündel.

Synonym: Alina

Alter: 17 Jahre

Datum: zurückbekommen am 7. Januar 2010 per Email

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: seit März 2009

Aufenthalt des Kindes: Wohngruppe (Vater lebt im Ausland und ihre Mutter wollte sie nicht bei sich aufnehmen)

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kanntest du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Alina: Bis jetzt nur einen.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Alina: Das war beim Hilfeplangespräch. Am Anfang komisch, aber dann ging es.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Alina: Schon 2-3 mal, aber außerhalb des Hilfeplans sehe ich meinen Vormund nicht.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Alina: Ich persönlich noch nie, außer wenn es was zu regeln gab mit der Wohngruppe.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Alina: Mein Vormund meldet sich schon und schickt Karten z.B. zum Geburtstag oder zu Weihnachten. Das passt schon.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden  
(oder etwa generell)?

*Alina: Ich werde bei jeder Entscheidung eingebunden, entweder von meinem Vormund oder von den Betreuern.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Alina: Er hat mich immer zurückgerufen, wenn dann einen Tag später. Ich konnte ihn meistens aber immer erreichen.*

### **Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Alina: Ja, fühle ich mich.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Alina: Nein, nicht alles.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Alina: Weiblich und jünger.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?

*Alina: Ich finde es gut, dass sie so aufgeschlossen und ein fröhlicher Mensch ist.  
Sie lacht viel.  
Wenn ich Mist gebaut habe und sie nicht so begeistert ist.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Alina: Ich kenne meinen Vormund noch nicht lange, aber mein Vormund soll so  
bleiben wie sie ist.*

## Anlage 17

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Florian

Synonym: Florian  
Alter: 14 Jahre  
Datum: 19.01.2010 um 15.00 Uhr  
Ort des Interviews: Büroräume des Landratsamtes

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: Oktober 2005 und seit September 2007  
beim jetzigen Kreisjugendamt  
Aufenthalt des Kindes: Pflegefamilie

#### Allgemeines/Einführung

- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kanntest du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Florian: Ich hatte bis jetzt zwei Vormünder. Einen noch von einem anderen Jugendamt, bevor ich hier einen Vormund bekommen habe. Ich kenne/kannte auch beide persönlich.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Florian: Pfff, äh. Das weiß ich nicht mehr.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

Florian: *Nicht oft. Eigentlich nur beim Hilfeplan, wenn sie zu uns nach Hause kommt. Das ist so alle sechs Monate, glaub ich.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

Florian: *Nö, eigentlich nicht. Ich habe sie von mir aus noch nie kontaktiert.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

Florian: *Ich finde es o.k. so. Ich habe eh nicht viel Zeit unter anderem wegen der Schule, Volleyball und Freunden.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden  
(oder etwa generell)?

Florian: *Ja, sie macht das dann beim Hilfeplan. Und natürlich erkundigt sie sich immer nach mir und fragt mich nach meiner Meinung.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

Florian: *Ich habe es nie versucht und kann es deswegen auch nicht beurteilen. Die Emailadresse und die Telefonnummer hab ich von ihr. Ich weiß also, wie ich sie erreichen könnte.*

### **Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

Florian: *Ähm keine Ahnung. Man diskutiert es halt am Hilfeplan aus, wenn ich was auszusetzen habe. Ich habe das Gefühl, dass sie mich ernst nimmt und mich auch ausreden lässt. Das würde ich schon sagen. Es ist eigentlich in Ordnung.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Florian: Hm, nein. Ich weiß auch nicht, warum sie Vormund ist. Nein, eigentlich weiß ich es nicht so richtig.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Florian: Mir ist es egal. Solange er seinen Job macht, ist es mir egal. Solang er alles unter Kontrolle hat und er schaut, dass es mir gut geht, ist es in Ordnung.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?

*Florian: Sie ist nett. Keine Ahnung, ich sehe sie ja nicht so oft. Ich finde sie allgemein ganz gut.  
Was ich nicht so gut finde, weiß ich auch nicht. Wie gesagt, ich sehe sie ja auch nur beim Hilfeplan. Deswegen ist das schon in Ordnung.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Florian: Ähm, eigentlich nicht. Für mich ist das vollkommen in Ordnung. Ich hätte eh meistens keine Zeit mit ihm was zu machen. Als Jugendlicher hat man darauf auch nicht so viel Lust.*



## Anlage 18

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Leonie

Synonym: Leonie  
Alter: 15 Jahre  
Datum: 28.12.2009 um 9.30 Uhr  
Ort des Interviews: Büroräume des Landratsamtes

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: Jahr 1995  
Aufenthalt des Kindes: Pflegefamilie

#### Allgemeines/Einführung

- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kanntest du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Leonie: Was ist ein Vormund?*

*(kurze Erklärung des Interviewers)*

*Wer ist mein Vormund?*

*(kurze Erklärung des Interviewers)*

*Ich hatte bis jetzt dann einen Vormund und kenne ihn persönlich. Ich kenne ihn schon von klein auf, so ab ca. einem Jahr. Seitdem ich auch in der Familie bin.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Leonie: Nein, das weiß ich nicht mehr, weil ich da noch ganz klein war.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Leonie: Ich sehe ihn ca. einmal im Jahr. Er kommt dann immer mit so einer Frau zu uns nach Hause. Außerhalb davon habe ich ihn noch nie gesehen.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Leonie: Nein, habe ich nicht. Alle Probleme berede ich mit meinen Eltern.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Leonie: Nein, es ist gut so wie es ist. Da ich ja meine Eltern habe und mit denen alles bespreche.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden (oder etwa generell)?

*Leonie: Ja, er fragt mich immer nach meiner Meinung. Und wir entscheiden das dann gemeinsam in der Familie.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Leonie: Ich habe noch nie versucht ihn von mir aus zu erreichen.*

**Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Leonie: Dazu kann ich nichts sagen, weil ich mit Problemen immer zu meinen Eltern gehe.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Leonie: Nein, das weiß ich nicht was er eigentlich zu tun hat. Ich wusste am Anfang des Gesprächs nicht wirklich wer mein Vormund ist. Für mich sind meine Eltern die Ansprechpartner.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Leonie: Das ist für mich eigentlich egal. Ich hab ja meine Familie.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?

*Leonie: Für mich ist das in Ordnung sowie es ist. Ich finde es ganz gut, dass er sich größten Teils raushält aus der Familie. Es ist gut, dass er einmal im Jahr vorbeischaut, ob alles in Ordnung ist.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Leonie: Nein, mir gefällt es so wie es ist und er soll nichts ändern. Es ist gut, dass er sich aus dem Familienleben raushält.*

## Anlage 19

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Natascha

Synonym: Natascha  
Alter: 17 Jahre  
Datum: 19.01.2010 um 16.15 Uhr  
Ort des Interviews: Wohngruppe

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: Juni 2000 und seit Januar 2009 beim jetzigen Kreisjugendamt  
Aufenthalt des Kindes: Wohngruppe

#### Allgemeines/Einführung

- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt? Kanntest du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Natascha: Uff. Drei. Zwei, wo ich früher gewohnt habe. Die eine ist abgetreten oder so und dann kam die Andere. Jetzt hab ich ja die von dem jetzigen Jugendamt. Sie hab ich jetzt seit einem Jahr. Ich kannte auch alle drei persönlich.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Natascha: Ja, sie ist hierher in die Wohngruppe gekommen. Dann hat sie sich vorgestellt und ich mich auch. Danach haben wir noch gemeinsam geredet. Ja, es war für mich in Ordnung. Sie hat sich auch mein Zimmer angeschaut und sich für mich interessiert. Das fand ich gut.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Natascha: Hm schätzungsweise. Es ist sehr unterschiedlich. Mit Telefonkontakten und sehen mal zwei Monate gar nicht. Dann in einem Monat gleich drei bis vier Mal. Dann mal drei Monate wieder nicht. Ich erreiche sie aber auch immer außerhalb des Hilfeplans und spreche dann mit ihr, wenn ich was zu bereden habe.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Natascha: Ja, schon oft. Gerade wegen bei meinem Freund übernachten, weil ich eigentlich nur alle zwei Wochen dürfte, aber ich wollte auch an den Wochenenden zu meinem Freund fahren, wo kein Reisewochenende ist. Und da hab ich sie angerufen und gefragt, ob es in Ordnung geht. Ich habe sie da auch gut erreicht.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Natascha: Nein, so ist es schon in Ordnung. Das passt schon. Sie meldet sich auch, wenn irgendwas ist. Nur ich bin auch oft oder manchmal nicht da, weil ich so spät Schule aus hab.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden  
(oder etwa generell)?

*Natascha: Eigentlich schon, ja. Das hat sie bis jetzt immer gemacht. Ja, sie fragt auch immer nach meiner Meinung.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Natascha: Ähm ja vielleicht einmal nicht, weil ich ja immer so spät Schule aus hab und dann ist sie meistens auch nicht mehr da. Ich mach es dann über*

*Email und sie antwortet dann immer. Sie antwortet auch gleich immer am nächsten Tag. Beim anderen Jugendamt war es anders. Da hat es manchmal drei bis vier Monate gedauert, bis sich jemand wieder gemeldet hat. Entscheidungen wurden mir meistens auch nur mitgeteilt und gar nicht mit mir besprochen. Deswegen wurde die Erste, die mein Vormund war, auch rausgeschmissen.*

### **Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Natascha: Immer. Sie ist die Beste, die ich bis jetzt hatte.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Natascha: Oh, allgemein nicht ganz genau. Ich mein, ich bin schon lange im Heim, aber damit hab ich mich so genau noch nicht befasst. Sie schaut, dass es mir gut geht und will mir immer nur helfen. Sie kümmert sich um mehrere Dinge. Bei der Übernachtung bei meinem Freund wusste ich, dass ich ihr Einverständnis brauche. Weil sie ja der Vormund von mir ist. Sie hat mein Sorgerecht. Sowie eine Mutter ungefähr.*

10. Wie sollte dein Vormund sein? Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Natascha: Oh. Ich muss ehrlich sagen, damals war es mir scheiß egal. Jetzt hätte ich keinen Mann gewollt. Ein Mann versteht überhaupt nicht, was eine Frau überhaupt möchte. Es war mir wichtig, dass es eine Frau geblieben ist. Wenn ich ein Mann bekommen hätte, dann hätte er mir, glaube ich, einiges verboten. Mit einer Frau kann ich besser über manche Frauenthemen reden. Deswegen finde ich es auch doof, dass es männliche Betreuer gibt. Die sind zwar nett, aber die verstehen einen nicht so gut. Frauen können manche Sachen besser verstehen.*

*(Rückfrage ob sie bei der Auswahl des Vormundes je eingebunden wurde)*

*Ich wurde eigentlich nie gefragt, ob ich lieber einen Mann oder eine Frau als Vormund haben wollte. Mein Bruder hat auch immer gesagt, dass er lieber eine Frau als Vormund gehabt hat als einen Mann. Ein Vater sagt immer nur so jaja. Ich kenn das.*

*(Rückfrage ob der Vormund jünger oder älter sein sollte)*

*Also bitte nicht jung. Ich mein das nicht böse, aber mit so einer jungen Person wäre es keine gute Idee. Ich leg mich gerne mit solchen jüngeren Mädels, Frauen an. Vor ihr hätte ich keinen so großen Respekt. Ich habe schon Respekt, aber ja ich sage nicht, ich habe gar keinen Respekt. Wenn jemand älter ist, diskutier ich auch, aber zu ihr bin ich dann nicht so frech. Die Älteren bleiben länger locker und klären das immer noch in Frieden, die Jüngeren fangen gleich an hysterisch zu werden. Mein*

*jetziger Vormund passt somit bestens in meine Vorstellungen. Ich habe mich ziemlich ziemlich gefreut, wo ich sie bekommen hab.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut? Was vielleicht eher weniger?

*Natascha: Dass sie immer lächelt und freundlich ist. Sie kommt immer freundlich rüber. Wenn da eine vom Jugendamt reinkommt und zieht eine Fresse und redet kaum wäre das doof. Und sie nur dransitzt und aufschreibt. Wenn du dann was erzählst und sie hört dir nicht zu, wäre auch scheiße. Aber sie hört mir immer zu.*

*Wo mir gar nicht gefällt. Gibt es da überhaupt etwas, ich glaub mir fällt da gar nichts ein. Nein ich glaube, wenn da was wäre, hätte ich schon was gesagt.*

*Bei dem früheren Jugendamt habe ich sehr schlechte Erfahrungen gemacht. Die haben immer irgendwas bestimmt und haben zu allem und jeden immer nein gesagt. Beim Hilfeplan war ich immer nur die Böse und die Dumme. Im Prinzip hatte ich gar keine Lust mehr auf Jugendamt. Sie haben mir immer die Schuld zugewiesen.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Natascha: In dem anderen Jugendamt hätten sie alles besser machen können. Die letzten 1 ½ Jahre haben sie auch gar nicht mehr nach mir geschaut. Da habe ich auch gemacht was ich wollte.*

*Bei meinem jetzigen Vormund ist alles bestens. Ich finde es auch gut, dass sie mir viele Tipps gibt und mir hilft, auch wenn ich jetzt bald 18 Jahre alt werde, gibt sie mir weiter gute Ratschläge.*

---

## Anlage 20

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Nick

Synonym: Nick  
Alter: 15 Jahre  
Datum: 18.12.2009 um 10 Uhr  
Ort des Interviews: Büroräume des Landratsamtes

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: seit dem Jahr 2001 beim jetzigen Kreisjugendamt, davor bestand eine Vormundschaft bei einem anderen Jugendamt. Beginn und Dauer unbekannt.

Aufenthalt des Kindes: Pflegefamilie

#### Allgemeines/Einführung

- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kannst du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Nick: Ich hatte bis jetzt glaub zwei Vormünder. Meine Pflegemutter hat es mir erzählt, ich selbst weiß es nicht mehr genau. Aber schon seitdem ich in der Familie bin hab ich meinen jetzigen Vormund. Das ist ca. 10 Jahre her.*



2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Nick: Nein, das weiß ich nicht mehr. Dazu war ich noch zu klein. Ich glaub, er war dann einfach da.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Nick: Ich sehe ihn ab und an beim Joggen, weil er in meiner Nachbarschaft wohnt. Aber so wirklich treffen tun wir uns nicht. Sonst sehe ich ihn immer einmal im Jahr beim Hilfeplan. Da kommt er mit einer Frau zusammen zu uns nach Hause.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Nick: Ich habe einmal Kontakt mit ihm aufgenommen, weil ich meinen Namen ändern wollte. Sonst eigentlich nicht. Aber wenn ich ihn brauchen würde, wüsste ich auf jeden Fall wie ich ihn erreichen könnte. Ich habe seine Telefonnummer.*

*(Rückfrage was aus der Namensänderung geworden ist)*

*Das mit dem Namen hab ich mir doch nochmal anders überlegt, weil eine Namensänderung sehr kompliziert ist.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Nick: Nein, ich möchte nicht öfter Kontakt zu ihm haben. Ich glaube, dann würde er mich nur nerven. Das ist schon gut so, dass er sich nicht so oft meldet.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden (oder etwa generell)?

*Nick: Ja, er fragt mich immer nach meiner Meinung und schaut auch immer, dass ich gefragt werde. Er fragt dabei immer wie ich mich fühle und wie es so für mich ist. Er bezieht mich genug in Entscheidungen mit ein.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Nick: Ich habe ihn bis jetzt noch nie wirklich gebraucht. Aber als das mit dem Namen war, hat er sich schon darum gekümmert.*

**Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Nick: Ja, er fragt immer nach.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Nick: Wenn ich in den Urlaub gehe muss ich ihn fragen, ob das in Ordnung geht. Ich brauche bei vielen Dingen seine Unterschrift. Wo ich meinen Namen ändern wollte brauchte ich ihn und wenn ich einen neuen Ausweis oder so brauche.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Nick: Es ist mir eigentlich egal, wer mein Vormund ist. Aber er ist schon nett, ich komm gut mit ihm klar. Hauptsache er ist nett, dann ist es mir egal, ob er männlich oder weiblich ist. Aber etwas jünger ist meistens besser.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?

*Nick: Mir fällt gerade nichts ein. Doch, dass er sich um die Sachen kümmert und danach schaut. Mir gefällt es eher nicht so, dass er sich manchmal so gewählt ausdrückt, dass man ihn nicht gleich versteht. Meistens versteh ich ihn schon, aber manchmal ist es echt schwer.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Nick: Ich finde die Briefe manchmal sehr förmlich. Und ich habe nicht gleich erkannt, dass der Brief von meinem Vormund kommt. Es sieht eher wie ein Schreiben zu einem Vorstellungsgespräch aus. Es wäre etwas netter gewesen, wenn er nicht das Logo etc. nehmen würde.*

*Wenn ich ein Vormund für ein Kind wäre, würde ich schauen für ihn wie ein Kumpel zu sein. Er soll mich schon als Vormund noch sehen, aber ich würde auch versuchen eine freundschaftliche Basis mit ihm aufzubauen. Die Chemie sollte stimmen.*

*Ich sehe meinen Vormund als einen Mann vom Amt. Ich sehe ihn nicht als Kumpel oder so. Ich verstehe mich jetzt auch nicht so super mit ihm. Wir haben auch nicht oft Kontakt. Er macht seine Sachen und er ist da. Für mich wäre es auch in Ordnung, wenn ich keinen Vormund hätte und nur meine Pflegefamilie.*

## Anlage 21

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Sabine

Synonym: Sabine  
Alter: 16 Jahre  
Datum: 28.12.2009 um 11 Uhr  
Ort des Interviews: Büroräume des Landratsamtes

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: Jahr 2001  
Aufenthalt des Kindes: Pflegefamilie

#### Allgemeines/Einführung

- Auf was für eine Schule gehst du?
- Was sind deine Lieblingsfächer?
- Was sind deine Hobbys? (z.B. ein bestimmtes Musikinstrument, Verein, Sport)

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kanntest du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Sabine: Ganz am Anfang hatte ich einen als meine Mutter noch wo anders gewohnt hat. Danach hatte ich dann zwei neue Personen. Aber die eine war kein Vormund. Ich denke sie kam von der Jugendhilfe.*  
(Rückfrage des Interviewers ob der frühere Vormund bekannt war)  
*Nein, ich kenne nur meinen jetzigen Vormund persönlich.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Sabine: Er kam zu den Hilfeplangesprächen zu mir nach Hause. Meine Pflegeeltern waren auch da, deswegen war es für mich nicht schlimm. Aber ungewohnt, weil ich ihn ja nicht kannte. Aber mittlerweile hab ich mich an ihn gewöhnt.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Sabine: Zuerst war es zweimal im Jahr, aber als sie dann gesehen haben, dass es gut läuft, kamen sie nur noch einmal im Jahr zu mir nach Hause. Ich hab mich nur mit der Frau vom ASD einmal so getroffen. Und wir haben so miteinander geredet, wie ich es in der Pflegefamilie finde.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Sabine: Ich bin erst vor kurzem zu meinem Vormund gegangen, weil ich einen Bafög-Antrag bekommen habe. Und das ist ein ganzer Stapel, den ich nicht selber ausfüllen konnte. Ich habe ihn angerufen und es ging dann alles gut. Er hat sich dann um den Antrag gekümmert.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Sabine: Nein, wenn ich Hilfe brauche, z.B. wie bei dem Bafög-Antrag, dann rufe ich ihn einfach an. Ich habe ja jetzt auch gemerkt, dass das klappt. Nein, er sollte sich nicht von sich aus mehr melden. Für mich ist das, wie es jetzt ist, wirklich in Ordnung. Aber es wäre auch ganz schön, wenn er zwischendurch einfach von sich aus kurz anruft und fragt, wie es mir geht. (Auf Rückfrage ob sie schon einmal eine Weihnachtskarte etc. bekommen hat, antwortete sie:) Ich hab noch nie eine Weihnachtskarte etc. bekommen.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden (oder etwa generell)?

*Sabine: Doch, ich werde schon gefragt, ob ich was in Ordnung finde oder nicht. Wenn alle beim Hilfeplan da sind, meine Pflegeeltern und meine Mutter, dann wird alles besprochen und gemeinsam entschieden.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Sabine: Ja, ich konnte ihn immer erreichen, wenn ich ihn gebraucht habe. Ich habe ja seine Telefonnummer und weiß auch, wann er im Büro ist. Er meldet sich auch zurück. Zum Beispiel beim Bafög-Antrag konnten wir nicht gleich alles ausfüllen, dann hat er sich deswegen auch erkundigt und ist dran geblieben. Er hat sich darum gekümmert und hat mich auch wieder angerufen. Aber ich verlasse mich schon darauf, dass er mich anruft. Bis jetzt hat alles gut geklappt.*

### **Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Sabine: Doch ja klar. Er gibt sich auch Mühe und hört mir zu, wenn ich was zu sagen habe.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Sabine: Hm, also er ist für Jugendliche da, die bei Pflegeeltern oder im Heim sind. Und er muss sowas wie, z.B. meinen Bafög-Antrag oder Ausbildungsvertrag unterschreiben. Als ich mit meinem Pflegevater in den Urlaub wollte, der nicht den gleichen Nachnamen hat wie ich, musste mein Vormund auch was unterschreiben, dass das dann möglich war.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?  
Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Sabine: Ja, es ist in Ordnung, aber eine Frau wäre mir lieber gewesen. Es macht mir nichts aus, dass es ein Mann ist, aber mit einer Frau kann man als Mädchen andere Themen besprechen wie mit einem Mann. Das Alter wäre mir egal, hauptsächlich er versteht mich.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?  
Was vielleicht eher weniger?

*Sabine: Ich kann nichts zu pro/contra sagen. Ich finde ihn allgemein gut. Ich finde gut, dass er mich nach meiner Meinung fragt und dass er sich darum kümmert, dass er erreichbar ist. Etwas Negatives fällt mir nicht ein. Es funktioniert alles gut.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Sabine: Ich bin zufrieden sowie es ist.*

---

## Anlage 22

### Vormundschaft aus Sicht der Mündel – Interview Sarah

Synonym: Sarah  
Alter: 16 Jahre  
Datum: 16.12.2009 um 16 Uhr  
Ort des Interviews: Wohngruppe

#### Angaben durch den Vormund

Jahr seitdem die Vormundschaft besteht: Jahr 2007  
Aufenthalt des Kindes: Wohngruppe (ihre Mutter hatte das alleinige Sorgerecht, das ihr aber wegen einer psychischen Krankheit entzogen wurde)

#### Allgemeines/Einführung

- In welchem Ausbildungsjahr befindest du dich?
- Macht dir die Ausbildung Spaß?

Diese Fragen wurden lediglich zum Einstieg in das Interview gestellt. Sie sind für die Sicht der Mündel zur Vormundschaft nicht relevant und werden infolgedessen auch nicht abgedruckt.

#### Kontakt zwischen Mündel und Vormund

1. Wie viele Vormünder hattest du bis jetzt?  
Kannst du jeden deiner Vormünder persönlich?

*Sarah: Ich hatte bis jetzt einen Vormund und ich kenne sie auch persönlich.*

2. Weißt du noch, wann und in welcher Form die erste Kontaktaufnahme von deinem jetzigen Vormund stattfand?  
Wie hast du das empfunden?

*Sarah: Am Anfang war es telefonisch als ich in die Einrichtung kam. Danach habe ich sie durch den Hilfeplan kennengelernt und seitdem gibt es auch*

*persönlichen Kontakt. Für mich war die erste Kontaktaufnahme gut. Sie ist eine sehr nette Person.*

3. Wie oft hast du persönlichen Kontakt zu deinem Vormund?  
Siehst du deinen Vormund auch außerhalb des Hilfeplans?

*Sarah: Wenn ich etwas habe, z.B. wenn ich im Krankenhaus bin und es muss etwas unterschrieben werden dann hat sie sofort Zeit und ist erreichbar. Wir telefonieren so ca. einmal im Monat miteinander. Sie hat mir einmal außerhalb des Hilfeplans ein Sofa vorbeigebracht.*

4. Hast du schon mal von dir aus Kontakt zu deinem Vormund gesucht?  
Wenn ja, wie oft und aus welchem Grund?

*Sarah: Ich habe ihn einmal gesucht, weil ich einen Nasenpiercing wollte. Diesen hat sie mir aber nicht erlaubt. Aber das war für mich auch in Ordnung, weil es mir damals gesundheitlich wegen Übelkeit nicht so gut ging. Aber das haben wir zusammen klären können.*

5. Hättest du gern öfters Kontakt zu deinem Vormund?  
Und sollte er sich auch öfter von sich aus bei dir melden?

*Sarah: Nein, so ist es in Ordnung. Sobald sie etwas braucht oder ich etwas hab, dann melden wir uns bei dem anderen. Wir hatten mit der Kontaktaufnahme noch nie ein Problem. Sie meldet sich auch von sich aus. Sie schreibt z.B. Weihnachts- und Geburtstagskarten. Das macht nicht jeder Vormund.*

6. Wirst du bei Entscheidungen genügend mit eingebunden?  
Wenn nein, bei welchen Entscheidungen wurdest du nicht eingebunden  
(oder generell)?

*Sarah: Ja, sie fragt mich immer ob es mir recht ist. Ich werde immer informiert, wenn sie etwas tut und sie fragt mich auch nach meiner Meinung.*

### **Erreichbarkeit**

7. Konntest du deinen Vormund immer erreichen, wenn du ihn gebraucht hast?  
Und wenn nicht, hat er dich dann zurückgerufen?  
Wie lange hat er gebraucht um mit dir Kontakt aufzunehmen?

*Sarah: Ja, ich konnte sie immer telefonisch erreichen oder sie ist persönlich vorbeigekommen, wenn ich sie gebraucht habe. Sie hat mich auch immer zurückgerufen, wenn etwas war. Und sie hat sich auch immer sofort bei mir gemeldet.*

**Allgemeines Verhältnis zum Vormund**

8. Fühlst du dich von deinem Vormund verstanden, wenn du ein Problem hast?

*Sarah: Ja, ich fühle mich von ihr verstanden und ich kann mit ihr auch über alles reden.*

9. Weißt du, was für Aufgaben dein Vormund hat?

*Sarah: (kurze Pause)*

*Sie unterschreibt wichtige Unterlagen, wo ich ihre Unterschrift benötige. Sie darf Sachen auch nicht weitererzählen, die ich ihr erzähle, da sie eine Schweigepflicht hat.*

10. Wie sollte dein Vormund sein?

Eher männlich oder weiblich, eher jünger oder älter?

*Sarah: Es war für mich in Ordnung, dass jemand bestimmt worden ist, denn ich hätte mich sowieso nicht entscheiden können. Mir ist eine Frau als Vormund lieber gewesen. Auch wäre es gut, wenn sie nicht zu alt und nicht zu jung wäre, so eher mittleren Alters.*

11. Was gefällt dir an deinem Vormund besonders gut?

Was vielleicht eher weniger?

*Sarah: Mir gefällt besonders gut, dass sie immer für mich da ist, wenn ich sie brauche und dass ich mit ihr über alles reden kann. Sie schaut auch nach, dass die Umgänge mit meiner Mutter gut sind. Aber Probleme mit meiner Mutter löse ich selbst, aber ich könnte meinem Vormund auch Bescheid geben. Nicht gut fand ich, dass ich mein Piercing damals nicht bekommen hab. Aber sonst war es bis jetzt echt in Ordnung.*

12. Wünsche oder Verbesserungsvorschläge an deinen Vormund

*Sarah: Nein, sie soll einfach so bleiben wie sie ist.*



## Literaturverzeichnis

**Referentenentwurf: Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts,**  
Bearbeitungsstand 04.12.2009, vgl. Anlage 12 ab S. XXXVI

### Bücher

**Gondolf, Yvonne:** Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige. Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen?, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien (u.a.), 2008

**Hansbauer, Peter:** Neue Wege in der Vormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, Münster, 2002

**Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud:** Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven, Opladen, 2004

**Kriener, Martina/Petersen, Kerstin:** Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften, Münster, 1999

**Lüderitz, Alexander/Dethloff, Nina/Beitzke, Günther:** Familienrecht: Ein Studienbuch, 28. Auflage, München, 2007

**Mayer, Horst Otto:** Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung, Auswertung, 4. Auflage, München/Wien, 2008

**Mrozynski, Peter:** Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Beck'sche Gesetzestexte, 5. Auflage, München, 2009

**Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone Reinhold:** Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster, 2000

**Oberloskamp, Helga:** Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2. Auflage, Köln, 1998

**Petermann, Franz/Windmann, Sabine:** Sozialwissenschaftliche Erhebungstechniken bei Kindern, in: Marefka, Manfred/Nauck, Bernhard (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung, Neuwied u.a., 1993, S. 125 - 139

**Zitelmann, Maud/Schwepe, Katja/Zenz, Gisela:** Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, Köln, 2004

**Wiesner, Reinhard:** SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 3. Auflage, München, 2006

## **Artikel in Zeitschriften**

**Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder:** Leitfaden für die Amtsvormünderin und den Amtsvormund zur Beteiligung des von ihnen vertretenen Kindes oder Jugendlichen, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Hrsg.): Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heidelberg, 2002, S. 168 - 170

**Hoffmann, Birgit:** FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Hrsg.), Das Jugendamt. Zeit-

schrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heidelberg, 2009, Heft 1, S. 413 - 419

**Kohler, Mathias:** Welchen „Wert“ haben die Amtsvormünder?, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.), Der Amtsvormund (DAVorm). Monatsschreiben des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, Heidelberg, 2000, S. 729 - 736

**Petersen, Kerstin:** Bestellte Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften: Möglichkeiten einer am Mündel orientierten Praxisentwicklung, in: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.), Forum Erziehungshilfen, Weinheim, 1999, S. 4 - 11

**Rüting, Wolfgang:** Wir reden mit! Eine Zukunftswerkstatt mit Mündeln, in: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.), Forum Erziehungshilfen, Weinheim, 1999, S. 12 - 16

**Schael, Wolfgang:** Minderjährige und ihre formelle Beteiligung in Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld, 2009, S. 265 - 269

**Zenz, Gisela:** „Das Mündel und sein Vormund“ – Rechtliche Überlegungen zur Zukunft der Vormundschaft, in: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.), Der Amtsvormund (DAVorm). Monatsschreiben des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, Heidelberg, 2000, S. 365 - 376

**Zitelmann, Maud:** „Ich wusste halt, der hat zu bestimmen“ – Das Jugendamt aus der Sicht von Mündeln, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln, 2002, Heft 10, S. 375 - 380

## Internetquellen

**Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V.:** Dresdner Erklärung, 2000, unter: <http://www.vormundschaften.de/index.php?id=41>, aufgerufen am 22.10.2009, vgl. Anlage 4 ab S. XVI

**Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V.:** Kölner Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft, 2002, unter: <http://www.vormundschaften.de/index.php?id=42>, aufgerufen am 22.10.2009, vgl. Anlage 7 ab S. XX

**Arbeitsstelle für Fort- und Weiterbildung an der evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) e.V.:** Leitsätze für die Wahrnehmung der Vormundschaften/Pflegschaften im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Jugendamt, 2006, unter: <http://www.vormundschaften.de/index.php?id=43>, aufgerufen am 22.10.2009, vgl. Anlage 3 ab S. XIV

**Bundesministerium der Justiz:** Justizministerium. Vormund darf Kind nicht nur aus Akten kennen, 08.01.2010, unter: [http://www.bmj.de/enid/0,b537b5706d635f6964092d0936343434093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093031093a095f7472636964092d0936343434/Pressestelle/Pressemitteilungen\\_58.html](http://www.bmj.de/enid/0,b537b5706d635f6964092d0936343434093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093031093a095f7472636964092d0936343434/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html), aufgerufen am 25.01.2010, vgl. Anlage 11 auf S. XXXV

**Bundeszentrale für politische Bildung:** Duden Recht. Vormundschaft, 2007, unter: <http://www.bpb.de/wissen/CLH1I3,0,0,Vormundschaft.html>, aufgerufen am 17.06.2009, vgl. Anlage 1 ab S. IX

**Rüting, Wolfgang:** Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V.: Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?! Partizipation im Jugendhilfekontext, 2001, S. 46 – 51, unter: [http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine\\_id=308&pub\\_id=726](http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine_id=308&pub_id=726), aufgerufen am 05.09.2009, vgl. Anlage 10 ab S. XXX

**Salgo, Ludwig:** Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V.: Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?! Partizipation im Jugendhilfekontext, 2001, S. 36 - 45, unter: [http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine\\_id=308&pub\\_id=726](http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine_id=308&pub_id=726), aufgerufen am 05.09.2009, vgl. Anlage 9 ab S. XXV

**Statistisches Bundesamt:** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärung, 2007, unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitaetsberichte/Sozialleistungen/Pflegeerberlaubnis,property=file.pdf>, aufgerufen am 10.08.2009, vgl. Anlage 2 ab S. XI

**UN-Kinderrechtskonvention:** Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20.11.1989, unter: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>, aufgerufen am 01.02.2010, vgl. Anlage 13 ab S. XLIV

**Von Salisch, Maria:** Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V.: Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?! Partizipation im Jugendhilfekontext, 2001, S. 21 – 31, unter: [http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine\\_id=308&pub\\_id=726](http://fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine_id=308&pub_id=726)

jugendhil-

fe.de/veranstaltungen/dokumentation.phtml?termine\_id=308&pub\_id=726,

aufgerufen am 05.09.2009, vgl. Anlage 8 ab S. XXII

## Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVw gD

„Ich versichere, dass ich die Diplomarbeit mit dem Thema **„Und wer fragt mich?“ – Anforderungen an den Vormund aus Sicht der Mündel** selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Waiblingen, den 01.März 2010 \_\_\_\_\_